

BearbeiterIn: Gerhard Gstötenbauer
20.12.2022/Has
Sitzungsnummer: GR/010/2022

Verhandlungsschrift

über die *öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates*

Sitzungstermin: Donnerstag, den 15.12.2022
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:32 Uhr
Ort, Raum: Stadthalle Enns

Anwesend sind:

von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Christian Deleja-Hotko
Herr Stefan Bauer
Frau Marie-Luise Metlagel
Frau Pia Mayr, MEd
Herr DI Markus Scherzinger
Frau Mirsada Dudakovic
Herr Gernot Halla
Frau Sabine Mitterer-Spöck
Frau Mag.^a Gabriele Käferböck
Herr Gerald Kovac
Herr Jürgen Hametinger
Frau Roswitha Spöck
Herr Mustafa Selimspahic, M.Ed.

von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Herr Ing. Rudolf Höfler
Herr Gregor Eckmayr
Herr Mag. Michael Grims
Frau Mag.^a Eva Wartlik
Frau Alexandra Saidnader
Frau Annemarie Haberland-Tanzer
Herr Mag. Nico Praus
Frau Elfriede Zehetner
Herr Ferdinand Mair
Herr Andreas Köhler, MBA

von der GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion

Herr Michael Reichhardt

Frau Mag.^a Gerda Luise Reimann-Dorninger

Frau DI Ulrike Bart

Frau Mag.^a Juliane Walther

von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion

Frau Sylvia Peters

Herr Hannes Hartig

von der NEOS-Gemeinderatsfraktion

Frau Helga Frohn

von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Frau Patricia Haider Vertretung für Herrn Gottfried Lichtenberger

Frau Daniela Pötscher Vertretung für Herrn Ing. Helmut Gruber

Frau Andrea Mayr Vertretung für Frau Sarah Unterrainer

von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Herr Michael Krauthauer Vertretung für Frau Mag.^a Christine Haberlander

Frau Anna Fleischanderl Vertretung für Herrn Dipl.-Päd. Gunnar Fosen

von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion

Frau Sabine Eggertsberger Vertretung für Herrn Markus Perlinger

Herr Christian Peters Vertretung für Frau Kathrin Aichberger

Entschuldigt fehlen:

von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Gottfried Lichtenberger

Frau Sarah Unterrainer

Herr Ing. Helmut Gruber, BA

von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Herr Dipl.-Päd. Gunnar Fosen

Frau Mag.^a Christine Haberlander

von der FPÖ-Gemeinderatsfraktion

Herr Markus Perlinger

von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion

Frau Kathrin Aichberger

TAGESORDNUNG:

- A Prüfungsausschuss;
Obfrau: Sylvia Peters
- B
- 1. Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing;
Referent: Bürgermeister Christian Deleja-Hotko
- 1.1. Kreditübertragungen
Vorlage: GG III/2022/0164/1
- 1.2. Kreditüberschreitungen
Vorlage: GG III/2022/0165/1
- 1.3. Voranschlag 2023 inkl. MEFP 2023-2027
Vorlage: GG III/2022/0166/1
- 1.4. Auftragsvergabe Gewerke Stadtgeschichtemuseum
Vorlage: GG I/2022/0101/1
- 1.5. Restaurierung Bilderzimmer Schloss Ennsegg; Zuschuss an Weilhartner
Vorlage: GG I/2022/0097/1
- 1.6. Förderung Restaurierungsprojekte Museumverein Lauricum 2022
Vorlage: GG I/2022/0114/1
- 1.7. CIMA GmbH; Beauftragung der fachlichen Begleitung eines studentischen
Architekturwettbewerbs zur Attraktivierung innerörtlicher Kernzonen in Enns; Zuschuss an
TSE
Vorlage: SD/2022/0099/1
- 1.8. Ausgrabungen Büsscher&Hoffmann; Zuschuss
Vorlage: GG I/2022/0111/1
- 1.9. Freigabebeschluss: Akontozahlungen für die Ennsrer Pfarrkindergärten im Arbeitsjahr
2022/2023
Vorlage: GG I/2022/0098/1
- 1.10. Damm-Schießwiese; Mehrkosten
Vorlage: GG II/2022/0102/1
- 1.11. Ehrung von verdienten Persönlichkeiten 2022
Vorlage: GG I/2022/0100/1
- 1.12. City Taxi Fahrschein - Tarifierung und Erweiterung City Taxi Gebiet
Vorlage: GG I/2022/0105/1
- 1.13. Trafostation Neugablonz; Dienstbarkeitsvertrag mit Linz Netz GmbH
Vorlage: GG II/2022/0035/1
- 1.14. Straßenbeleuchtung - LED Umstellung - Contractingvertrag
Vorlage: GG II/2022/0088/1
- 1.15. FF Enns; Ankauf und Finanzierung Drehleiter

- Vorlage: SD/2022/0079/1
- 1.16. Schloss Ennsegg; Änderung Untermietvertrag für Schlossbar
Vorlage: SD/2022/0108/1
 - 1.17. Änderung Dienstpostenplan (aufsichtsbehördlich nicht genehmigungspflichtig)
Vorlage: GG III/2022/0156/1
 - 1.18. Ablöse für Mietvertragsauflösung
Vorlage: SD/2022/0095/1
 - 1.19. Bericht des Bürgermeisters: Stellungnahmen in behördlichen Verfahren
Vorlage: GG II/2022/0086/1
 2. Sport, Gesundheitswesen und Seniorenangelegenheiten;
Referent: Vbgm Stefan Bauer
 - 2.1. Essen auf Rädern; Verzicht der Preisanpassung ab 01.01.2023
Vorlage: GG I/2022/0115/1
 3. Soziales sowie Familien, Kinder und Integrationsangelegenheiten;
Referentin: STRⁱⁿ Marie-Luise Metlagel
 - 3.1. Öffentliche Spielräume: Umgestaltung Spielplatz Hanusch Straße - Auftragsvergabe an ausführende Unternehmen
Vorlage: GG II/2022/0039/1
 4. Jugend, Bildung und Kinderbetreuung;
Referentin: STRⁱⁿ Pia Mayr, MEd
 - 4.1. Semesterticket; Änderung Richtlinien
Vorlage: GG I/2022/0109/1
 - 4.2. Änderung der Einrichtungsordnung für die Ennser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hinsichtlich der Sommerbetreuung ab 2023
Vorlage: GG I/2022/0110/1
 - 4.3. Änderungen der Richtlinien für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Enns hinsichtlich der Sommerbetreuung 2023
Vorlage: GG I/2022/0120/1
 5. Örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft;
Referent: Vbgm Ing. Rudolf Höfler
 - 5.1. Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Einleitung des Verfahrens; Nr. 81 - Dragoner-Allee
Vorlage: GG II/2022/0096/1
 - 5.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Einleitung des Verfahrens; Nr. 5.27 - Hoflehner-Straße Süd;
Vorlage: GG II/2022/0094/1
 - 5.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Einleitung des Verfahrens; Nr. 5.35 - Dragoner-Allee
Vorlage: GG II/2022/0095/1

- 5.4. Zitzlergründe - Vorstellung Städtebauliche Studie und Rahmenbedingungen für Bebauungsplanerstellung
Vorlage: GG II/2022/0099/1
- 6. Wirtschaft, Handel und Tourismusangelegenheiten;
Referent: STR Gregor Eckmayr
- 6.1. Vergabe Wirtschaftspreis 2022
Vorlage: GG I/2022/0099/1
- 6.2. Wirtschaftsförderungen
Vorlage: GG I/2022/0113/1
- 7. Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr;
Referent: STR Dipl.-Päd. Gunnar Fosen
- 7.1. Ab- und Zuschreibungen zum öffentlichen Gut – Samesleitner Straße (im Bereich der Zufahrt zur Liegenschaft Samesleitner Straße 17 und 19)
Vorlage: GG II/2022/0084/1
- 7.2. Ab- und Zuschreibung zum öffentlichen Gut - nächst Liegenschaft Reintalgasse 38A
Vorlage: GG II/2022/0085/1
- 7.3. Straßenbauprogramm 2023; Prioritätenreihung
Vorlage: GG II/2022/0091/1
- 7.4. Güterweg Erlengraben; Wegverlegung
Vorlage: GG II/2022/0092/1
- 8. Klima-, Natur- und Umweltschutz, Energie, Wasser- und Kanal- sowie Abfallangelegenheiten;
Referent: STR Michael Reichhardt
- 8.1. Neuerlassung der Abfallgebührenordnung
Vorlage: GG II/2022/0083/1
- 8.2. Kanalgebührenordnung - Neuerlassung Dezember 2022
Vorlage: GG II/2022/0089/1
- 8.3. Wassergebührenordnung - Neuerlassung Dezember 2022
Vorlage: GG II/2022/0090/1
- 9. Wohnungsangelegenheiten sowie kommunale Einrichtungen und gemeindeeigene Liegenschaften und Objekte;
Referent: STR Markus Perlinger
- 10. Allfälliges

Ich stelle gemäß den Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF. fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Stadtamtsdirektor Mag. Gerhard Gstöttenbauer nimmt gemäß § 66 Abs. 2 Oö GemO 1990 idgF mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

Zur Schriftführerin wird die Gemeindebedienstete Sabine Haslauer bestellt.

Die Verhandlungsschriften über die Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2022 liegen bis zum Schluss dieser Sitzung zur Einsichtnahme auf. Werden keine Einwendungen gegen die Abfassung der Verhandlungsschriften erhoben, gelten diese als genehmigt. Anschließend sind die Verhandlungsschriften von dem Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschriften bestätigt wird.

Ich darf bekannt geben, dass folgende Mitglieder des Gemeinderates für die heutige Sitzung entschuldigt sind:

Herr Gottfried Lichtenberger (SPÖ)
Frau Sarah Unterrainer (SPÖ)
Herr Ing. Helmut Gruber, BA (SPÖ)
Herr Dipl.-Päd. Gunnar Fosen (ÖVP)
Frau Mag.a Christine Haberland (ÖVP)
Herr Markus Perlinger (FPÖ)
Frau Kathrin Aichberger (FPÖ)

Folgende Ersatzmitglieder des Gemeinderates sind anwesend:

Frau Patricia Haider (SPÖ)
Frau Andrea Mayr (SPÖ)
Frau Daniela Pötscher (SPÖ)
Frau Anna Fleischanderl (ÖVP)
Herr Michael Krauthauer (ÖVP)
Frau Sabine Eggertsberger (FPÖ)
Herr Christian Peters (FPÖ)

Folgende Punkte werden von der Tagesordnung abgesetzt bzw. zurückgestellt:

TOP 1.15. FF Enns; Ankauf und Finanzierung Drehleiter
TOP 3.1 Öffentliche Spielräume: Umgestaltung Spielplatz Hanusch Straße -
Auftragsvergabe an ausführende Unternehmen

In ihren Mappen befinden sich:

Neujahrskonzert – Collegium Ennsegg
Neujahrsschnalzen

Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist bei

TOP 1.18 Ablöse für Mietvertragsauflassung

nicht erforderlich, da keine Zuhörer anwesend sind.

Geburtstage:

Bgm (20.12.)

Gottfried Lichtenberger (21.12.)

Folgende Änderung bei der Besetzung der Mandate liegt vor:

Herrn Fritz Altmann hat mit Wirkung vom 29.11.2022 auf sein Mandat bei der FPÖ im Gemeinderat verzichtet. Der Bürgermeister hat auf dieses Mandat am 02.12.2022 Frau Kathrin Aichberger berufen.

Die entsprechenden Anzeigen sind über SessionNet abrufbar.

BERATUNG zu Prüfungsausschuss:

Obfrau: Sylvia Peters

TOP 1

Freiwillige Feuerwehr Enns: Finanzgebarung 2020 und 2021

Die Überprüfung der Finanzgebarung der Freiwilligen Feuerwehr Enns ergab keine Auffälligkeiten. Weiters wurde festgehalten, dass in Zukunft keine Kreditreste der Transferzahlung mehr auf das Spendenkonto übertragen werden. Die Aufstellungen der Ein- und Ausgangsrechnungen wird in Zukunft dem Rechnungsabschluss beigefügt. Eine neue Gestaltung und eine einhergehende Optimierung der Abläufe in Bezug auf den Vermögenshaushalt werden in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Enns vorgenommen.

TOP 2

Allfälliges

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Vorsitzende
Sylvia Peters

Ausschuss-Mitglied der NEOS
Helga Frohn

Ausschuss-Mitglied der SPÖ
Sabine Mitterer-Spöck

Ausschuss-Mitglied der ÖVP
Andreas Köhler, MBA

Ausschuss-Mitglied der GRÜNEN
STR Michael Reichhardt

Schriftführer
Werner Mayerhofer

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

zu 1

**Personal, Recht, Finanzwesen, Kultur und Stadtmarketing;
Referent: Bürgermeister Christian Deleja-Hotko**

zu 1.1

Kreditübertragungen

Vorlage: GG III/2022/0164/1

§ 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990, Oö. GemO 1990, LGBl 91/1990 idgF, ermöglicht die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmung mittels Kreditübertragungen, welche einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedürfen.

Im Zeitraum 31.08.2022 bis einschließlich 21.11.2022 wurden von den zuständigen Kontoverantwortlichen folgende Kreditübertragungen beantragt – sh. Beilage.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beantragten Kreditübertragungen gemäß Beilage genehmigen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Kreditübertragungen per 21.11.2022

zu 1.2

Kreditüberschreitungen

Vorlage: GG III/2022/0165/1

Ausgaben, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), bedürfen gemäß § 79 der Oö. Gemeindeordnung 1990, Oö. GemO 1990, LGBl 91/1990 idgF, der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Im Zeitraum 31.08.2022 bis einschließlich 21.11.2022 wurden von den zuständigen Kontoverantwortlichen folgende Kreditüberschreitungen beantragt – sh. Beilage.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beantragten Kreditüberschreitungen gemäß Beilage genehmigen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Kreditüberschreitungen per 21.11.2022

zu 1.3

Voranschlag 2023 inkl. MEFP 2023-2027

Vorlage: GG III/2022/0166/1

Der Entwurf des Voranschlages der Stadtgemeinde Enns für das Haushaltsjahr 2023 ist gemäß § 76 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i. d. g. F. vom 6. bis einschließlich 13. Dezember 2022 während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Erinnerungen gegen den Entwurf wurden nicht eingebracht.

Sämtliche für die Erstellung des Voranschlages und des Mittelfristplanes erforderlichen Änderungen wurden in den zur Verfügung gestellten Unterlagen detailliert dargestellt und im Budgetgespräch am 03.10.2022 und in der Budgetklausur am 07.11.2022 ausführlich diskutiert.

Zusätzlich zu den Informationen im Vorbericht, welcher gemäß § 74 Abs. 4 Oö. GemO 1990 einen Bestandteil des Voranschlages darstellt, werden nachfolgend die Abänderungen der **operativen Gebarung** seit der Budgetklausur (07.11.2022) kurz umrissen (rote Werte budgetverschlechternd / blaue Werte budgetverbessernd):

Im am 8. November 2022 veröffentlichten Voranschlagserlass wurden die im Jahr 2023 zu veranschlagenden Werte für **Abgabenertragsanteile und Landesumlage** und die entsprechenden Wachstumsprognosen für die Jahre 2024-2027 (2024: +6,00%, 2025: +4,54%, 2026: +4,15%, 2027: +1,00%) bekannt gegeben. Auf Grund der weitaus positiveren Entwicklung im Jahr 2022 fallen auch die zu veranschlagenden Beträge für die Jahre 2023-2027 deutlich positiver aus.

Abgabenertragsanteile:

2023	2024	2025	2026	2027
+598.600	+514.600	+712.300	+681.800	+688.700

Landesumlage:

2023	2024	2025	2026	2027
------	------	------	------	------

+37.900	-30.100	+50.700	+46.200	+46.700
---------	---------	---------	---------	---------

Die **Finanzzuweisung nach § 24 Abs. 2 FAG** musste gemäß Voranschlagserlass 2023 reduziert werden:

2023	2024	2025	2026	2027
-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000

Die **SHV-Umlage** wurde mangels Information mit dem im Jahr 2022 gültigen Hebesatz in Höhe von 24,00 % veranschlagt. Da die Finanzkraft des Basisjahres (2021) relativ hoch war, erfährt auch die Bezirkssumlage eine deutliche Steigerung:

2023	2024	2025	2026	2027
+296.200	+311.000	+326.600	+342.900	+360.100

Wie bereits in der Budgetklausur erwähnt, wurden die **Repräsentationsausgaben und die Verfügungsmittel** den Kontierungsrichtlinien angepasst, was jedoch keine budgetären Auswirkungen hat.

Repräsentation:

2023	2024	2025	2026	2027
+20.000	+20.000	+20.000	+20.000	+20.000

Verfügungsmittel:

2023	2024	2025	2026	2027
-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000

Bedarfsanpassungen und Stundensatzerhöhungen erforderten Änderungen bei Konten für **Vergütungen an Bauhof und Fuhrpark** und bei den **Eigenverbrauchs- und Inenumsatzkonten des Wasserwerks**. Daraus ergaben sich jedoch ebenfalls keine nennenswerten budgetären Auswirkungen.

Vergütungen an Bauhof - Ausgaben:

2023	2024	2025	2026	2027
+41.900	+41.900	+50.200	+50.500	+42.500

Vergütungen an Bauhof – Einnahmen:

2023	2024	2025	2026	2027
+41.900	+41.900	+41.900	+41.900	+41.900

Vergütungen an Fuhrpark - Ausgaben:

2023	2024	2025	2026	2027
------	------	------	------	------

+6.900	+6.900	+8.500	+8.600	+7.100
--------	--------	--------	--------	--------

Vergütungen an Fuhrpark - Einnahmen:

2023	2024	2025	2026	2027
+6.900	+6.900	+6.900	+6.900	+6.900

Eigenverbrauch Wasserwerk - Ausgaben:

2023	2024	2025	2026	2027
+300	+300	+300	+300	+300

Eigenverbrauch Wasserwerk - Einnahmen:

2023	2024	2025	2026	2027
+400	+400	+400	+400	+400

Innenumsatz Wasserwerk – Ausgaben:

2023	2024	2025	2026	2027
+8.400	+8.400	-10.100	-10.100	-10.100

Innenumsatz Wasserwerk – Einnahmen:

2023	2024	2025	2026	2027
+8.400	+8.400	+8.400	+8.400	+8.400

Der Voranschlagserlass enthält auch eine Anpassung der **Kostenbeiträge für berufsbildende Pflichtschulen:**

2023	2024	2025	2026	2027
+15.700	+15.700	+15.700	+15.700	+15.700

Für ein Integrationskind im Kindergarten V „Hand in Hand“ Maria Anger 6 wurde die **Nutzungsgebühr für einen Therapiestuhl** veranschlagt:

2023	2024	2025	2026	2027
+500	+500	+500		

Da im Jahr 2023 mit einer Verdopplung der Preise im Bereich **Streusalz und Streusplitt** zu rechnen ist, wurden die Voranschlagsbeträge entsprechend angepasst:

2023	2024	2025	2026	2027
+35.000	+35.000	+35.000	+35.000	+35.000

Auf Grund einer neuen Vorgangsweise gemäß VRV 2015 bei **Ab- und**

Zuschreibungen öffentliches Gut wurden sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig die erforderlichen Konten bedeckt, was jedoch keine budgetären Auswirkungen hat.

Grundbesitz –Ausgaben:

2023	2024	2025	2026	2027
+1.000	+1.000	+1.000	+1.000	+1.000

Grundbesitz – 3 einnahmenseitige Konten:

2023	2024	2025	2026	2027
+1.000	+1.000	+1.000	+1.000	+1.000

Die in den Unterlagen für die Budgetklausur nur am Bauhof dargestellten Finanzmittel in Höhe von € 50.000,00 für die **Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik für diverse Heizungen** wurden auf die entsprechenden Ansätze aufgeteilt.

Der **Haushaltsausgleich** ändert sich daher wie folgt:

	2023	2024	2025	2026	2027	2023-2027
Budgetklausur	1.953.500	1.765.400	1.889.900	1.752.000	1.221.200	8.582.000
Finanzausschuss	2.165.900	1.886.800	2.161.200	1.981.100	1.449.000	9.644.000
Differenz	212.400	121.400	271.300	229.100	227.800	1.062.000

Die **Einnahmen aus dem Strukturfonds** konnten gemäß Voranschlagserlass 2023 erhöht werden:

2023	2024	2025	2026	2027
+4.000	+4.000	+4.000	+4.000	+4.000

Die **Zuführung an die Rücklage Strukturfonds** ändert sich daher wie folgt:

	2023	2024	2025	2026	2027	2023-2027
Budgetklausur	203.000	203.000	203.000	203.000	203.000	1.015.000
Finanzausschuss	207.000	207.000	207.000	207.000	207.000	1.035.000
Differenz	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	20.000

Folgende Abänderungen erfolgten seit der Budgetklausur (07.11.2022) im **investiven Haushalt** (rote Werte budgetverschlechternd / blaue Werte budgetverbessernd):

Wie in der Budgetklausur diskutiert wurde auf dem Vorhaben „Sanierung Kanalisation“ der **Ankauf einer mobilen Pumpenanlage** veranschlagt, die Finanzierung erfolgt durch die Kanalrücklage:

2023	2024	2025	2026	2027
------	------	------	------	------

+100.000				
----------	--	--	--	--

Die **Instandsetzung von Güterwegen des ländlichen Wegenetzes** musste gemäß Vorgabe des Amtes der Oö. Landesregierung einem neuen Ansatz (616660 anstatt 612650) zugeordnet werden. Bei der Übertragung der entsprechenden Beträge handelt es sich um ein Nullsummenspiel.

Die **Rücklagenstände** ändern sich daher wie folgt:

	2023	2024	2025	2026	2027
Budgetklausur	7.186.512	8.183.712	9.628.612	9.217.012	10.032.912
Finanzausschuss	7.302.912	8.425.512	10.145.712	9.967.212	11.014.912
Differenz per 31.12.	116.400	241.800	517.100	750.200	982.000

Nicht im Rechenwerk enthalten:

Nach Fertigstellung des Zahlenwerks wurde seitens des Amtes der Oö. Landesregierung am 02.12.2022 adaptiertes Zahlenmaterial bzgl. Abgabenertragsanteile bekannt gegeben. Die aktualisierten Bevölkerungszahlen wirken sich bei den Einnahmen aus **Abgabenertragsanteilen** wie folgt aus (für die Landesumlage wurden KEINE Änderungen bekanntgegeben):

2023	2024	2025	2026	2027
+52.200	+55.300	+57.800	+60.200	+60.800

Ebenfalls zu spät (29.11.2022) für eine Berücksichtigung in Voranschlag und Mittelfristplanung wurde der Hebesatz für die **SHV-Umlage** bekanntgegeben. Dieser beträgt gemäß Informationsschreiben des Sozialhilfeverbandes Linz-Land 23 % der Finanzkraft 2021. Dadurch ist das entsprechende Konto im Jahr 2023 um € 201.700,00 zu hoch bedeckt.

Die konkrete Höhe des **Krankenanstaltenbeitrages** für die Stadt Enns wurde per 05.12.2022 nach wie vor nicht bekanntgegeben. Die bei der SHV-Umlage ersparten Finanzmittel könnten mögliche Steigerungen des Krankenanstaltenbeitrages jedoch abfedern.

Diagramme zur Entwicklung von **Abgabenertragsteilen, Landesumlage, Kommunalsteuer, Krankenanstaltenbeitrag** und **SHV-Umlage** sh. Vorbericht S. 10 ff.

Diagramm zur Entwicklung der **Rücklagen** sh. Vorbericht S 15.

Detaillierte Übersicht zur Entwicklung der **Rücklagen** sh. letzte Seite des Mittelfristplans (vor dem Inhaltsverzeichnis).

Diagramme zur Entwicklung von **Schuldenstand, Schuldendienst** und **Pro-Kopf-**

Verschuldung sh. Vorbericht S. 16 ff.

Übersicht über die im Planungszeitraum **aufzunehmenden Darlehen** sh. Vorbericht S. 8.

Innere Darlehen sh. Vorbericht S. 6.

Festsetzung der Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben

Gemäß § 76 Oö. GemO 1990 hat der Gemeinderat die Hebesätze für die gemeindeeigenen Steuern und Abgaben für das Finanzjahr 2023 festzusetzen:

Grundsteuer		
Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftl. Betrieb)	500 v.H. des Steuermessbetrages	
Grundsteuer B	500 v.H. des Steuermessbetrages	

Kommunalsteuer		
Kommunalsteuer	3 v.H. des Steuermessbetrages	

Wassergebühren (ohne USt)	Bisher	Neu
Anschlussgeb./m ² Grundstk.-Fl. des beb. Grundstk. bzw. Baupl.	0,49 €	0,54 €
Anschlussgeb./m ² der Bemessungsgrundl. nach festgelegter Abschläge	14,85 €	16,39 €
Mindestanschlussgebühr	2.137,00 €	2.338,00 €
Anschlussgebühr pro Dauerkleingartenparzelle	203,52 €	224,63 €
Pauschale pro Person im Quartal für Grundstücke ohne Zähler	24,81 €	27,38 €
Bereitstellungsgebühr/m ²	0,11 €	0,12 €
Wasserbezugsgebühr	1,85 €	1,85 €

Wasserzählermiete / jährlich (ohne USt)	Bisher	Neu
Wasserzählermiete 3 m ³	15,72 €	15,72 €
Wasserzählermiete 7 m ³	18,24 €	18,24 €
Wasserzählermiete 20 m ³	66,00 €	66,00 €
Wasserzählermiete 50 m ³	135,84 €	135,84 €
Wasserzählermiete 65 m ³	150,24 €	150,24 €
Wasserzählermiete 80 m ³	176,88 €	176,88 €
Wasserzählermiete 100 m ³	192,96 €	192,96 €
Wasserzählermiete 50 m ³ Verbundzähler	451,68 €	451,68 €
Wasserzählermiete 80 m ³ Verbundzähler	532,92 €	532,92 €
Wasserzählermiete 100 m ³ Verbundzähler	580,56 €	580,56 €
Wasserzählermiete 3 m ³ Impuls	21,72 €	21,72 €
Wasserzählermiete 7 m ³ Impuls	28,32 €	28,32 €
Wasserzählermiete 20 m ³ Impuls	51,96 €	51,96 €

Wasserzählermiete 50 m ³ Impuls	155,88 €	155,88 €
Wasserzählermiete 65 m ³ Impuls	170,28 €	170,28 €
Wasserzählermiete 80 m ³ Impuls	196,92 €	196,92 €
Wasserzählermiete 100 m ³ Impuls	212,88 €	212,88 €

Kanalgebühren (ohne USt)	Bisher	Neu
Anschlussgeb./m ² Grundst.-Fl. des beb. Grundst. bzw. Baupl.	0,82 €	0,90 €
Anschlussgeb./m ² der Bemessungsgrundl. nach festgelegter Abschläge	24,80 €	27,37 €
Anschlussgeb./m ² für bef. Flächen, die am öff. Kanal angeschl. sind	6,51 €	7,18 €
Anschlussgebühr/m ²	24,80 €	27,37 €
Mindestanschlussgebühr	3.565,00 €	3.901,00 €
Anschlussgebühr pro Dauerkleingartenparzelle	407,12 €	449,35 €
Bereitstellungsgebühr/m ²	0,26 €	0,28 €
Kanalbenutzungsgebühr	4,41 €	4,41 €
Senkgrubenentsorgung	5,73 €	5,73 €
Kanalbenutzungsgebühr - Regenwasser	2,12 €	2,12 €

Abfallgebühr je Entleerung (ohne USt)	Bisher	Neu
120-I-RM-Tonne	14,43 €	14,43 €
770-I-RM-Container	92,68 €	92,68 €
1.100-I-RM-Container	132,39 €	132,39 €
Beigestellte Abfallsäcke	10,61 €	10,61 €

Lustbarkeitsabgabe

Gemäß Lustbarkeitsabgabenverordnung

Hundeabgabe - jährlich	Bisher	Neu
für Hunde	40,00 €	40,00 €
für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind	8,00 €	8,00 €

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschae gem. Oö. Tourismusgesetz 2018	Bisher	Neu
Für Freizeitwohnungen bis zu 50 m ² Nutzfläche	150%	150%
Für Freizeitwohnungen über 50 m ² Nutzfläche	200%	200%

Friedhof- und Grabgebühren	Bisher	Neu
Einzelgrab für zehn Jahre	226,20 €	270,10 €
Doppelgrab für zehn Jahre	452,40 €	540,20 €
Dreifachgrab / Wandgrab bis 1,5 m Breite für zehn Jahre	678,60 €	810,30 €
Wandgrab ab 1,5 m Breite / Gruft bis 1,5 m für zehn Jahre	809,90 €	967,10 €
Gruft ab 1,5 m Breite für zehn Jahre	1.349,00 €	1.610,80 €

Kindergrab für fünf Jahre		66,60 €	79,60 €
Urnengrab / Stele mit Urnenschacht für zehn Jahre		158,60 €	189,40 €
Urnenplatz an der Urnenwand inklusive Glasbruchversicherung iHv. € 50,00	für die ersten zehn Jahre	2.432,60 €	2.904,60 €
	für die folgenden Dekaden	208,60 €	249,10 €

Essen auf Räder (inklusive USt)	<i>Bisher</i>	<i>Neu</i>
Tarif 1	8,82 €	8,82 €
Tarif 2	7,30 €	7,30 €
Tarif 3	6,24 €	6,24 €

Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben:

1. VH 1010012: Stadtgeschichtemuseum
2. VH 1001051: Brücke Einsiedl Kristeinerbach/Mühlbach
3. VH 1011020: Kinderhaus/Musikprobelokal Fördermayr-Straße
4. VH 1011060: Krabbelstube Bahnhofstraße 21
5. VH 1017001: Feuerwehr - Fahrzeugankauf
6. VH 1010006: Wiener Straße 6
7. VH 1010011: Ennser Stadthalle
8. VH 1016001: Sanierung Stadtamt
9. VH 1013003: Freibad
10. VH 1011050: Krabbelstube Mosaik Hanusch-Str. 25
11. VH 1015009: Öffentliche Spielraumentwicklung
12. VH 1001023: Ländliches Wegenetz
13. VH1002023: Brunnenanlage
14. VH1006009: Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren
15. VH 1001024: Straßenbau
16. VH 1001045: Radwegebau
17. VH 1012011: Förderung von Sport
18. VH 1003014: Sanierung Kanalisation
19. VH 1002014: Sanierung Wasserleitungen
20. VH 1010009: Freiwillige Feuerwehr der Stadt Enns
21. VH 1007002: Fuhrpark - Fahrzeugankauf

Dienstpostenplan:

Die Gemeinde hat nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Dienstpostenplan über die erforderlichen Dienstposten der Bediensteten (Beamte, Vertragsbedienstete und ständig sonstige Bedienstete) einer Gemeinde zu führen.

Der Dienstpostenplan ist nach der vom Bund erlassenen VRV 2015 nunmehr Bestandteil des Voranschlages und als solcher gleichzeitig mit dem Voranschlag festzusetzen. Unterjährige Änderungen des Dienstpostenplanes sind nur mehr in Form eines Nachtragsvoranschlages möglich. Nicht-genehmigungspflichtige Änderungen können deshalb mit der Erstellung des Voranschlages erfolgen. Im Folgenden werden die Veränderungen für 2023 dargestellt.

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

In der Geschäftsgruppe II BAU Abteilung Hochbau Baurecht ist infolge Ruhestandsversetzung der Arbeitsplatz der Gruppenleitung neu zu bewerten. Die Bewertung NEU mit GD 11.3 bleibt unverändert, im Schema ALT ist der Dienstposten mit VB I/a bisher A III-VII/N1 alternativ zu bewerten.

Ebenfalls ist in der GG II Abteilung Facility Management ein Arbeitsplatz Schema NEU mit GD 14.1 Schema ALT VB I/c künftig auf Grund geänderter Organisation und Zuständigkeiten dieser in einen GD 16.3 alternativ VB I/c zu ändern.

2023 wird in der GG II im Bereich DLZ im Zuge der Neuausrichtung der Geschäftsgruppe II ein Arbeitsplatz Schema NEU GD 16.3 Schema ALT VB I/c für administrative Agenden eingerichtet, speziell um die vielfältigen Schnittstellen des DLZ und Facility Managements mit der Geschäftsgruppe III (FIN) auf eine zentralere Stelle zu konzentrieren. Dzt. sind die einzelnen MA*innen des FM selbst für die Mittelbewirtschaftung verantwortlich, in Zeiten wechselnden Personals mit aufwändigen Wissensicherungs- und Vermittlungsaufgaben sehr zeitintensiv.

In der GG III Abteilung Haushalts-/Rechnungswesen ist ein Arbeitsplatz Schema NEU mit GD 16.3 Schema ALT VB I/c ab 2023 infolge neu zugeordneter Sachaufgaben bisher GD 17.5 VB I/c neu zu bewerten. Die neuen Aufgabengebiete wurden in der Besprechung am 25.10.2022 von der Gruppen-/AbteilLeitung u Geschäftsführung der Bewertung entsprechend neu definiert und werden mit neuem Geschäftsjahr umgesetzt.

Ein freier Dienstposten mit der Bewertung GD 17.5 VB I/c kann im Zuge der derzeitigen organisatorischen Gegebenheiten aufgelassen werden.

Ein Dienstposten mit der Bewertung GD 21.EB VB I/d ist in Folge Pensionierung nicht mehr erforderlich und in der derzeitigen Organisation und Personalentwicklung nicht mehr vorgesehen.

Bedienstete des Handwerklichen Dienstes

Im Bereich des handwerklichen Dienstes wurden keine Adaptierungen bei den vorhandenen Arbeitsplätzen zum Zeitpunkt der Erstellung des Dienstpostenplanes bekannt gegeben.

Bedienstete des Kindergartens und Hortedienstes

Die Leitung Personalangelegenheiten (STA) in Abstimmung mit den Leiter*innen der Betreuungseinrichtungen und der Fachabteilung Kinderbetreuung meldeten Veränderungen bei Arbeitsplätzen in folgender Form an.

+ 2 x GD 22.3 VB I/e
+ 6 x KBP VB I L/I 2b 1

Bedienstete des Schuldienstes

Für die schulische Betreuung wurden für den Betrieb vom Fachbereich Schulwesen zwei Posten GD 17.EB (NaBe) weniger gemeldet.

Als Schulhelferinnen sind lt. Info der Fachabteilung nur ein Arbeitsplatz mit der Bewertung GD 22.4 (VB I/e) im laufenden Schulbetrieb erforderlich. Nach Möglichkeit bedient sich die Stadtgemeinde Enns bei der Besetzung solcher Dienstposten künftig spezialisierter gemeinnütziger Institute die für diese Betreuungsform geeignetes Personal anbieten.

Die Dienstnehmervvertretung war bei allen im Sachverhalt dargestellten Änderungen und bei der Neubewertung der Dienstpostenbewertungen und der erstellten Arbeitsplatzbeschreibungen eingebunden, und seitens der Geschäftsführung informiert. Von der Personalvertretung wurden keine gegenteiligen Bedenken eingebracht oder negative Stellungnahmen abgegeben.

Der Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Enns wurde mit diesen Evaluierungsmaßnahmen den realen Bedürfnissen und Erfordernissen an die zu erfüllenden umfangreichen Geschäftsfelder angepasst. Die Anzahl und Bewertung der einzelnen Dienstposten entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung.

Die Stadtgemeinde Enns ist seit Jahren bemüht die Kostenentwicklung im Personalbereich vor allem der Allgemeinen Verwaltung und im handwerklichen Bereich optimiert zu führen, dies zeigen die Zahlen der Voranschläge/Rechnungsabschlüsse. Eine Zunahme der Personaleinheiten ist jedoch im Bereich der Bediensteten des Kindergarten-Hortdienstes und des Schuldienstes (NaBe) gegeben, da der Bereich Kinderbildung und –betreuung stark nachgefragt wird, und gleichzeitig mit dem Angebot der schulischen Tagesbetreuung gemäß dem allgemeinen Trend nach wie vor stetig ausgebaut wird.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Voranschlag 2023 inkl. MEFP 2023-2027, die Prioritätenreihung, die Hebesätze und den Dienstpostenplan beschließen.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:

Bgm

Liebe Mitglieder des Stadt- und Gemeinderats,

das Budget des Jahres 2023 ist mit Ausgaben insgesamt von **€ 43.253.900** und Einnahmen in der Höhe von **€ 42.151.700** geplant. Wir sind in der glücklichen Lage, die zur Deckung der geplanten Ausgaben nötige Summe von **€ 1.102.200** aus Rücklagen decken zu können und dadurch den Haushalt ausgeglichen darstellen zu können. Damit verringert sich allerdings der Rücklagenstand auf rund **5,8 Millionen Euro** zum 31.12.2023. Und wie wir alle wissen, sind darin der Großteil zweckgebundene Rücklagen.

In diesem Budget für 2023 sind aber auch Gesamtinvestitionen von rund 7 Mio. Euro enthalten. Die wichtigsten Vorhaben des Jahres 23 sind, ohne dabei eine finanzielle oder andere Reihung vorzunehmen:

- die Fertigstellung und der Bezug des Kinderhauses und Musikheims „Dreiklang,
- der Umbau zur Krabbelstube des bisherigen Kindergarten Kunterbunt,
- das neue Museum 1212 der Ennser Stadtgeschichte,
- die Errichtung der Brücken in Einsiedl,
- der Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen,
- die noch fehlenden Tische und Sessel für die Schüler*innen der Volksschule,
- die Neugestaltung von Spielplätzen usw.

Wichtig ist auch, unsere, von den allgemeinen Teuerungen ohnehin schon betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht noch durch weitere Erhöhungen von Gebühren zusätzlich zu belasten. So werden wir die Gebühren für Wasser und Kanal, für die Müllabfuhr oder auch für Essen auf Rädern 2023 nicht erhöhen.

Dort, wo es unumgänglich ist oder wir seitens der gesetzlichen Lage dazu verpflichtet sind, können wir diese Regelung leider nicht anwenden.

Auch für die Ennser Vereine, ob Sport, Kultur, Sozial- oder aus anderen Bereichen werden wir die Subventionen erhöhen, um damit auch das für unsere Gesellschaft so wichtige Vereinsleben verstärkt zu fördern.

Viele weitere Projekte wie etwa Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt, Neubau oder Sanierung der Musikmittelschule, Veränderungen in der Parkplatzsituation, Anpassung der Kinderbetreuungseinrichtungen an die wachsende Bevölkerungsanzahl sind in diesem Budget und auch im MFP noch nicht abgebildet und werden uns auch in Zukunft noch vor große Herausforderungen stellen, für die es gilt, zeitgerecht Vorsorge zu treffen.

Es freut mich auch, dass es, wie heute in Medien zu lesen war, zu einem Abschluss der berechtigten Forderungen des Kindergartenpersonals gekommen ist und es auch zu qualitativen Verbesserungen durch Verringerung der Gruppengrößen ab 2025 bzw. 2028 kommen soll. Aber bei aller Freude muss uns klar sein, dass diese Verringerung einen zusätzlichen, noch nicht geplanten, Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen erforderlich macht

In der letzten Zeit waren die Gemeindefinanzen immer wieder Thema in den Medien, sei es durch Impf-Informationen-Prämien, die ausbezahlt werden, ohne dass dafür

eine Gegenleistung erbracht werden musste oder durch angekündigte Gemeinde-Investitionszuschüsse seitens der Bundesregierung für 2023 und 2024– in diesem Fall allerdings noch ohne konkrete Richtlinien, für welche Projekte diese Mittel verwendet werden können.

Gleichzeitig kommen Zahlen des Landes, die wir Gemeinden als Grundlage für die Budgeterstellung brauchen, immer später und können nicht in die Voranschläge eingearbeitet werden.

So wurde uns die Erhöhung des Krankenanstaltensprengelbeitrags in Höhe von **678.000 Euro** erst am **7.12.** in Aussicht gestellt. Das entspricht einer Erhöhung um rund 18 % (entgegen einer ursprünglichen Prognose von 5 %)

Dies mit dem Zusatz: **Für die Folgejahre liegen KEINE Prognosezahlen vor:**

„Hinsichtlich der Folgejahre ist insbesondere der weitere Verlauf der Entwicklung der Einnahmen aus der gesetzlichen Krankenanstaltenfinanzierung noch nicht abschätzbar. Daher können zum derzeitigen Zeitpunkt nur die Werte für 2023 bekannt gegeben werden.“

Gut, die Gemeinden sollen ordentliche Budgets machen, aber das Land liefert keine Prognosezahlen.

Im Sinne der in der Verfassung geregelten Gemeindeautonomie muss sich hier rasch einiges zum Besseren wenden – aber dies werde ich auch in den entsprechenden Gremien deutlich zum Ausdruck bringen.

Eine positive Entwicklung für die Gemeinden in Linz-Land – wenn auch vorerst nur für 2023 – stellt die SHV Umlage dar. Diese wurde mit 23 % der Finanzkraft der Gemeinden festgesetzt und damit um 1 Prozentpunkt gesenkt. Dies bedeutet für die Stadt Enns eine Verringerung um rund 200.000 Euro gegenüber dem Voranschlagsbetrag, der aber selbst schon um rund 500.000 Euro über dem Wert von 2022 liegt.

Dieses Budget ist Ausdruck des gemeinsamen Willens der Ennser Stadtpolitik, einerseits die Ennser Bevölkerung bei der gegenwärtigen Teuerung nicht zusätzlich zu belasten, aber trotzdem Investitionen in die Zukunft zu tätigen.

Meine sehr geschätzten Kolleg*innen aus dem Stadt- und Gemeinderat, ich möchte mich bei Euch, bei den Mitarbeiter*innen der Finanzverwaltung und den kontoverantwortlichen Sachbearbeiter*innen für die umfangreiche und zeitintensive Vorbereitung des heute vorgelegten Haushalts 2023 und des Mittelfristplans 2023 – 2027 bedanken.

Der vorgelegte Haushaltsentwurf ist den Fraktionen zugegangen und wurde vom zuständigen Finanzausschuss nach eingehenden Beratungen dem Gemeinderat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Mag. Michael Grims (ÖVP)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
liebe Kolleginnen und Kollegen im Stadt- und Gemeinderat!

Das Budget ist ja der politische Wille – in Zahlen gegossen.

Das Budget besteht aber grundsätzlich immer aus zwei Teilen: das eine sind erhaltende Maßnahmen, also die Pflicht.

Und dann gibt es die Kür, also jene Maßnahmen, die zukunftsorientiert sind, die dazu dienen, unsere Stadt weiterzuentwickeln.

Wir werden heute die Vergabe eines Studentenwettbewerbs für unseren Hauptplatz beschließen, und dabei dürfen wir nicht vergessen, dass dessen Umsetzung viel Geld kosten wird.

Wir überlegen, uns an einer Tiefgarage zu beteiligen. Auch das wird teuer.

Und wir haben noch viele weitere Zukunftsthemen zu bewältigen: Energie, Resilienz gegen Blackouts und natürlich den Klimawandel.

Auch in Zeiten sinkender Finanzmittel müssen wir alle danach trachten, genügend Mittel für diese Zukunftsthemen bereitzuhalten. Denn sie werden das Schicksal unserer Stadt entscheiden.

Dafür wird die ÖVP-Fraktion immer ein Partner sein. Und wir werden auch dem aktuellen Budget unsere Zustimmung geben.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- EXCEL Mittelfristiger Finanzplan 2023-2027 - Abänderungen zum MFP 2022-2026
- PDF Mittelfristiger Finanzplan 2023-2027 - Abänderungen zum MFP 2022-2026
- VA 2023

zu 1.4

Auftragsvergabe Gewerke Stadtgeschichtemuseum

Vorlage: GG I/2022/0101/1

Nach inhaltlicher Ausarbeitung, Abstimmung und Fertigstellung des Ausstellungskonzeptes für das Stadtgeschichtemuseum wurden nunmehr die einzelnen Gewerke von Thomas Schmidleitner ausgeschrieben.

Die Angebotsergebnisse der Ausschreibung sind auf inhaltliche und rechnerische Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft worden.

Daraus ableitbar ergeben sich folgende Vergabevorschläge:

Tischler: Firma Puchner

Elektriker: Kneidinger GmbH & CO KG

Maler: Malerei Stöger

Werbetechnik: Sigma Werbetechnik GmbH

Lichttechnik: Ing. Johannes Leithner

Medientechnik: bablTech e.U.

Medientechnik LED-Displays: Multivision LED-Systeme GmbH

Lichttechnik: CG-Veranstaltungstechnik GmbH
Werbetechnik-Rollos: Weingartsberger

Die **Preisdetails sind der Beilage** zu entnehmen.

Die Gesamtkosten inklusive Planung, Projektumsetzung, Medienproduktion usw. belaufen sich somit auf rund € 404.000,00 netto zuzüglich eines „Sicherheitspolsters für Unvorhergesehenes“ in der Höhe von € 30.000,00, gesamt sohin € 434.000,00 netto.

In Anbetracht der in den letzten Monaten gestiegenen Baukosten- und Verbraucherpreisindices ist das Ergebnis der Ausschreibung durchaus als überraschend (im positiven Sinn) zu bewerten und weicht letztendlich von der budgetierten Summe um lediglich rund 9% ab.

Ferner wird seitens der Projektverantwortlichen alles unternommen, um mögliches Einsparungspotential zu heben.

Außerhalb des Verantwortungsbereiches der Projektanten liegen die (bereits beschlossenen) Subventionszusagen der Stadtgemeinde Enns an den Schlosseigentümer zur Instandsetzung des sog. Bilderzimmers und der baulichen Investitionen den Brandschutz betreffend (Stichwort Brandschutztür, Fluchtweg).

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Auftragsvergabe der einzelnen Gewerke an die Bestbieter zu den Konditionen, wie in der Beilage dargestellt, beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimme: NEOS-Fraktion

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- EnnsMuseum_Ausschreibungen_Uebersicht_V01

zu 1.5

Restaurierung Bilderzimmer Schloss Ennslegg; Zuschuss an Weilhartner

Vorlage: GG I/2022/0097/1

Das sogenannte „Bilderzimmer“ (ehemals Trauungssaal) im Schloss Ennsegg ist zukünftig ein wesentlicher Bestandteil des in Umsetzung befindlichen Stadtgeschichtemuseum Enns. Auf Grund der „klimatischen Verhältnisse“ in diesem Raum hat dieses Kleinod in den letzten Jahrzehnten stark gelitten.

So bedarf es bei der Wandvertäfelung entsprechender Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen, um diese langfristig erhalten zu können. Des Weiteren wurden im Zuge von Untersuchungen ursprüngliche Wandmalereien frei gelegt, die im Laufe der Jahrhunderte mehrmals (nicht immer sachgemäß) übermalt worden sind.

Um diesen kulturellen Schatz zukünftig einer breiten Öffentlichkeit im „alten Glanz“ präsentieren zu können, wurde seitens des Schlosseigentümers Herrn Karl Weihartner in Zusammenarbeit mit dem Bundesdenkmalamt und entsprechenden Fachleuten ein Restaurierungskonzept ausgearbeitet.

Zumal die Variante „Freilegung und Retusche der floralen Malerei“ in allen Feldern Kosten von über € 155.000,-- verursachen würde, hat man sich mit dem Bundesdenkmalamt dahingehend geeinigt, dass eine Freilegung und Retusche der floralen Malerei auf einem Feld und Rekonstruktion der floralen Bemalung in den übrigen Feldern stattfinden soll. Die daraus resultierenden Kosten werden mit gesamt € 77.000,-- vom Schlosseigentümer Karl Weihartner beziffert.

Herr Weihartner ist an die Stadtgemeinde Enns mit dem Ersuchen herangetreten, eine Bezuschussung für diese sehr teuren Restaurierungsmaßnahmen übernehmen zu wollen. In einem Jour fixe am 13.10.2022 wurde die vorläufige Entscheidung getroffen, sich an diesen Kosten mit einer Subvention in Höhe von € 25.000,-- zu beteiligen.

Im Budget 2023 -nach positiver Beschlussfassung für 2023 - für dieses Vorhaben unter dem Ansatz 5/360430-775000 Stadtgeschichtemuseum, Kapitaltransferzahlung an Unternehmen Finanzmittel vorgesehen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den Beschluss fassen, zu den Restaurierungsmaßnahmen im sogenannten „Bilderzimmer“ einen Zuschuss in Höhe von max.

€ 25.000,--

zu gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.6

Förderung Restaurierungsprojekte Museumverein Lauricum 2022

Vorlage: GG I/2022/0114/1

Der Museumverein Lauricum-Enns sucht nun mit Schreiben vom 21. November 2022 um die Überweisung der 10.000 Euro an, die im Budget des laufenden Jahres 2022 für die notwendigsten Restaurierungsarbeiten an Exponaten vorgesehen sind.

Vorrangig wurden heuer - gemäß dem mehrjährigen Restaurierungsprojekt in Kooperation mit der Werkstätte für textile Restaurierung der AKADEMIE für ANGEWANDTE KÜNSTE der Universität Wien (Leitung Frau Mag. Dr. Gabriela Krist) die ENNSER Zunffahnen wieder hergestellt.

Diese Exponate bilden essentielle Schaustücke des in Gestaltung befindlichen neuen Stadtgeschichte-Museums im Schloss Ennsegg.

Die saldierten Rechnungen über diese Phase des mehrjährigen Restaurierungsprojektes liegen diesem Ansuchen bei.

Die Bedeckung ist im Haushaltsvoranschlag 2022 unter dem Ansatz 1/369020-777140 Förderung der Heimatpflege „Kapitaltransferzahlungen an Heimatvereine“ gegeben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen dem Museumverein Lauricum-Enns eine Förderung für laufende Restaurierungsprojekte in der Höhe von

10.000 Euro

zu gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- 21_052_Rechnung Weberfahne Restaurierung_Universität für Angewandte Kunst Wien_90014478
- 22_041_Rechnung_Uni_Wien_Krist_Nr. 90015217 vom 08.08.2022_Konservierung_Fleischerfahne

zu 1.7

CIMA GmbH; Beauftragung der fachlichen Begleitung eines studentischen Architekturwettbewerbs zur Attraktivierung innerörtlicher Kernzonen in Enns; Zuschuss an TSE

Vorlage: SD/2022/0099/1

Eines der Resultate aus den im Sommer 2022 abgehaltenen Workshops zur „Weiterentwicklung der Innenstadt“, geleitet von Mag. Murauer, CIMA Austria GmbH, war, die Attraktivierung der Innenstadt voranzutreiben.

Best practice Beispiele aus anderen Kommunen mit der gleichen Zielverfolgung wurden von Studenten einschlägiger Fachhochschulen bzw. Universitäten mit großem Engagement und sehr guten Ergebnissen umgesetzt.

Die CIMA GmbH hat etliche dieser Prozesse mit Erfolg begleitet und hat der Stadtgemeinde Enns das Angebot unterbreitet gemeinsam mit der Politik und der TSE GmbH diesen Weg zu gehen.

Als Grundlage dient das Angebot der Cima Austria GmbH „Zur fachlichen Begleitung eines studentischen Architekturwettbewerbs zur Attraktivierung innerörtlicher Kernzonen in Enns“ vom September 2022, welches als Beilage angeschlossen ist.

Die Details sind dem Angebot zu entnehmen.

Die Beauftragung sollte über die TSE GmbH erfolgen, die Stadtgemeinde Enns leistet einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 5.000,- netto.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die TSE GmbH ermächtigen, das Angebot der Cima Austria GmbH „Zur fachlichen Begleitung eines studentischen Architekturwettbewerbs zur Attraktivierung innerörtlicher Kernzonen in Enns“ vom September 2022 anzunehmen. Zur finanziellen Unterstützung soll ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 5.000,- netto geleistet werden.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Anbot_Fachliche Begleitung eines studentischen Architekturwettbewerbs

zu 1.8

Ausgrabungen Büsscher&Hoffmann; Zuschuss

Vorlage: GG I/2022/0111/1

Mit Schreiben vom 16. Nov. 2022 sucht die Landes-Kultur GmbH um den seitens der Stadtgemeinde Enns zugesagten Zuschuss für die diesjährigen Ausgrabungen bei Büsscher & Hoffmann an.

Die Ausgrabungen bei „Haus 3 an der Nordumfahrung“ der rückwärtige Teil wurde heuer abgeschlossen. Es gab 2 Termine für Schaugrabungen, die bei den Besuchern großen Anklang fanden.

Die Ausgrabungen wurden von der Firma Büsscher & Hoffmann, vom BDA und seitens des Landes OÖ finanziell unterstützt.

Da das Projekt jetzt abgeschlossen ist, soll der von der Stadtgemeinde Enns zugesagte Betrag von 7.500 Euro an die OÖ Landes-Kultur GmbH ausbezahlt werden.

Die Bedeckung ist unter dem Haushaltsansatz 1/362000-775000 „Kapitaltransferzahlung an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)“ im Budget 2022 gegeben.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge für die abgeschlossenen Ausgrabungen bei der Firma Büsscher & Hoffmann an die OÖ Landes-Kultur GmbH den zugesagten Betrag von

7.500 Euro

gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- 2022-11-16 OOeLKG - Ansuchen Foerderung AG Buesscher Hoffmann 2022

zu 1.9

Freigabebeschluss: Akontozahlungen für die Ennser Pfarrkindergärten im Arbeitsjahr 2022/2023

Vorlage: GG I/2022/0098/1

In der Sitzung des Gemeinderates am 22.03.2018 wurde beschlossen, dass künftig, beginnend mit dem Arbeitsjahr 2018/19, die Abgangsdeckung für die Pfarrkindergärten in Form von Akontozahlung zu je vier gleichgroßen Beträgen jeweils im November, Jänner, April und Juli erfolgen soll, um somit die unnötigen Überziehungszinsen zu vermindern.

Die Höhe der Akontozahlung wird anhand der Kostenvoranschläge (voraussichtlicher Abgang) der Pfarren, welche jährlich bis 15. Oktober eines Jahres am Stadtamt abgegeben werden müssen, berechnet.

Aus den Voranschlägen für das Kindergartenjahr 2022/23 ergeben sich folgende Beträge:

Pfarrkindergarten St. Marien: 4 Akontozahlungen zu jeweils 66.837,44 Euro

Pfarrkindergarten St. Laurenz: 4 Akontozahlungen zu jeweils 16.286,30 Euro

Entsprechend dem GR-Beschluss wurde die erste Rate im November bereits überwiesen. Beide Pfarren haben die hierfür notwendige Fördererklärung über die zweckmäßige Verwendung der Mittel zeitgerecht unterfertigt und retourniert.

Die notwendigen Budgetmittel für die Akontozahlungen wurden im Mittelfristplan für 2023 auf dem Ansatz: 1/240000-757030 „Kindergärten – Zuschüsse an priv. Kindergärten“ vorgesehen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Freigabe der vier Akontozahlungen für die Ennser Pfarrkindergärten im Arbeitsjahr 2022/2023 beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.10

Damm-Schießwiese; Mehrkosten

Vorlage: GG II/2022/0102/1

Das Land OÖ als Betreuer des Bundesgewässers „Enns“ hat in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Enns das Projekt „Sanierung Hochwasserschutzdamm Schießwiese“ ausarbeiten lassen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 24.06.2021 wurde der Fördervertrag mit der kpc auf Grundlage der Kostenschätzung mit einer Gesamtinvestition von rd. € 2,500.000 beschlossen. Der Gemeindeanteil für dieses Bauvorhaben beläuft sich dabei auf rd. € 437.475 und ist im Budget abgebildet.

Die Bauarbeiten sind in vollem Gange. Aufgrund der Ergebnisse der Vergabeverfahren und der bis jetzt angefallenen, unvorhergesehenen Zusatzleistungen hat uns der Gewässerbezirk Linz informiert, dass eine Kostensteigerung in der Höhe von rd. € 500.000 zu erwarten ist. Um diese auch vom Ministerium gefördert zu bekommen ist eine rechtzeitige Darstellung und Anmeldung der Mehrkosten durchzuführen. Für die Stadtgemeinde Enns werden dadurch Mehrkosten in der Höhe von rd. € 75.000 anfallen, die in der Mittelfristplanung zu berücksichtigen sind.

Weiters ersucht der Gewässerbezirk Linz, dass die gesamten Mehrkosten in der Höhe von rd. € 500.000, aufgrund der internen abgeschlossenen Budgetierung für Maßnahmen an Bundesgewässern für das Jahr 2023, von der Stadtgemeinde Enns vorfinanziert werden. Eine Rückzahlung wäre dann im Finanzjahr 2024 vorgesehen. Die Abwicklung wurde mit der Finanzabteilung besprochen und soll über ein Durchläuferkonto erfolgen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Kostenerhöhung des Gemeindeanteiles für die Sanierung des Dammes Schießwiese in einer Höhe von rd. € 75.000, sowie die Vorfinanzierung der gesamten Mehrkosten in der Höhe von rd. € 500.000 beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.11

Ehrung von verdienten Persönlichkeiten 2022

Vorlage: GG I/2022/0100/1

Dienstmedaille der Stadt Enns

Gemäß den Verleihungsbestimmungen vom 07.07.2009 wird die Dienstmedaille der Stadt Enns an langjährige Mitglieder der Feuerwehren mit dem Sitz in Enns, des Österreichischen Roten Kreuzes, Ortstelle Enns, des Musikverein Stadtkapelle Enns und den ehrenamtlichen Mitarbeitern der Öffentlichen Bibliothek und an die Stadtführer:innen in Enns verliehen.

Mit Schreiben vom 28. November 2022 hat der Ortsstellenleiter des Roten Kreuz Enns um die Verleihung von „Dienstmedaillen der Stadt Enns“ an langjährige Mitglieder ersucht. Auf Grund der Zugehörigkeit zum Roten Kreuz Enns wird vorgeschlagen an folgende Mitglieder die „Dienstmedaille der Stadt Enns“ zu verleihen:

Dienstmedaille der Stadt Enns in Bronze (15 Jahre):

Ciglar Franjo, Eintr. 20.03.2007, geb. 20.09.1983, am Steinpaß 24, 4470 Enns
Lukarsch Manfred, Eintr. 17.12.2007, geb. 29.05.1968, Kristein 1, 4470 Enns

Dienstmedaille der Stadt Enns in Silber (25 Jahre):

DI Pollak Martin, Eintr. 1.09.1997, geb. 21.05.1977, Födermayr Straße 36/4, 4470 Enns
Wurm Roswitha, Eintr. 29.11.1997, geb. 20.03.1962, Wienerstr. 38/11, 4482 Ennsdorf

Dienstmedaille der Stadt Enns in Gold (40 Jahre):

Wagner Peter, Eintr.20.03.1982, geb. 30.10.1964, Gartenstraße 7, 4484 Kronstorf

Mit Schreiben vom 14. September 2022 hat der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Enns um die Verleihung von „Dienstmedaillen der Stadt Enns“ an langjährige Mitglieder ersucht. Auf Grund der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Enns wird vorgeschlagen an folgende Mitglieder die „Dienstmedaille der Stadt Enns“ zu verleihen:

Dienstmedaille der Stadt Enns in Bronze (15 Jahre):

LM Verena Dietl, Eintr. 24.09.2007, geb. 22.8.1997, Forellenweg 1, 4470 Enns
LM Christoph Koller, Eintr. 25.04.2005, geb. 30.05.1993, Alter Schmidberg 5, 4470 Enns
HBM Volker Hörbst-Kohn, Eintr. 07.04.2007, geb. 20.02.1980, Bahnhofstr.13, 4470 Enns

Dienstmedaille der Stadt Enns in Silber (25 Jahre):

BI Franz Helm, Eintr. 28.02.1997, geb. 02.06.1966, Lorcherstraße 1, 4470 Enns

Dienstmedaille der Stadt Enns in Gold (40 Jahre):

OBM Erwin Abel, Eintr. 15.11.1982, geb. 30.1.1965, Hanusch-Str. 17, 4470 Enns
OBM Wilhelm Kuzma, Eintr. 20.05.1982, geb. 20.05.1970, Lorch 9/7, 4470 Enns

Dienstmedaille der Stadt Enns in Gold (40 Jahre):

Vor 40 Jahren, 1982, begann Alfred Hudec mit der Ausbildung der ersten Stadtführerinnen anlässlich der Landesausstellung zu Ehren des Hl. Severin.

Drei der damaligen Pionierinnen, Gerti Magerl, Anneliese Wagner und Hermine Mair, sind nach wie vor aktiv für ihre Stadt als Stadtführerinnen unterwegs. Aus diesem Grund sollen an Anneliese Wagner, G. Leuteltstr. 17, Gertrude Magerl, Mooserweg 1a und Hermine Mair, Dr. Marckhgottplatz 5/4 die Dienstmedaille in Gold verliehen werden.

„Babenberger Medaille“

In Entsprechung einer langjährigen Tradition hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 12.03.1974 beschlossen, die „Babenberger Medaille“ für ausgeschiedene verdienstvolle Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns als Ehrung vorzusehen.

Die Babenberger Medaille soll an folgendes ausgeschiedenes Mitglied verliehen werden:

Babenberger Medaille in Silber

Fritz Altmann (FPÖ)

Fritz Altmann war in der Zeit von 05.11.2015 bis 22.03.2017 in folgenden Ausschüssen als ordentliches Mitglied tätig: Ausschuss für Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr, Ausschuss für Finanzangelegenheiten sowie für Sport und Jugend und als Ersatzmitglied im Ausschuss für örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft, Ausschuss für Wirtschaft, Handel und Tourismus und im Prüfungsausschuss.

Von 05.11.2015 bis 7.11.2021 war er Ersatzmitglied im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, Energie, Wasser- und Kanal sowie Abfallangelegenheiten, Ausschuss für Sozial- und Gesundheitswesen und als ordentliches Mitglied im Politik Jour Fixe und im SBE Beirat.

Von 1.07.2016 bis 22.03.2017 war er als Ersatzmitglied im Ausschuss für Personal-, Rechts-, Kultur- und Stadtmarketing tätig.

Von 25.06.2020 bis 07.11.2021 als Ersatzmitglied im Ausschuss für Finanzangelegenheiten sowie für Sport und Jugend.

Von 23.03.2017 bis 07.11.2021 war er als Obmann im Ausschuss für Bildung und Kinderbetreuung und als ordentliches Mitglied im Ausschuss für Personal-, Rechts-, Kultur- und Stadtmarketing, im Personalbeirat und im Stadtrat tätig.

Als Vizebürgermeister war er von 30.09.2020 bis 07.11.2021 und im Gemeinderat war er als ordentliches Mitglied von 05.11.2015 bis 29.11.2022 tätig.

Herr Fritz Altmann beendete seine politische Tätigkeit im Gemeinderat und in den Ausschüssen per 29. Nov. 2022. Ihm soll daher die Babenbergermedaille in Silber verliehen werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, an **Herrn Franjo Ciglar und Herrn Manfred Lukarsch**, in Anbetracht Ihrer Verdienste beim Roten Kreuz Enns und an **LM Verena Dietl, LM Christoph Koller und HBM Volker Hörbst-Kohn**, in Anbetracht ihrer Verdienste bei der freiwilligen Feuerwehr Enns, die „**Dienstmedaille der Stadt Enns in Bronze**“ zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, an **Herrn DI Martin Pollak und Frau Roswitha Wurm** in Anbetracht Ihrer Verdienste beim Roten Kreuz Enns und an **BI Franz Helm**, in Anbetracht seiner Verdienste bei der freiwilligen Feuerwehr Enns die „**Dienstmedaille der Stadt Enns in Silber**“ zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, an **Herrn Peter Wagner**, in Anbetracht seiner langjährigen Verdienste beim Roten Kreuz Enns und an **OBM Erwin Abel** und **OBM Wilhelm Kuzma**, in Anbetracht ihrer langjährigen Verdienste bei der freiwilligen Feuerwehr Enns, die „**Dienstmedaille der Stadt Enns in Gold**“ zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, an **Frau Anneliese Wagner**, **Frau Gertrude Magerl** und **Frau Hermine Mair** in Anbetracht ihrer langjährigen Tätigkeit als Stadtführerinnen in Enns die „**Dienstmedaille der Stadt Enns in Gold**“ zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, an **Herrn Fritz Altman**, in Anbetracht seiner Verdienste um die Stadt Enns die „**Babenbergermedaille der Stadt Enns in Silber**“ zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.12

City Taxi Fahrschein - Tarifierfassung und Erweiterung City Taxi Gebiet

Vorlage: GG I/2022/0105/1

In einem gemeinsamen Gespräch mit Bürgermeister Deleja-Hotko und den Ennser Taxibetrieben am 15. November 2022 wurde der Wunsch nach einer Tarifierfassung sowie der Erweiterung des Fahrgebietes geäußert.

Die letzte Anpassung erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2022:

Tarifierfassung ab 01.05.2022:

- Erhöhung des Fahrpreises von € 7,10 auf € 7,40
- der Preis für die Konsumenten blieb mit € 4,10 gleich
- Der Zuschuss der Gemeinde erhöhte sich von € 3,00 auf € 3,30

Die Ennser Taxibetriebe ersuchen neuerlich um eine Fahrpreiserhöhung und begründen dies mit den stark gestiegenen Spritpreisen und hohen Erhaltungskosten für die Fahrzeuge (Versicherungen).

Zur Diskussion gestellt wird eine Erhöhung des Fahrpreises um rund 10% auf € 8,14 bzw. aufgerundet auf € 8,20 unter folgender Aufteilung vorstellbar:

- Erhöhung des Konsumentenpreises von € 4,10 auf Vorschlag: € 4,50 und Zuschusserhöhung der Gemeinde von € 3,30 auf Vorschlag € 3,70.

Nachstehend eine Auflistung der Preisentwicklung City-Taxi-Fahrschein:

Datum	Abgabepreis Bürger	Fahrpreis netto Einnahme Taxiunternehmer	Zuschuss Gemeinde
ab 08.01.1993	€ 1,45	€ 4,29	€ 2,84
ab 01.01.1996	€ 1,82	€ 4,72	€ 2,90
ab 01.03.1998	€ 2,18	€ 4,72	€ 2,54
keine Förderung mehr durch Land Oberösterreich			
ab 01.01.2004	€ 2,90	€ 5,20	€ 2,30
ab 01.01.2007	€ 3,30	€ 5,20	€ 1,90
ab 01.01.2009	€ 3,50	€ 6,05	€ 2,55

ab 01.01.2015	€ 3,50	€ 6,25	€ 2,75
ab 01.01.2017	€ 3,70	€ 6,45	€ 2,75
ab 01.05.2019	€ 4,10	€ 7,10	€ 3,00
ab 01.05.2022	€ 4,10	€ 7,40	€ 3,30

Neben der Preiserhöhung des City Taxis wurden ebenso folgende Punkte besprochen:

- Ferner soll zukünftig auch für Ennser Bürger die Fahrt nach Ennsdorf (Ortszentrum, siehe Planbeilage) mit einem Ennser City Taxi möglich sein.
- Inhaber eines Sozialaktivpasses können 2 ermäßigte City Taxi Blöcke pro Monat bis auf weiteres in der Bürgerservicestelle der Stadtgemeinde Enns erwerben.
- Für Fahrten von und zum Zentrum für Betreuung und Pflege Enns können die Ennser Bürgerinnen und Bürger ebenfalls die ermäßigten City Taxi Blöcke verwenden. Eine Bestätigung vom Zentrum für Betreuung und Pflege Enns ist hierfür angedacht.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge folgende Tarifierung, gültig ab 01.01.2023 beschließen:

- a) Erhöhung des Konsumentenpreises von € 4,10 auf € 4,50 und Zuschusserhöhung der Gemeinde von € 3,30 auf € 3,70 damit sich ein Gesamtfahrpreis von € 8,20 für die Taxiunternehmen ergibt.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

- b) Die Richtlinien sollen wie folgt ergänzt werden:
- Ferner soll zukünftig auch für Ennser Bürger die Fahrt nach Ennsdorf (Ortszentrum, siehe Planbeilage) mit einem Ennser City Taxi möglich sein.
- Inhaber eines Sozialaktivpasses können 2 ermäßigte City Taxi Blöcke à 10 Fahrten) pro Monat bis auf weiteres in der Bürgerservicestelle der Stadtgemeinde Enns erwerben.
- Für Fahrten von und zum Tageszentrum Enns können die Ennser Bürgerinnen und Bürger ebenfalls 2 ermäßigte City Taxi Blöcke verwenden. Eine Bestätigung vom Zentrum für Betreuung und Pflege Enns ist hierfür notwendig.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Planbeilage Ennsdorf

zu 1.13

Trafostation Neugablonz; Dienstbarkeitsvertrag mit Linz Netz GmbH

Vorlage: GG II/2022/0035/1

Die Linz Netz GmbH, Fichtenstraße 07, 4021 Linz, vertreten durch die Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste, Wiener Straße 151, 4021 Linz ersucht um Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrag mit der Stadtgemeinde Enns über die Errichtung und den Betrieb einer Transformatorenstation auf dem Grundstück 1689 (EZ 323) KG Enns.

Auf diesem Grundstück 1689, auf dem sich das Wasserwerk der Stadtgemeinde Enns befindet, ist derzeit eine alte Trafostation, nahe dem Pumpenhaus im Bestand. Durch die Neuerrichtung entlang der Steyrer Straße können die oberirdischen Hochspannungsleitungen entfernt und ein besserer Anschluss an die zukünftigen Erdkabel, die in weiterer Folge das Stromnetz in Richtung Neugablonz entlang der Steyrer Straße bilden sollen, erreicht werden. Durch starke Stürme in den vergangenen Jahren ist es immer wieder zu längeren Stromausfällen aufgrund von Windbruch gekommen.

Die bereits im C - Blatt eingetragene Dienstbarkeit (TZ 163/1958) im Grundbuch Steyr aus dem Jahre 1958 soll nunmehr gelöscht werden und durch diesen neuen Dienstbarkeitsvertrag im Grundbuch eingetragen werden, damit nur eine Dienstbarkeit im Grundbuch ersichtlich ist.

Transformatorenstation incl. Anschlussleitung „Enns, Neugablonz nb. 30 Wasserwerk“

Dienstbarkeitsvertrag

*abgeschlossen zwischen der
LINZ NETZ GmbH (FN 448587m), 4021 Linz, Fichtenstraße 7,
nachstehend kurz "LINZ NETZ" genannt,*

vertreten durch die
LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste,
4021 Linz, Wiener Straße 151,
einerseits, und
Stadtgemeinde Enns, 4470 Enns, Hauptplatz 11,
nachstehend kurz "Grundeigentümer(in)" genannt, andererseits.

1. Die LINZ NETZ betreibt auf dem Grundstück 1689, Grundbuch 45102 Enns, eine Transformatorenstation, welche nunmehr abgetragen und durch eine neu zu errichtende Transformatorenstation ersetzt werden soll. Der(Die) Grundeigentümer(in) räum(t)(en) für sich und seine(ihre) Rechtsnachfolger der LINZ NETZ und ihren Rechtsnachfolgern bzw. Nachfolgern im Betrieb der vertragsgegenständlichen Transformatorenstation incl. der Anschlussleitungen nachstehende Rechte in Form einer Dienstbarkeit ein und diese nimmt diese Dienstbarkeitsrechte hiermit vertraglich an:

a) das Recht, auf dem(den) Grundstück(en) **1689**, Einlagezahl **323**, Grundbuch **45102 Enns**, Bezirksgericht **Steyr**, entsprechend der energiebehördlich genehmigten Situation sowie laut örtlicher Darstellung auf beiliegendem Lageplan eine Transformatorenstation samt Zubehör zu errichten(einzurichten) und zu dieser bzw. von dieser die erforderlichen Anschluss- und Erdungsleitungen samt allem Zubehör (z. B. Datenleitungen) in dem(den) Grundstück(en) **1689**, Einlagezahl **323**, Grundbuch **45102 Enns**, zu verlegen;

b) das Recht, diese Transformatorenstation samt Zubehör sowie alle elektrischen Anlagen auf(im) obgenannte(m)(n) Grundstück(en)(Gebäude) zu betreiben, zu belassen, instand zu halten, zu reparieren, zu erneuern und umzubauen;

c) das Recht, das(die) Grundstück(e) **1689**, Einlagezahl **323**, Grundbuch **45102 Enns**, soweit erforderlich und unter tunlichster Schonung, zum Zwecke der Dienstbarkeitsausübung jederzeit ungehindert zu betreten bzw. zu befahren.

2. Dementsprechend verpflichte(t)(n) sich der(die) Grundeigentümer(in) in Ausübung dieser Dienstbarkeit(en) gegenüber der LINZ NETZ:

a) ein(en) Grundstück(Grundfläche) im ungefähren Ausmaß von 7 m² zuzüglich einer entsprechenden Zu- und Umgangsfläche zur Verfügung zu stellen;

b) den Bestand und den Betrieb der Transformatorenstation samt Zubehör und der elektrischen Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen in dem unter Punkt 1. und 2. a) genannten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung

oder Störung der Transformatorenstation samt Zubehör sowie der elektrischen Anlagen zur Folge haben könnte;

c) die LINZ NETZ rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Transformatorenstation samt Zubehör oder die elektrischen Anlagen Schaden nehmen könnten, zu verständigen. Die Errichtung von Baulichkeiten (insbesondere Hochbauten) sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen (Bäume und Sträucher) im Servitutsbereich der Anschlussleitungen, das ist 1 Meter links und 1 Meter rechts der Leitungssachse, ist nicht zulässig;

d) der LINZ NETZ, soweit erforderlich, für die Dienstbarkeitsausübung eine entsprechende Zugangsberechtigung zur Verfügung zu stellen. Ein etwaig erforderlicher Schlüssel (z. B. für Umzäunung oder Schranke) ist an einer einvernehmlich festzulegenden Stelle zu deponieren.

3. Die Einräumung dieser Dienstbarkeit(en) im oben beschriebenen Umfange erfolgt in Erfüllung der dem(der)(den) Grundeigentümer(in)(n) obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Duldungsverpflichtung entgeltlich, wobei als einmaliges Entgelt ein Betrag von € 200,00 (in Worten: Euro zweihundert) festgelegt wird. Dieser Betrag ist dem(der)(den) Grundeigentümer(in)(n) bei Baubeginn, jedenfalls aber vor Verbücherung dieses Dienstbarkeitsvertrages zu bezahlen. Die Erfüllung ist dem Grundbuchsgericht nicht nachzuweisen.

4. Somit erteil(t)(en) der(die) Grundeigentümer(in) seine(ihre) ausdrückliche Einwilligung, dass die Dienstbarkeit(en)

a) der Duldung der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes und der Benützung der Transformatorenstation samt Zubehör im Umfange der Punkte 1. a) und 1. b) sowie 2. dieses Vertrages ob dem(den) Grundstück(en) **1689, Einlagezahl 323, Grundbuch 45102 Enns,**

b) der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes und der Benützung der Anschluss- und Erdungsleitungen im Umfange der Punkte 1. a) und 1. b) sowie 2. dieses Vertrages ob dem(den) Grundstück(en) **1689, Einlagezahl 323, Grundbuch 45102 Enns,**

c) des Geh- und Fahrtrechtes im Umfange des Punktes 1. c) dieses Vertrages ob dem(den) Grundstück(en) **1689, Einlagezahl 323, Grundbuch 45102 Enns,**

zugunsten der LINZ NETZ GmbH (FN 448587m) einverleibt werden kann(können).

5. Die Kosten der Vertragserrichtung, der Vergebührung sowie der Verbücherung trägt die LINZ NETZ allein, die Kosten einer etwaigen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.

6. Das Original dieses Dienstbarkeitsvertrages erhält die LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste, der(die) Grundeigentümer(in) erhält(erhalten) eine Abschrift.

7. Die LINZ NETZ verpflichtet sich die durch den Bau und durch die später erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen an den im Vertrag genannten elektrischen Anlagen verursachten Schäden, wie beispielsweise Flur- bzw. Oberflächenschäden nach den jeweils geltenden Schadenersatzbestimmungen des ABGB zu entschädigen bzw. den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

8. Die Datenschutzerklärung der LINZ NETZ GmbH kann unter <http://www.linznetz.at/datenschutz> abgerufen werden. Zudem kann diese im LINZ AG-Kundenzentrum (Wiener Straße 151, 4021 Linz) persönlich eingesehen oder unter datenschutz@linznetz.at angefordert werden.

9. Dieses Rechtsgeschäft wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom beschlossen.

....., am
RE-LS-Sta

....., am

LINZ NETZ GmbH

vertreten durch

LINZ AG

für

Energie, Telekommunikation,
Verkehr und Kommunale Dienste

Grundeigentümer(in):

Stadtgemeinde Enns

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge den neuen Dienstbarkeitsvertrag mit der Linz Netz GmbH hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb einer neuen Transformatorenstation, sowie dem Abtrag der alten Transformatorenstation auf dem Grundstück 1689, KG Enns, beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Lageplan Trafo Neugablonz_011222

zu 1.14

Straßenbeleuchtung - LED Umstellung - Contractingvertrag

Vorlage: GG II/2022/0088/1

Nach der Auftragsvergabe für die Sanierung der Straßenbeleuchtung wurde die Ausführungsplanung mit der Akun Lichttechnik GmbH und der Elin GmbH abgewickelt. Mit der Festlegung der konkreten Vorgehensweise der Ausführung ergibt sich im Bauabschnitt „Prioritäten“ eine berechnete Einspargarantie.

Diese Einspargarantie ist in der Contractingvereinbarung (über Sessionnet abrufbar) zwischen der Stadtgemeinde Enns und der Elin GmbH dargestellt. Dem Ansuchen um Landesförderung für die Sanierung der Straßenbeleuchtung ist diese Vereinbarung verpflichtend beizulegen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Contractingvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Enns und der Elin GmbH für die Sanierung der öffentlichen Beleuchtung beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Contractingvereinbarung Enns

zu 1.15

FF Enns; Ankauf und Finanzierung Drehleiter

Vorlage: SD/2022/0079/1

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

zu 1.16

Schloss Ennsegg; Änderung Untermietvertrag für Schlossbar

Vorlage: SD/2022/0108/1

Erst kürzlich wurde der Untermietvertrag für die Gastroräumlichkeiten im Schloss Ennsegg insofern erweitert, als zusätzlich zum bestehenden Mieter Peter Holzweber Frau Erna Dedic, Linz, als Mieterin in den Vertrag eingetreten ist- siehe GR-Beschluss vom 31.3.2022.

Leider hat sich der wirtschaftliche Erfolg nicht wie erwartet eingestellt und hat demzufolge die Mieterin Erna Dedic mit Schreiben vom 6. November 2022 den Vertrag mit 31.12.2022 aufgekündigt.

Somit ist ab 1. Jänner 2023 wieder alleiniger Mieter dieser Flächen Herr Peter Holzweber im Umfang und mit allen Rechten und Pflichten des bestehenden Untermietmietvertrages.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Vertragskündigung der Mieterin Erna Dedic, Dinghoferstr. 61,4020 Linz, mit 31.12.2022 zur Kenntnis nehmen. Der Untermietvertrag gilt somit ab 1.1.2023 im gleichen Umfang wie bisher eingeschränkt auf den Mieter Peter Holzweber.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:

Vbgm Ing. Rudolf Höfler (ÖVP)

Herr Vbgm weist darauf hin, auf die Einhaltung der Öffnungszeiten von dem Mieter Peter Holzweber zu achten.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.17

Änderung Dienstpostenplan (aufsichtsbehördlich nicht genehmigungspflichtig)

Vorlage: GG III/2022/0156/1

Die Gemeinde hat nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Dienstpostenplan über die erforderlichen Dienstposten der Bediensteten (Beamte, Vertragsbedienstete und ständig sonstige Bedienstete) einer Gemeinde zu führen.

Der Dienstpostenplan ist nach der vom Bund erlassenen VRV 2015 nunmehr Bestandteil des Voranschlages und als solcher gleichzeitig mit dem Voranschlag festzusetzen. Unterjährige Änderungen des Dienstpostenplanes sind nur mehr in Form eines Nachtragsvoranschlages möglich. Nicht-genehmigungspflichtige Änderungen können deshalb mit der Erstellung des Voranschlages erfolgen. Im Folgenden werden die Veränderungen für 2023 dargestellt.

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

In der Geschäftsgruppe II BAU Abteilung Hochbau Baurecht ist infolge Ruhestandsversetzung der Arbeitsplatz der Gruppenleitung neu zu bewerten. Die Bewertung NEU mit GD 11.3 bleibt unverändert, im Schema ALT ist der Dienstposten mit VB I/a bisher A III-VII/N1 alternativ zu bewerten.

Ebenfalls ist in der GG II Abteilung Facility Management ein Arbeitsplatz Schema NEU mit GD 14.1 Schema ALT VB I/c künftig auf Grund geänderter Organisation und Zuständigkeiten dieser in einen GD 16.3 alternativ VB I/c zu ändern.

2023 wird in der GG II im Bereich DLZ im Zuge der Neuausrichtung der Geschäftsgruppe II ein Arbeitsplatz Schema NEU GD 16.3 Schema ALT VB I/c für administrative Agenden eingerichtet, speziell um die vielfältigen Schnittstellen des DLZ und Facility Managements mit der Geschäftsgruppe III (FIN) auf eine zentralere Stelle zu konzentrieren. Dzt. sind die einzelnen MA*innen des FM selbst für die Mittelbewirtschaftung verantwortlich, in Zeiten wechselnden Personals mit aufwändigen Wissensicherungs- und Vermittlungsaufgaben sehr zeitintensiv.

In der GG III Abteilung Haushalts-/Rechnungswesen ist ein Arbeitsplatz Schema NEU mit GD 16.3 Schema ALT VB I/c ab 2023 infolge neu zugeordneter Sachaufgaben bisher GD 17.5 VB I/c neu zu bewerten. Die neuen Aufgabengebiete wurden in der Besprechung am 25.10.2022 von der Gruppen-/AbteilLeitung und Geschäftsführung der Bewertung entsprechend neu definiert und werden mit neuem Geschäftsjahr umgesetzt.

Ein freier Dienstposten mit der Bewertung GD 17.5 VB I/c kann im Zuge der derzeitigen organisatorischen Gegebenheiten aufgelassen werden.

Ein Dienstposten mit der Bewertung GD 21.EB VB I/d ist in Folge Pensionierung nicht mehr erforderlich und in der derzeitigen Organisation und Personalentwicklung nicht mehr vorgesehen.

Bedienstete des Handwerklichen Dienstes

Im Bereich des handwerklichen Dienstes wurden keine Adaptierungen bei den vorhandenen Arbeitsplätzen zum Zeitpunkt der Erstellung des Dienstpostenplanes bekannt gegeben.

Bedienstete des Kindergartens und Hortedienstes

Die Leitung Personalangelegenheiten (STA) in Abstimmung mit den Leiter*innen der Betreuungseinrichtungen und der Fachabteilung Kinderbetreuung meldeten Veränderungen bei Arbeitsplätzen in folgender Form an.

+ 2 x GD 22.3 VB I/e
+ 6 x KBP VB I L/I 2b 1

Bedienstete des Schuldienstes

Für die schulische Betreuung wurden für den Betrieb vom Fachbereich Schulwesen zwei Posten GD 17.EB (NaBe) weniger gemeldet.

Als Schulhelferinnen sind lt. Info der Fachabteilung nur ein Arbeitsplatz mit der Bewertung GD 22.4 (VB I/e) im laufenden Schulbetrieb erforderlich. Nach Möglichkeit bedient sich die Stadtgemeinde Enns bei der Besetzung solcher Dienstposten künftig spezialisierter gemeinnütziger Institute die für diese Betreuungsform geeignetes Personal anbieten.

Die Dienstnehmervertretung war bei allen im Sachverhalt dargestellten Änderungen und bei der Neubewertung der Dienstpostenbewertungen und der erstellten Arbeitsplatzbeschreibungen eingebunden, und seitens der Geschäftsführung informiert. Von der Personalvertretung wurden keine gegenteiligen Bedenken eingebracht oder negative Stellungnahmen abgegeben.

Der Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Enns wurde mit diesen Evaluierungsmaßnahmen den realen Bedürfnissen und Erfordernissen an die zu erfüllenden umfangreichen Geschäftsfelder angepasst. Die Anzahl und Bewertung der einzelnen Dienstposten entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung.

Die Stadtgemeinde Enns ist seit Jahren bemüht die Kostenentwicklung im Personalbereich vor allem der Allgemeinen Verwaltung und im handwerklichen Bereich optimiert zu führen, dies zeigen die Zahlen der Voranschläge/Rechnungsabschlüsse. Eine Zunahme der Personaleinheiten ist jedoch im Bereich der Bediensteten des Kindergarten-Hortedienstes und des Schuldienstes (NaBe) gegeben, da der Bereich Kinderbildung und –betreuung stark nachgefragt wird, und gleichzeitig mit dem Angebot der schulischen Tagesbetreuung gemäß dem allgemeinen Trend nach wie vor stetig ausgebaut wird.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Änderungen des Dienstpostenplanes der Bediensteten der Stadtgemeinde Enns in Absprache mit der Personalvertretung in der dargestellten Form beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 1.19

Bericht des Bürgermeisters: Stellungnahmen in behördlichen Verfahren

Vorlage: GG II/2022/0086/1

Gemäß § 58 Abs. 2 Z. 9 Oö. GemO. 1990 idGF. obliegt dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Abgabe von Stellungnahmen in behördlichen Verfahren, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; hierüber ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu berichten.

Zu folgenden Betriebsanlagenverfahren wurde die Stellungnahme abgegeben, dass seitens der Stadtgemeinde Enns kein Einwand besteht:

- 1. Donausäge Rumpmayr GmbH, Industriefafenstraße 8, 4470 Enns;**
Änderung der Betriebsanlage durch den Umbau des Biomasseheizwerkes und die Errichtung einer Pelletieranlage im Standort Industriefafenstraße 8, 4470 Enns;
- 2. ISOPLAST Kunststofftechnik GmbH, Kristein 2, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Änderung des Personenlastenaufzuges auf einen Lastenaufzug im Standort 4470 Enns, Kristein 2;
- 3. Büsscher & Hoffmann GesmbH, Fabrikstraße 2, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Änderung der Förderstrecke (Sandförderanlage) am Standort 4470 Enns, Fabrikstraße 2, Gst. Nr. 1080/1, KG Enns;
- 4. Büsscher & Hoffmann GesmbH, Fabrikstraße 2, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch den Probebetrieb einer Abluftanlage mit Ozon am Standort 4470 Enns, Fabrikstraße 2, Gst. Nr. 1080/1, KG Enns;
- 5. Greiner Perfoam GmbH, Mainstraße 1, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch den Umbau des Entwicklungszentrums (Labor, Maschinenaufstellung, Chemikalienlager, Büros) am Standort 4470 Enns, Mainstraße 1;
- 6. TeaTime VertriebsgmbH, Kristein 2, 4470 Enns;**
Errichtung von Produktions- und Lagerräumen sowie eines Büros am Standort 4470 Enns, Kristein 2, Grst. Nr. 572/15, KG Kristein;
- 7. Anton Krobath e.U., Kristein 2, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Änderung des Personenlastenaufzuges auf einen Lastenaufzug im Standort 4470 Enns, Kristein 2;
- 8. Greiner Perfoam GmbH, Mainstraße 1, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch den Austausch von gleichartigen Maschinen am Standort 4470 Enns, Mainstraße 1;
- 9. Hermann Pfanner Getränke GmbH, Alte Landstraße 10, 6923 Lauterach;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Zentralisierung einzelner freonen Kälteanlagen am Standort 4470 Enns, Fabrikstraße 11;

- 10. Robert Hoffmann, Hauptstraße 16, 4222 Langenstein;**
Errichtung einer Betriebsanlage für den Handel mit Fahrzeugen am Standort 4470 Enns, Kristein 2;
- 11. Büsscher&Hoffmann Gesellschaft m.b.H., Fabrikstraße 2, 4470 Enns;**
Änderung der Betriebsanlage durch den Umbau einer bestehenden Leitwarte im Bestand, den Zubau einer Sprinkler-Unterzentrale in der bestehenden Schlosserei sowie durch die Aufstockung des bestehenden Labor-Bürotraktes um zwei Obergeschosse (Abbruch des bestehenden 1. OG) im Standort Fabrikstraße 2, 4470 Enns;
- 12. HAPU Metall GmbH, Kristein 2, 4470 Enns;**
Änderung der Betriebsanlage durch die Errichtung einer Pulverbeschichtungshalle im Standort Kristein 2, 4470 Enns, Gst.Nr. 572/7, KG Kristein;
- 13. Büsscher&Hoffmann Gesellschaft m.b.H., Fabrikstraße 2, 4470 Enns;**
Änderung der Betriebsanlage durch die Errichtung eines 40m hohen Kamins für die Ableitung der Abluft (Reingas) der Linien 1 und 2 über getrennte Züge und Erweiterung der Betriebszeiten (Produktionszeiten) auf 7 Tage/24 Stunden im Standort Fabrikstraße 2, 4470 Enns;
- 14. Immobilienrendite Prime Investment GmbH, Hollandstraße 14/101, 1020 Wien;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Zusammenlegung mehrerer Geschäftslokale sowie die Errichtung von zwei Außenverkaufsstellen am Standort 4470 Enns, Am Römerfeld 3, Gst.Nr. 1132/11, KG Enns;
- 15. M. Kaindl GmbH, Kaindlstraße 2, 5071 Wals;**
Errichtung einer Altholzaufbereitungsanlage am Standort 4470 Enns, Gst. Nr. 1390/2, KG Enns;
- 16. Hofer KG, Hofer Straße 3, 4642 Sattledt;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Erneuerung der Möblierung, Aufstellung zusätzlicher Kühlmöbel etc. am Standort 4470 Enns, Dr. Karl Renner-Straße 60;
- 17. Lackiercenter Enns GmbH, Fabrikstraße 7, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Zubau einer Lackieranlage (inkl. Aggregate), Einbau von Lackmischraum und Vernetzungs- und Reinigungsraum in die bestehende Halle am Standort 4470 Enns, Fabrikstraße 7, Gst.390/2, KG Lorch;
- 18. Quehenberger Logistics GmbH, Gewerbegebiet Nord 5, 5204 Steindorf;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch den Aufbau eines Zeltes auf einer bestehenden Asphaltfläche am Standort 4470 Enns, Fabrikstraße 63, Gst.Nr.3/1, KG Kristein;
- 19. Eni Austria GmbH, Millenium Tower, Handelskai 94-96, 1200 Wien;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung eines PKW-Parkplatzes am Standort 4470 Enns, Forstbergstraße 22, Gst. Nr. 1670/46, KG Enns;
- 20. Eisenbeiss GmbH, Lauriacumstraße 2, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Aufstellung eines Lüftungs- und Klimagerätes am Dach und an der Außenwand bei der kubischen Fertigung am Standort 4470 Enns, Lauriacumstraße 2, Gst. Nr. 1103/9, KG Enns;

- 21. Hermann Pfanner Getränke GmbH, Fabrikstraße 11, 4470 Enns;**
Anzeige über die Änderung der Betriebsanlage durch die Errichtung einer alternativen Brennstoffversorgung mit Heizöl extraleicht (Zweistoffbrenner, Doppelmantelspeicher mit 40m³) im Standort Fabrikstraße 11, 4470 Enns;
- 22. Maxtrade Handels Gesellschaft mbH, Julius Raab-Platz 4, 1010 Wien;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung eines betretbaren Güteraufzugs am Standort 4470 Enns, Regensburger Straße 6;
- 23. Hofmann Energie OG, Samesleitner Straße 17, 4470 Enns;**
Errichtung einer Hackgut-Feuerungsanlage (Heizzentrale mit Hackgut-Kessel, Brennstofflagerung und Austragung, Kaminanlage, Verrohrung) am Standort 4470 Enns, Samesleitner Straße 19, Gst. Nr. 45, KG Kristein;
- 24. Lagerhaus Eferding-OÖ. Mitte eGen, Bahnhofstraße 51-55, 4070 Eferding;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch den Zubau einer PKW-, LKW- und Traktorwerkstätte, die Errichtung einer Heizcontainer-Anlage, die Errichtung von Park-Flächen etc. am Standort 4470 Enns, Lagerhausstraße 10, Gst. Nr. 416/6, 391/21, KG Lorch;
- 25. Donausäge Rumpfmayr GmbH, Industriehafenstraße 8, 4470 Enns;**
Änderung der Betriebsanlage durch die Errichtung einer neuen Übergabestation und den Neubau einer Trafostation Pelletswerk im Standort Industriestraße 8, 4470 Enns;
- 26. Markus Kampenhuber, Moos 33, 4470 Enns;**
Errichtung eines Lagers, einer Handwerksstatt und eines Büros am Standort 4470 Enns, Kristein 2, Gst.Nr. .123, KG Kristein;
- 27. Danubia Liegenschaftsverwaltungs GmbH, Industriehafenstraße 4, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch: Errichtung einer Lagerhalle, Abbruch eines Verladesilos und einer Lagerhalle, Zwischenlagerung von losem Material am Standort 4470 Enns, Industriehafenstraße 4, Gst.Nr. 426/19, KG Enns;
- 28. dm drogerie markt GmbH, Günter Bauer-Straße 1, 5071 Wals;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung einer Werbeanlage im Einfahrtsbereich am Standort 4470 Enns, Fabrikstraße 61, Gst.Nr. 3/16, KG Kristein;
- 29. Lagerhaus Eferding-OÖ Mitte eGen, Bahnhofstraße 51-55, 4070 Eferding;**
Bauen im HWA-Bereich am Standort 4470 Enns, Lagerhausstraße 10, Gst.Nr. 416/6, 391/21, KG Lorch;
- 30. OSI Food Solutions Austria GmbH & Co KG, Kristein 2, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Wiedererrichtung der Geflügel-Produktion mit adaptiertem Linienlayout samt Neben- und Technikräumen am Standort 4470 Enns, Kristein 2, Gst.Nr. 572/19, KG Kristein;
- 31. Fixkraft-Futtermittel GmbH, Donaustraße 3, 4470 Enns;**
Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch den Einbau einer Pressenlinie 4 in die bestehende Linie 1 am Standort 4470 Enns, Donaustraße 3, Gst.Nr. 426/18, KG Enns;
- 32. Eisenbeiss GmbH, Lauriacumstraße 2, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Aufstellung eines Lüftungs- und Klimagerätes und Änderung der Betriebszeiten am Standort 4470 Enns, Lauriacum-Straße 2, Gst.Nr. 1103/9, KG Enns;

- 33. Bernegger GmbH, Gradau 15, 4591 Molln;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung eines Personenaufzuges am Standort 4470 Enns, Rheinstraße 1
- 34. Lupaan GmbH, Kristein 2, 4470 Enns;**
Errichtung von Produktions-, Lager- und Sanitärräumen am Standort 4470 Enns, Kristein 2;
- 35. Schinagl GmbH, Astner Straße 34, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch den Austausch der Lackieranlage am Standort 4470 Enns, Astner Straße 34;
- 36. Mario Danner, Westbahnstraße 4, 4470 Enns;**
Errichtung einer Lagerfläche für steinverarbeitenden Betrieb am Standort 4470 Enns, Westbahnstraße 4;
- 37. Salesianer Miettex GmbH, Regensburger Straße 6, 4470 Enns;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung einer zusätzlichen Waschstraße sowie eines Lastenaufzuges am Standort 4470 Enns, Regensburger Straße 6;
- 38. dm drogerie markt GmbH, Günter-Bauer-Straße 1, 5071 Wals;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung eines Technikraums am Standort 4470 Enns, Fabrikstraße 61;
- 39. Oberbank Frank Immobilienleasing GmbH, Untere Donaulände 36, 4020 Linz;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Errichtung eines Personenaufzuges am Standort 4470 Enns, Samesleitner Straße 34;
- 40. KELAG Energie&Wärme GmbH, St. Magdalener-Straße 81, 9524 Villach;**
Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Errichtung einer Reserve- und Spitzenlast-Kesselanlage am Standort 4470 Enns, Rheinstraße 1, Gst. Nr. 1520/42, KG Enns;

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge diese Stellungnahmen zur Kenntnis nehmen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Kenntnisnahme fest.

zu 2

Sport, Gesundheitswesen und Seniorenangelegenheiten;
Referent: Vbgm Stefan Bauer

zu 2.1

Essen auf Rädern; Verzicht der Preisanpassung ab 01.01.2023

Vorlage: GG I/2022/0115/1

Mit Schreiben vom 18.11.2022 teilte uns der Sozialhilfverband Linz-Land mit, dass sich der Portionspreis für Essen auf Rädern ab 01.01.2023 um 5,8% erhöht.

Auf Grund von Überschüssen in den letzten Jahren in der Höhe von (2019: € 10.301,19; 2020: € 6.058,65; 2021: € 4.329,81) und Einsparungen bei den Benzinkosten für das Jahr 2022, wird um Beratung ersucht, ob in Anbetracht dieser Überschüsse und Einsparungen bei den Benzinkosten die oben beschriebene Preisanpassung an unsere BürgerInnen/BezieherInnen weitergegeben werden soll.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, für das kommende Jahr auf die Preisanpassung in der Höhe von 5,8% zu verzichten, da noch ein Überschuss vorhanden ist.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 3

Soziales sowie Familien, Kinder und Integrationsangelegenheiten;

Referentin: STRⁱⁿ Marie-Luise Metlagel

zu 3.1

Öffentliche Spielräume: Umgestaltung Spielplatz Hanusch Straße -

Auftragsvergabe an ausführende Unternehmen

Vorlage: GG II/2022/0039/1

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

zu 4

Jugend, Bildung und Kinderbetreuung;

Referentin: STRⁱⁿ Pia Mayr, MEd

zu 4.1

Semesterticket; Änderung Richtlinien

Vorlage: GG I/2022/0109/1

Seit mehr als einem Jahr ist es nun möglich das Klimaticket als Jahreskarte für den öffentlichen Verkehr zu erwerben. In vielen Fällen bzw. bei gewissen Fahrdistanzen ist dieses rentabler als ein gewöhnliches Semesterticket. Unter denselben Förderrichtlinien soll der Zuschuss unabhängig von der Art des Tickets gewährt werden. Aus diesem Grund ist eine Änderung der Richtlinien folgendermaßen angedacht:

Dementsprechend sollen die Punkte 3 und 4 in den Richtlinien um das Klimaticket ergänzt werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die neuen Richtlinien über die „Gewährung eines finanziellen Zuschusses für auswärts studierende Ennserrinnen und Ennserr bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel am Studienort“ beschließen.

RICHTLINIEN

über Gewährung eines finanziellen Zuschusses
für auswärts studierende Ennserrinnen und Ennserr
bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel am Studienort

1. FÖRDERUNG:

Die Studierenden erhalten von der Stadtgemeinde Enns pro Semester einen finanziellen Zuschuss in der Höhe von EUR 50,00. Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Studierenden mit Hauptwohnsitz am 01.10. des jeweiligen Jahres in der Stadtgemeinde Enns gemeldet sind und der Hauptwohnsitz für das folgende Jahr aufrecht bleibt.

2. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN:

Gefördert werden Studierende, die

- ⇒ in der Stadtgemeinde Enns ihren Hauptwohnsitz haben
- ⇒ zur Antragstellung das 26. Lebensjahr (vor Beginn des jeweiligen Semesters) noch nicht vollendet haben
- ⇒ als ordentliche Hörer an einer öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule in Österreich inskribiert sind
- ⇒ am Studienort öffentliche Verkehrsmittel benützen

3. FÖRDERHÖHE:

Die Förderhöhe richtet sich nach jenem Betrag, den die Studierenden als Rabatt für das jeweilige Semesterticket **oder Klimaticket** des jeweiligen öffentlichen Personennahverkehrs vom Betreiber erhalten, maximal jedoch EUR 50,00 pro Semester.

4. ANTRAGSTELLUNG:

Die Antragstellung hat unter Angabe der Bankverbindung schriftlich beim Stadtamt Enns zu erfolgen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- ⇒ Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester
- ⇒ gültiger Studenausweis
- ⇒ Nachweis über den aufrechten Bezug der Familienbeihilfe
- ⇒ Vorlage der Semesternetzkarte **oder des Klimatickets** und der Rechnung in Kopie
- ⇒ Meldebestätigung

Die Förderung kann nur bis zum Ende des darauffolgenden Semesters beantragt werden.

5. RECHTSANSPRUCH:

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Der Bürgermeister:

Christian Deleja-Hotko

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Anbot_Fachliche Begleitung eines studentischen Architekturwettbewerbs

zu 4.2

Änderung der Einrichtungsordnung für die Ennser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hinsichtlich der Sommerbetreuung ab 2023

Vorlage: GG I/2022/0110/1

In der Sitzung des Gemeinderates im Dezember 2020 wurde eine durchgehende Sommerbetreuung für die Ennser Krabbelstuben, Kindergärten sowie die Nachmittagsbetreuung in der VS beschlossen.

Die damaligen Änderungen resultierten aus den geänderten Bedingungen, die der

Corona-Pandemie geschuldet waren, insbesondere dem Betreuungsbedarf der Eltern, die zum Teil ihre Urlaube bereits aufgebraucht hatten, um sich in den Lockdowns um ihre Kinder kümmern zu können.

Für die Sommerbetreuung 2023 stehen unsere elementarpädagogischen Einrichtungen vor einer neuen Herausforderung.

Aufgrund des nun schon länger anhaltenden Personalmangels und der Schwierigkeit, Abgänge durch neues Personal abzudecken bei gleichzeitig steigendem Betreuungswunsch durch die Eltern und steigender Anzahl von Integrationskindern, ist es den Einrichtungsleiterinnen im kommenden Sommer nicht mehr möglich, mit den bestehenden (Personal-)Ressourcen eine durchgehende Betreuung anzubieten.

Aus diesem Grund fanden am Stadtamt im November mit dem Team der Krabbelstuben- und Kindergartenleiterinnen mehrere Abstimmungsgespräche statt, um kurzfristig eine umsetzbare Betreuungslösung für die Sommerbetreuung 2023 zu finden.

Damit auch die Eltern rechtzeitig über Änderungen für ihre eigene Urlaubsplanung informiert werden, sollen die vorgeschlagenen Abänderungen bereits im Dezember beschlossen werden.

Für die Ferienbetreuung ab dem Arbeitsjahr 2023/24 (also Sommer 2024) soll im nächsten Jahr diskutiert und ein gangbarer Weg gefunden werden.

Folgende Maßnahmen müssen für die Sommerbetreuung im kommenden Kalenderjahr getroffen werden, um eine Umsetzbarkeit mit dem bestehenden Personal zu gewährleisten:

- Wegfall der (betreuungsfreien) Regiewoche im September zugunsten eines einzelnen Regietags, an dem die Einrichtungen geschlossen sind.
- Gleichzeitige Schließung aller Einrichtungen für 2 Wochen in der KW 32 und 33
- Beschränkung des Betreuungsangebotes in den beiden Wochen vor- und nach der zweiwöchigen Sommerpause (KW 30-31 und 34-35) auf die Vormittage bis 13 Uhr und auf Kinder mit berufstätigen Eltern

Zusammenfassend haben die Einrichtungen damit (durch Wegfall der Regiewoche) nun eine Woche länger geschlossen als bisher und bieten für 4 Wochen nur eine zeitlich eingeschränkte Betreuung ausschließlich für berufstätige Eltern an.

Das Personal der elementarpädagogischen Einrichtungen kann durch diese Änderungen die zustehenden (und verdienten) Urlaube konsumieren und für die berufstätigen Eltern bedeutet der neue Modus zumindest keinen Totalausfall der Betreuung.

In beiliegender Einrichtungsordnung der Ennser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wurden die Änderungen eingearbeitet (rot markierte Textstellen).

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beiliegende Einrichtungsordnung mit den angeführten Änderungen hinsichtlich

Sommerbetreuung beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimme: NEOS-Fraktion

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar

- Entwurf: Kinderbetreuungsordnung ab 2023, Änderungen ROT markiert

zu 4.3

Änderungen der Richtlinien für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Enns hinsichtlich der Sommerbetreuung 2023

Vorlage: GG I/2022/0120/1

Wie bereits im vorgetragenen Amtsvortrag *der Ennser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hinsichtlich der Sommerbetreuung ab 2023*, herrscht auch seit längerem in der Einrichtung „schulische Nachmittagsbetreuung“ eine enorme Personalknappheit.

Im Schuljahr 2022/23 konnte die schulische Tagesbetreuung einerseits nur durch die Ausdehnung der Gruppengröße, andererseits durch den tatsächlich nachgewiesenen Betreuungsbedarf umgesetzt werden.

Im November 2022 haben zwei Pädagog*Innen die Nachmittagsbetreuung verlassen. Dadurch musste eine weitere Pädagogin aus der schulischen Tagesbetreuung abgezogen werden und in die administrative bzw. leitende Funktion eingesetzt werden.

Aufgrund der vorherrschenden Personalsituation, die sich kurzfristig nicht elementar verändern wird, ist eine durchgehende Sommerbetreuung kaum bewältigbar.

Bereits in der Vergangenheit wurden die Öffnungszeiten der schulischen Tagesbetreuung in den Ferien an jene der elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen angepasst. Aus diesem Grund sollen auch in der Volksschule folgende Änderungen für den Sommerbetrieb 2023 umgesetzt werden:

- Wegfall der (betreuungsfreien) Regiewoche im September zugunsten eines einzelnen Regietags, an dem die Einrichtung geschlossen ist.
- Gänzliche Schließung der NMB für 2 Wochen in der KW 32 und 33

(Sommerpause)

- Beschränkung des Betreuungsangebotes in den beiden Wochen vor- und nach der zweiwöchigen Sommerpause (KW 30-31 und 34-35) auf die Vormittage bis 13 Uhr und auf Kinder mit berufstätigen Eltern

In den beiliegenden Richtlinien der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Enns wurden die Änderungen als rot markierte Textstellen eingearbeitet.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die beiliegende Einrichtungsordnung mit den angeführten Änderungen hinsichtlich Sommerbetreuung beschließen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimme: NEOS-Fraktion

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Richtlinien NM-Betreuung VS ab 2023 final

zu 5

Örtliche Raumplanung und Land- und Forstwirtschaft; Referent: Vbgm Ing. Rudolf Höfler

zu 5.1

Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen - Einleitung des Verfahrens;

Nr. 81 - Dragoner-Allee

Vorlage: GG II/2022/0096/1

Neben dem Flächenwidmungsplan (siehe Tagesordnungspunkt „Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr.5 – Einleitung des Verfahrens; Nr. 35 – Dragoner-Allee“) wird für die Grundstücke an der Forstbergstraße 1 ein Bebauungsplan erstellt.

Der Bebauungsplan legt die grundsätzlichen Parameter für eine zukünftige Bebauung fest. Im Zuge der Projektentwicklung haben die Projektwerber Studien durchgeführt und 3D-Animation der zukünftigen Bebauung erstellt, anhand derer die Einfügung des neuen Baukörpers in die Umgebung und vor allem im Zusammenspiel mit der historischen Stadtmauer zu sehen ist.



Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Bebauungsplanerstellung folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum o.g. Projekt auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes samt Neuerstellung des Bebauungsplans 81 „Dragoner Allee“ folgende Stellungnahme ab:

Die Forstbergstraße 1 Projekt GmbH aus Linz ist Eigentümer der beiden Gst. Nr. 1212/3 und 1212/38 KG Enns und plant nun auf einer Fläche von ca. 5.848 m² die Errichtung eines Neugebäudes mit einem Lebensmittelmarkt im Erdgeschoß und mit drei weiteren Geschoßen für Büro-, Hotel- und Wohnnutzung samt Tiefgarage. Die Planungen stehen aktuell im Widerspruch zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan. Nachdem es sich bei dem Bauvorhaben, um ein Großprojekt handelt, veranlasst die Stadtgemeinde Enns zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung sowie zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes im Sinne des § 31 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Erlassung eines Bebauungsplans für die gegenständlichen Grundstücke. Um das Bauvorhaben wie geplant verwirklichen zu können, wird eine Änderung des Flächenwidmungsplanes

inkl. die Erstellung eines Bebauungsplanes der oben genannten Parzellen beantragt.

1. Standort

Die gegenständliche Liegenschaft hat ein Ausmaß von ca. 5.848 m² und ist als „M-Gemischtes Baugebiet“ gewidmet. Das Gelände kann als nahezu eben bezeichnet werden und befindet sich auf einer Höhe von 271 müA. Die Liegenschaft grenzt im Norden und Westen an Landstraßen und darüber hinaus an Wohngebiet und im Norden an den Altstadt kern in der Widmung „K-Kerngebiet“ an. Im Süden grenzen öffentliches Gut und darüber hinaus die Widmung „K-Kerngebiet“ an. Im Osten grenzt ebenfalls öffentliches Gut und darüber hinaus „M-Gemischtes Baugebiet“ an.

Derzeit ist das nördliche Grundstück 1212/3 einerseits mit einem zweistöckigen Wohnhaus, welches als Zweitwohnsitz genutzt wird und einer Unimarktfiliale samt Parkplatzfläche bebaut. Die Parzelle 1212/38 ist mit einem einstöckigen Gebäude bebaut in der die SIGRON Handels & SchulungsgmbH situiert ist.

Wenn die Umgebungsstruktur genauer beleuchtet wird, so grenzen im Westen (gegenüber der Forstbergstraße) 3-geschoßige (2+DR) Wohnbebauung in gekuppelter und offener Bauweise an. Im Norden grenzt an die Landesstraße anschließend ein Parkplatz und darüber hinaus denkmalgeschützte Gebäude in dreigeschoßiger (2+DG) Bauweise, welche sich bereits im Altstadt kern befinden, an. Im Süden befindet sich das Gelände der ehemaligen Kavalleriekaserne welche nun als öffentlich zugängliches Gebäude mit Billa/BIPA Markt und Gastronomie genutzt wird. Im Osten grenzt die Verbindungs- und Einbahnstraße Steyrer Straße/Kasernenstraße zur Forstberg- und Dragonerstraße an und darüber hinaus befinden sich Gebäude in ein- und zweigeschoßiger Bebauung in der u.a. die Polizeiinspektion Enns untergebracht ist (siehe Abb. 2 bis 7).



Abb. 1: Orthophoto, derzeitige Bebauungssituation; Quelle: google maps



Abb. 2: Umwidmungsgebiet Blickrichtung Süden; eigene Aufnahme.



Abb. 3: gegenständliches Umwidmungsgebiet mit ehem. Unimarkt / Greisslerei Filiale; eigene Aufnahme



Abb. 4: gegenständliches Umwidmungsgebiet mit Firmengebäude Sigron; eigene Aufnahme



Abb. 5: Kasernenstraße, Blick Richtung Westen und Norden; eigene Aufnahme.



Abb. 6: Bebauung an der Kasernenstraße mit Polizeiinspektion, Blickrichtung Süden; eigene Aufnahme



Abb. 7: Wohngebäude an der Forstbergstraße, westlich des Umwidmungsgebietes; eigene Aufnahme

2. Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Projekt „Gewerbe – Hotel – Wohnbebauung – Dragoner Straße 1, Enns“ Urbanica StadtentwicklungsgmbH aus Linz und Architekturbüro Neuhauser aus Leonding vom 16.02.2022 und 15.05.2022.
- ▶ Projekt „Dragoner Allee, Enns, Citygarage“, Urbanica StadtentwicklungsgmbH Linz und Architekturbüro Neuhauser aus Leonding vom 27.10.2022.
- ▶ Projektsteuerungssitzungsprotokoll u.a. Konzeptpapier, DI Hans Haller, Zivilingenieur für Bauwesen, Kirchberg-Therning, 19.10.2022.
- ▶ Aktuelle DKM 2021; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
- ▶ First- und Bodenpunkte (Flugaufnahmen 1999), Stadtgemeinde Enns.
- ▶ Einverständniserklärung zur Flächenwidmungsplan- und Bebauungsplanänderung vom 16.08.2022.
- ▶ Diverse Besprechungsergebnisse, Fotos, eigene Erhebungen.
- ▶ Stellungnahme des Stadtplaners zum Entwurf „BV EKZ und Wohnbebauung Enns“ vom 26.02.2021 mit Angabe städtebaulicher Parameter für die gegenständliche Liegenschaft.
- ▶ Höhenschichtenlinien und aktuelles Orthophoto.

3. Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Die gegenständliche Liegenschaft befindet sich gemäß dem rechtswirksamen FWP Nr. 5 innerhalb der Widmung „M-Gemischtes Baugebiet“. Das Architekturbüro Neuhauser aus Leonding hat bereits einen Entwurf zur Einreichplanung „BV Dragoner Allee“ und „City Garage“ vorgelegt und dieser weist im Wesentlichen folgende städtebauliche Parameter auf:

- Nach Abbruch der bestehenden Gebäude ist ein ringförmiger Gebäudekomplex mit Tiefgarage und Innenhof, welcher im Süden eine

viergeschoßige und im Norden eine dreigeschoßige Bauweise aufweist, geplant. Im Erdgeschoß ist eine Gewerbefläche (Lebensmittel) mit in Summe 1.500 m² Verkaufsfläche vorgesehen. Im Norden in Richtung Kreisverkehr soll ein Hotel errichtet werden, welches im Obergeschoß eine Terrasse mit Restaurant „Junge Römer“ vorsieht. Dieser Teil soll dreigeschoßig errichtet werden und soll 80 Gästezimmer, welche entlang der Forstbergstraße und Dragonerstraße situiert werden sollen, umfassen. Im Süden, vorgelagert an den geplanten Spielplatz im 1. Obergeschoß, soll ein viergeschoßiger Baukörper entstehen, welcher 31 Wohneinheiten, welche eine Größe zwischen 38 m² bis 78 m² aufweisen, umfasst. Der Innenhof soll als urbaner, multifunktionaler begrünter Außenraum mit Zonierungen genutzt werden.

- Die Situierung der Stellplätze ist derzeit so geplant, dass im Erdgeschoß und in einem Zwischengeschoß in Summe 95 Stellplätze und im 1. UG und 2. UG in Summe 184 KFZ-Stellplätze errichtet werden. Dies ergibt in Summe 279 KFZ-Stellplätze. Weiters steht auch die Errichtung einer City Garage Enns im Raum, welche zusätzlich im 1. UG 47 KFZ Stellplätze und im 2. UG 93 KFZ Stellplätze und somit in Summe 140 KFZ-Stellplätze vorsieht. Dies ergibt in Summe 419 KFZ Stellplätze. Lt. dem Bauwerber sind in einer Auflistung (siehe nachstehende Abb. 8) ein Stellplatzbedarf von 185 errechnet worden. Hier wurde pro WE/1 Stellplatz berechnet.

ECKDATEN

Grundstücksgröße (m²)				5846
BGF OIG	Gewerbe (m²)	Hotel (m²)	Wohnen (m²)	GESAMT (m²)
EG	1 855	120	94	2 069
Anlieferung	97			97
Zwischengeschoß		65	80	145
1OG		1 510	1 252	2 762
2OG		1 594	1 180	2 774
DG			739	675
SUMME	1 952	3 289	3 345	8 522
Anteil BGF	22%	39%	39%	
BGF UIG	Gewerbe (m²)	Hotel (m²)	Wohnen (m²)	GESAMT (m²)
UG				4 093
Verkaufsfläche	1500			
Hotelzimmer		80		
Wohnnutzfläche			1 892	
TOP's			31	
Stellplätze Bedarf ca.	70	84	31	185
Stellplätze geplant:	UG	EG	ZG	
Reserve	79	55	51	185
	24			209

Abb. 8: Eckdaten zur BGF (Bruttogeschoßfläche) und Stellplatzschlüssel, Neuhuber, 15.05.2022

- Die Tiefgarageneinfahrt und -ausfahrt sowie auch die Parkplatz Zu- und Ausfahrt ist über den Steyrer Straße/Kasernenstraße im Osten geplant.

Hier soll auch die Anlieferung für den Supermarkt erfolgen. Eine weitere Zu- und Ausfahrt soll über die bestehende Erschließung im Westen über die Forstbergstraße erfolgen. Der bestehende Geh- und Radweg wird in das Konzept mit eingebunden.

- Als eine weitere Planung wird ein überirdischer Verbindungsweg in Form einer offenen Brückenkonstruktion im Norden des Projektgebietes über die Dragoner Straße bis hin zur Pfarre Enns St. Martin vorgesehen. Im Klostergarten soll hierfür ein Panoramaaufzug errichtet werden (siehe *Abb. 10*). Da hier noch Gespräche mit dem Bundesdenkmalamt stattfinden sollen ob so eine Konstruktion überhaupt möglich ist bzw. in das Stadtbild integrierbar ist, wird diese hier nur angeführt und in den Plänen nicht beachtet.
- Der Bereich zwischen dem neu errichteten Gebäudekomplex sowie den Straßenbereichen soll durch eine verpflichtende Bepflanzung in Form von Bäumen qualitativ aufgewertet werden.



Abb. 9: Vogelperspektive des geplanten Projektes, Blickrichtung Nordosten,



Abb. 10: Pfarre Enns St. Martin mit geplantem Standort des Panoramaaufzuges, eigene Aufnahme

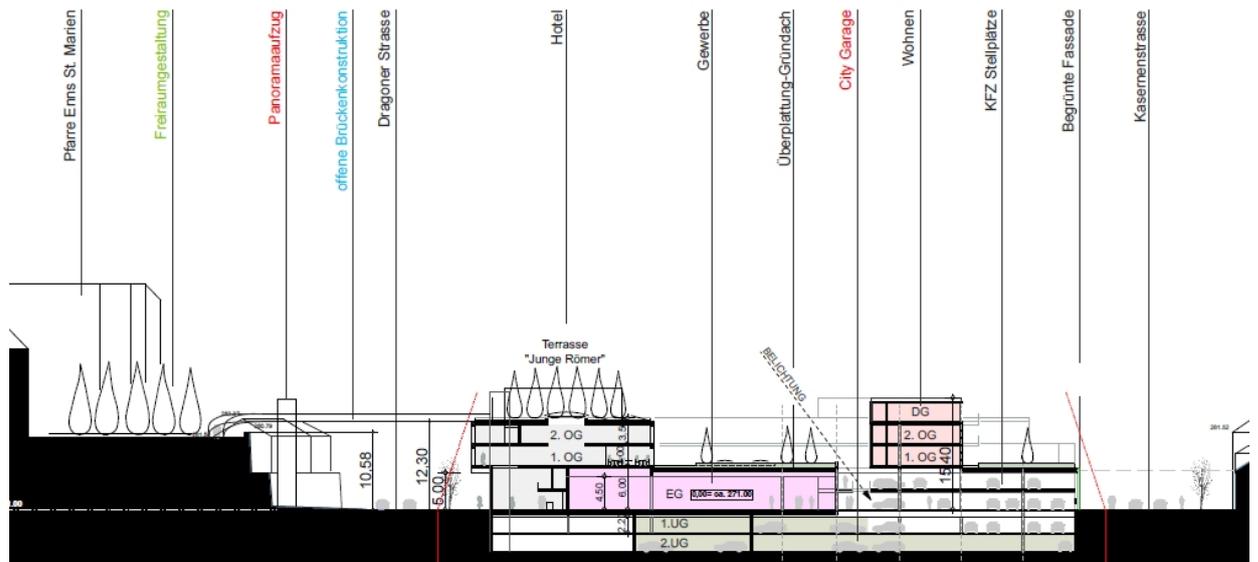


Abb. 11: Schnitt Nord-Süd, Architekturbüro Neuhauser, 27.10.2022

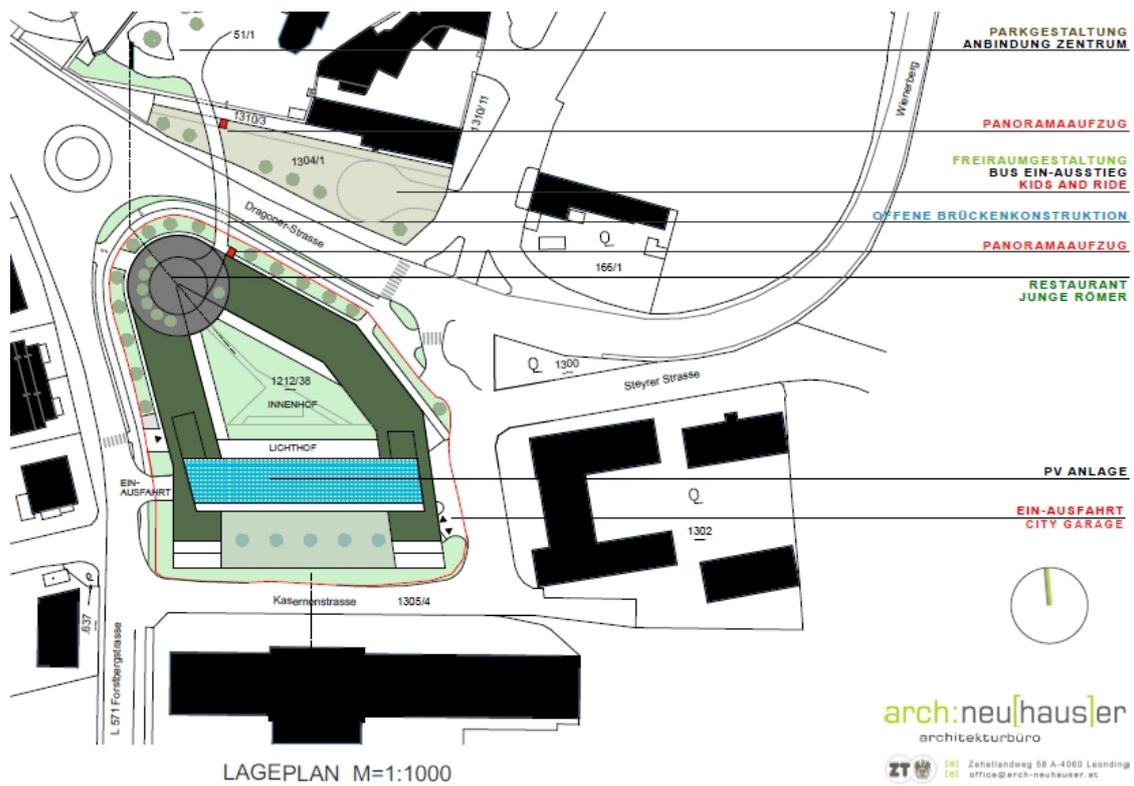


Abb. 12: Lage im Gemeindegebiet; Quelle: Architekturbüro Neuhauser, 27.10.2022

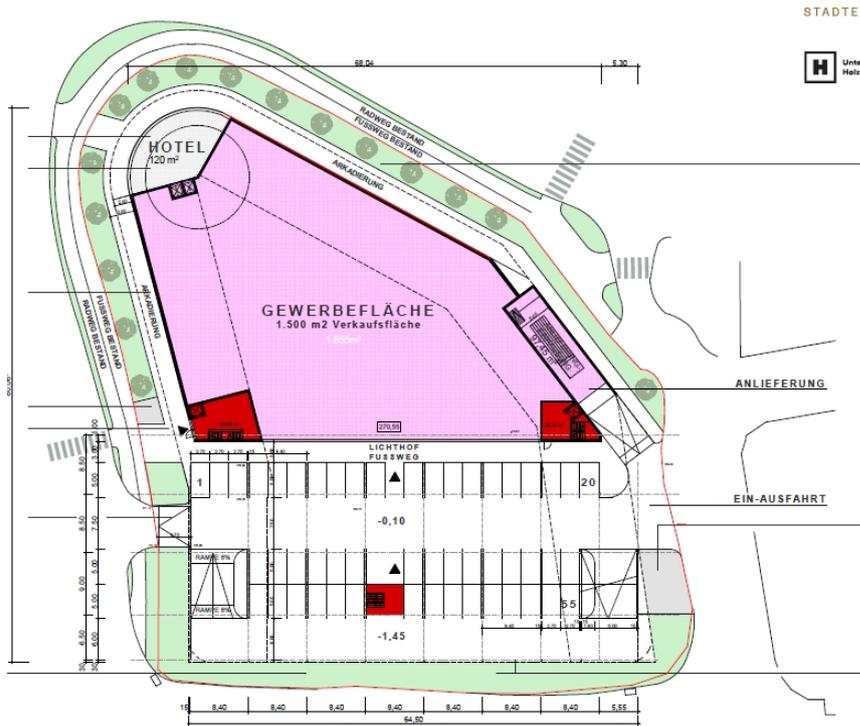


Abb. 13: Erdgeschoß; Quelle: Architekturbüro Neuhauser, 15.05.2022

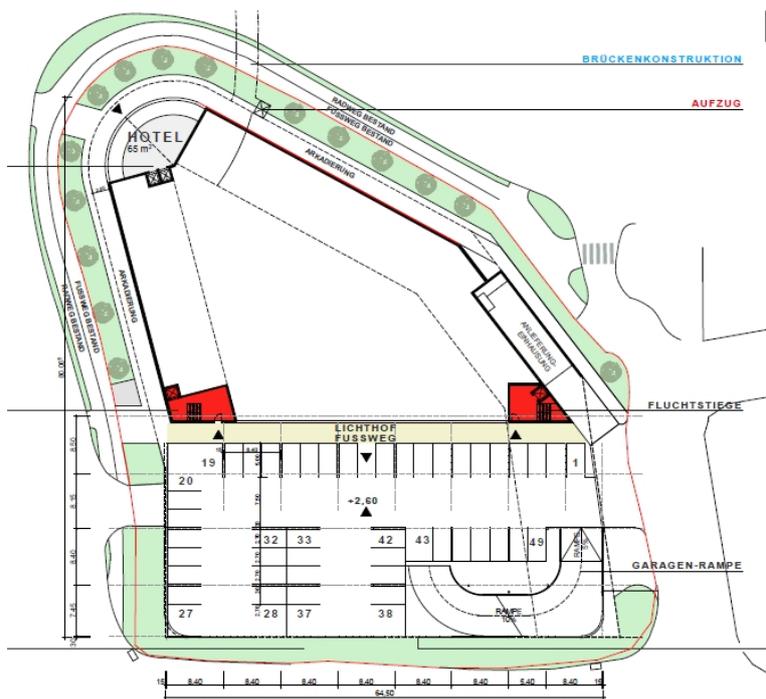


Abb. 14: Zwischengeschoß, Quelle: Architekturbüro Neuhauser, 27.10.2022

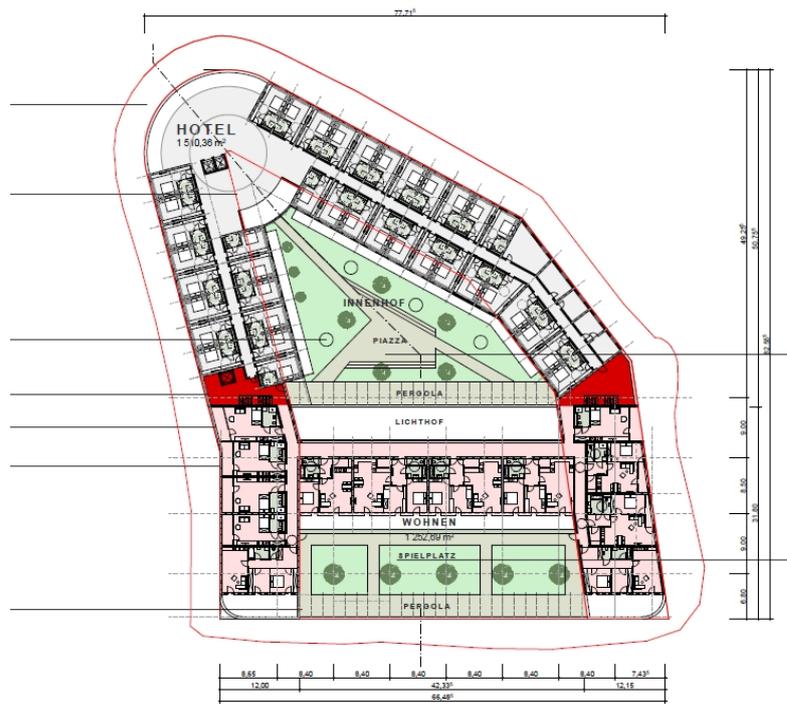


Abb. 15: 1. Obergeschoß, Quelle: Architekturbüro Neuhauser, 15.05.2022

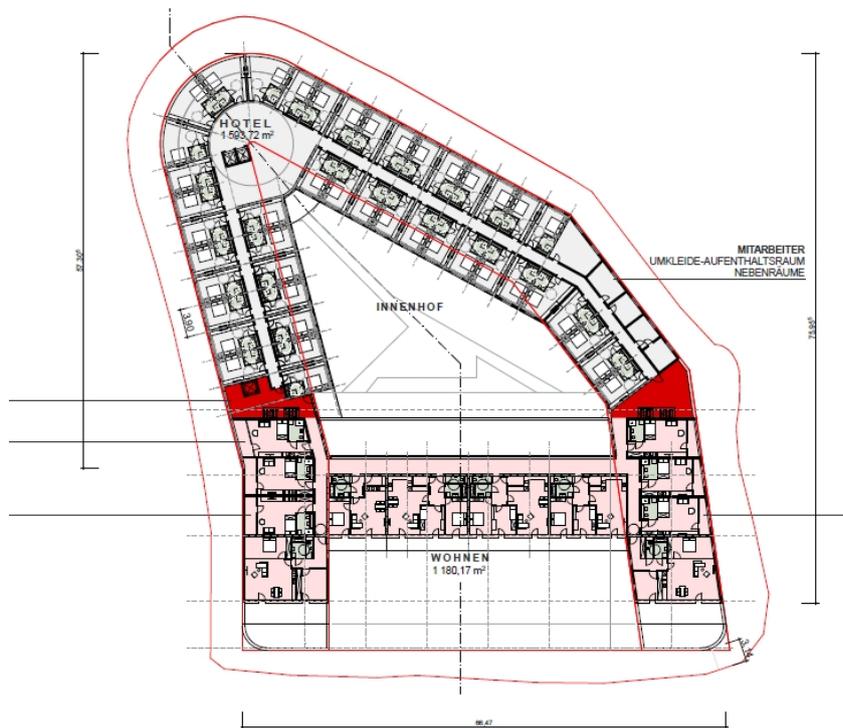


Abb. 16: 2. Obergeschoß, Quelle: Architekturbüro Neuhauser, 15.05.2022

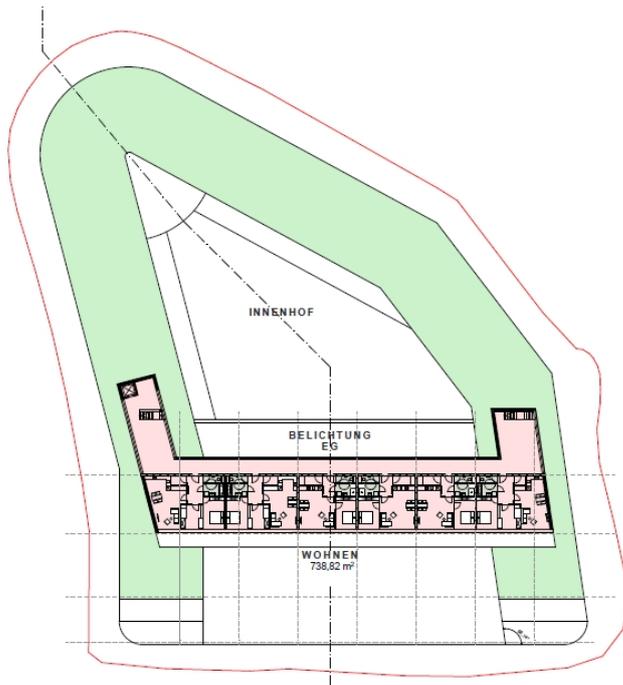


Abb. 17: Dachgeschoß, Quelle: Architekturbüro Neuhauser, 15.05.2022

4. Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK/ BBPL und des OÖ ROG:

4.1 Örtliches Entwicklungskonzept:

- ▶ Das Leitbild zur Stadtentwicklung/ Ziel- und Maßnahmenkatalog definiert für die Zone 2 (Kristein-Enns-Hiesendorf) folgende Schwerpunkte:
 - Gebietscharakteristik:
 - Siedlungsband entlang der in West-Ost-Richtung laufenden Verkehrsachsen (B1, Westbahn).
 - Zielmodell:
 - Nutzung der Zone als wichtiger Schwerpunktbereich für Wohnen, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen
 - Widmung von Geschäftsbaugebieten (im Sinne des §24 OÖ ROG.) nur, wenn damit die Ziele für die Zone 1 nicht gefährdet werden.
 - Errichtung von Spielplätzen in den Siedlungsgebieten.

- ▶ Räumliche und funktionelle Gliederung des Baulandes, Pkt. 2.6
 - Zu geringe Wohnqualität bei mehrgeschossigen Wohnanlagen
 - Maßnahmen
 - Durch eine verpflichtende Erstellung von Bebauungsplänen für Wohnanlagen (ab 3 Wohneinheiten) soll auf eine ausreichende Größe von Freiräumen auf der Bauparzelle, auf eine entsprechende Bepflanzung und auf eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen (2 pro Wohneinheit) zur Sicherung einer optimalen Wohnqualität geachtet werden.

Der **Funktionsplan zum ÖEK** sieht für den gegenständlichen Bereich die „MF- Mischfunktion“ mit Überlagerung einer „Entwicklung - ZF - Zentrumsfunktion“ vor. Diese Widmung befindet sich auch im südlichen und im

nördlichen Anschluss an das beantragte Umwidmungsgebiet. Im Westen schließt Wohnfunktion und im Osten Mischfunktion an.

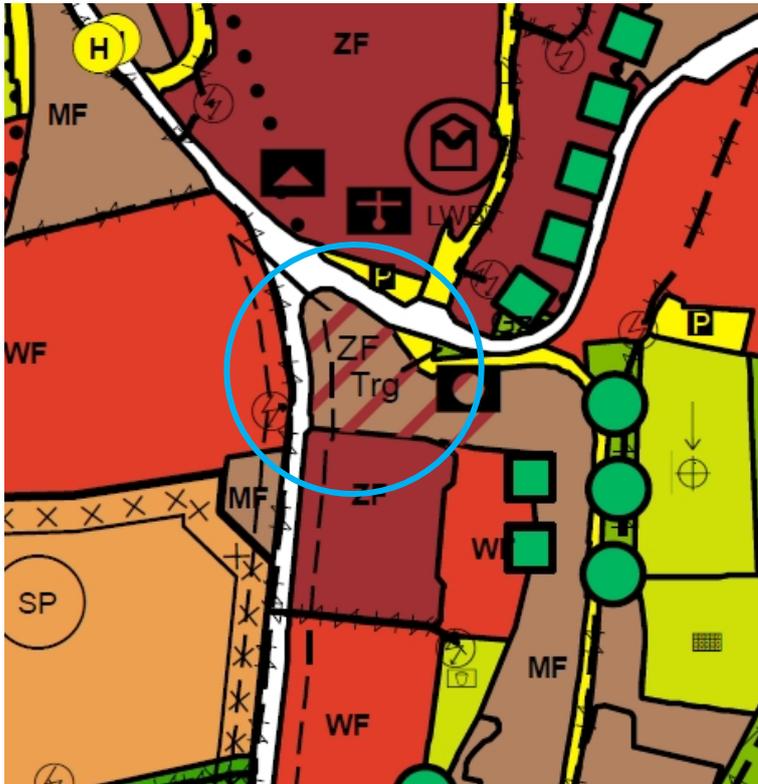


Abb. 18: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen ÖEK02

Zusammenfassend: Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes steht in Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns, da der Funktionsplan hier bereits eine Überlagerung mit einer möglichen „Zentrumsfunktion“ vorsieht. Auch eine Übereinstimmung mit dem Leitbild zur Stadtentwicklung bzw. dem Ziele- und Maßnahmenkatalog ist bei Erstellung eines Bebauungsplanes gegeben.

4.2 Beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung:

- ▶ Die gesamte Umwidmungsfläche umfasst ca. 5.848 m² und soll von „M – Gemischtes Baugebiet“ in „K-Kerngebiet“ umgewidmet werden. Die Gewerbefläche ist in der Entwurfsplanung mit 1.500 m² festgelegt. Solche Geschäftsbauten dürfen lt. §23 Sonderwidmung im Bauland (3) auch in Kerngebieten bis 1.500 m² Gesamtverkaufsfläche je Bauplatz errichtet werden. Zudem ist im Leitbild der Stadtgemeinde Enns verankert, dass die Widmung von weiteren Geschäftsbaugebieten (im Sinne des §24 OÖ ROG.) nur dann zulässig ist, wenn der anzusiedelnde Betrieb eine Ergänzung zum bestehenden Angebot in der Stadtgemeinde Enns, besonders im Stadtzentrum, darstellt und wenn damit die Ziele für die Zone 1 (Anm.: Historischer Stadtkern) nicht gefährdet werden. Eine Umwidmung in ein „K-Kerngebiet“ bedarf keiner ÖEK Änderung, da die beantragte Fläche mit einer etwaigen Zentrumsfunktion überlagert ist. Aus Sicht der Ortsplanung kann

der gegenständlichen Widmungsänderung in eine „Kerngebiet“ daher grundsätzlich zugestimmt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in Kerngebieten „die Beschränkung oder der Ausschluss bestimmter Bauwerke und Anlagen bzw. bestimmter Verwendungen“ zulässig ist. „Bei Handelsbetrieben ist darüber hinaus die Beschränkung oder der Ausschluss eines bestimmten Warenangebotes zulässig.“ Die konkrete Nutzungsabsicht des Erdgeschoßes mit max. 1.500 m² an Gesamtverkaufsfläche ist den Planunterlagen noch nicht zu entnehmen, infolge der Vornutzung teilweise in Form eines Nahversorgers / Lebensmittelgeschäft, besteht die Vermutung, dass wiederum eine Nahversorger angesiedelt werden soll. Aus ortsplanerischer Sicht sollt jedenfalls darüber beraten werden, ob aufgrund der Lage außerhalb der Stadtmauern bestimmte Nutzungen ausgeschlossen werden sollen, um die Geschäftsfunktion des historischen Stadtkerns nicht zu gefährden.

- ▶ Erschließung: Die Aufschließung wird über die bestehende Zu- und Ausfahrt im Westen der Forstbergstraße sowie im Osten über die Kasernenstraße erfolgen. Im Osten erfolgt einerseits die Zulieferung des Gewerbebetriebes sowie die Zu- und Ausfahrt der Tiefgarage. Die Zu- und Ausfahrtsregelung wurde bereits, aufgrund der Erstellung des Verkehrskonzeptes „City Garage-Enns“, mit der Landesstraßenverwaltung, abgestimmt.
- ▶ Schallschutztechnische Maßnahmen: Aufgrund des Lärmpegels der beiden Landesstraßen (siehe Abb. 19) befindet sich die Liegenschaft in einem verlärmten Bereich. Aufgrund der geplanten Wohnnutzung sind entsprechende schallschutztechnische Maßnahmen bei der weiteren Planung der Wohnanlage nachweislich zu berücksichtigen.

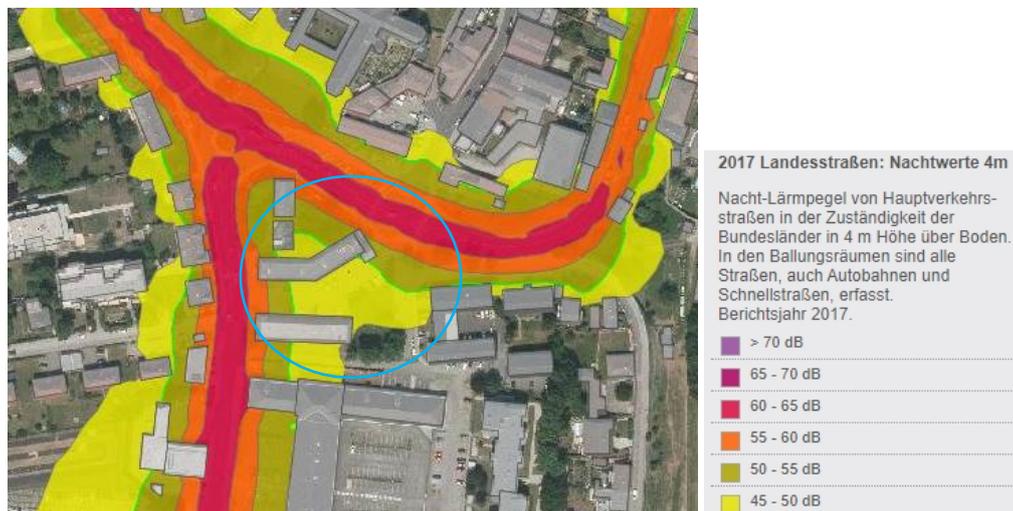


Abb. 19: Nacht-Lärmpegel der Forstbergstraße und Dragonerstraße, lärminfo.at

- ▶ Technische Infrastruktur: Sämtliche sonstige erforderliche technische Infrastruktur wie Kanal und Wasserversorgung ist aufgrund der zentralen Siedlungslage in Nahbereich vorhanden und kann daher mit vertretbarem technischem und finanziellem Aufwand erweitert werden. Die Wasserversorgung erfolgt über die Ortswasserleitung. Die Abwässer sind in

das örtliche Kanalnetz zu entsorgen. Ein mit der Behörde abgestimmtes Oberflächenentwässerungskonzept ist zu erstellen.

- ▶ Öffentlicher Verkehr: Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist fußläufig gegeben. Die nächstgelegenen Haltestellen liegen innerhalb eines Radius von 250 m.
- ▶ Soziale Infrastruktur und Nahversorger: Die fußläufige Erreichbarkeit zu Nahversorgern und sozialer Infrastruktur ist aufgrund der zentralen Lage gegeben.
- ▶ Bauverbotsbereich der Landesstraßen: Das Umwidmungsgebiet liegt teilweise im Bauverbotsbereich der Forstbergstraße. Da das Verkehrskonzept mit Zu- und Ausfahrtsregelung bereits mit der Landesstraßenverwaltung abgestimmt wurde, kann von einer Zustimmung seitens der Straßenverwaltung ausgegangen werden. Zudem werden im BBPL entsprechende Zu- und Ausfahrtsverbote definiert.
- ▶ Aufgrund der zentralen Ortslage sowie der Lage an einem markanten Verkehrsknoten ist auf eine entsprechende architektonische Qualität und ansprechender Außenraumgestaltung zu achten. Aus ortsplanerischer Sicht wurde diese in der vorliegenden Entwurfsplanung berücksichtigt.
- ▶ Baulandbilanz, Baulandsicherung und Baulandbedarf: Da es sich um eine bebaute Liegenschaft handelt, hat die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Auswirkungen auf die Baulandbilanz und die Baulandsicherung. Der Baulandbedarf liegt insbesondere darin, dass zentralörtliche Grundstücke bevorzugt bebaut und genutzt werden sollen. Die Reaktivierung leerstehender Objekte in voll aufgeschlossenen Gebieten steht daher an erster Stelle bei der Deckung des Baulandbedarfs für den örtliche Wohnbevölkerung und Wirtschaftstreibenden.

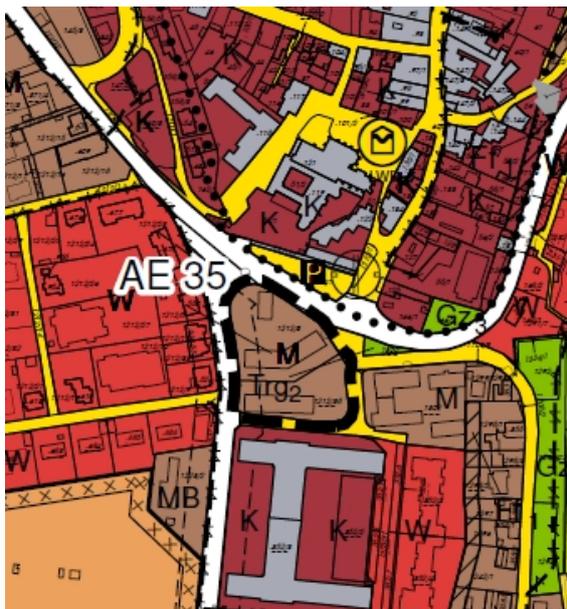


Abb. 20:: Ausschnitt aus dem rechtskr. FWP
05

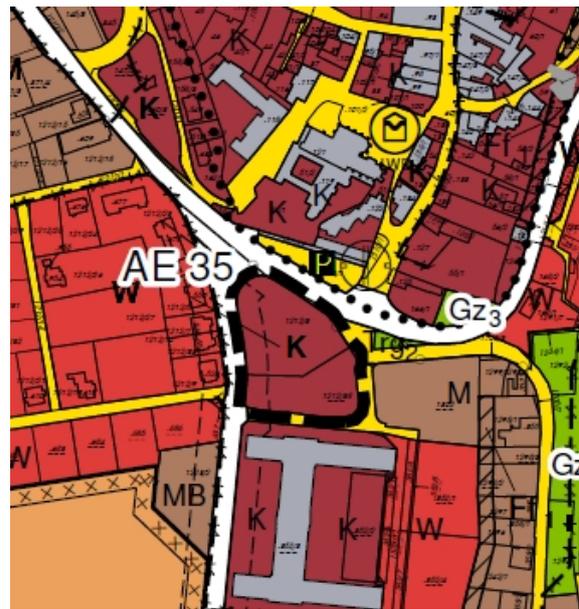


Abb. 21:: FWP Änderung AE 5.35



Abb. 22: FWP-Änderung 5.35 Detail mit Orthophoto

4.3 Beabsichtigte Erstellung des Bebauungsplan Nr. 81 „Dragoner Allee“:

Um eine weitere geordnete und zweckmäßige Bebauung auf der gegenständlichen Liegenschaft zu gewährleisten haben sich die baulichen Parameter des Bebauungsplanes Nr. 81 an der Umgebungsstruktur zu orientieren. Für die betreffenden Grundstücke sollen unter Berücksichtigung einer verträglichen Nachverdichtung und einer damit verbundenen sparsamen Grundinanspruchnahme sowie auf Grundlage der vom Ortsplaner vorgenommenen städtebaulichen Beurteilung der Liegenschaft vom 26.02.2021 folgende Parameter festgelegt werden:

- ▶ Kerngebiet (K) in offener Bauweise (o): Ungeachtet der Baufluchtlinien hat bei einer offenen Bauweise bei Gebäudeteilen die höher als 9 m sind, der Abstand von der Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze wenigstens ein Drittel ihrer Höhe (bzw. $h/3$) zu betragen. In Gebieten mit offener Bauweise können – unter Einhaltung der begrenzenden hinteren und seitlichen Baufluchtlinien - Grundstücksteilungen stattfinden.
- ▶ Straßenfluchtlinien: sind jene Grenzen zwischen öffentlichen/öffentlich nutzbaren/privaten Verkehrsflächen und anderen Grundstücken. Diese befinden sich an der Kasernenstraße im Süden, entlang der Steyrer Straße/Kasernenstraße im Osten, entlang der Dragoner Straße im Norden und der Forstbergstraße im Westen. Nach Auskunft der Stadtgemeinde Enns

sind keine weiteren Grundabtretungen für das Straßen- Rad- und Fußwegenetz erforderlich.

Verkehrsfläche: Die direkte verkehrstechnische Anbindung des Planungsgebiets für den MIV erfolgt im über die Forstbergstraße oder Dr. Renner Straße. Die Zu- und Abfahrt in die geplante Tiefgarage so auch die Anfahrt zu den Stellplätzen im Erdgeschoß und die Anlieferung des Geschäftsflächen ist im Osten Steyrer Straße/Kasernenstraße vorgesehen. Entlang der restlichen Grundstücksgrenzen hin zu den Landstraßen bzw. öffentlichen Gut ist ein „Zu- und Ausfahrtsverbot“ definiert.

- ▶ Baufluchtlinien: Die Baufluchtlinien orientieren sich an die geplante Bebauung und lassen ausreichend Abstand zu den öffentlichen Wegen. Zudem werden diese derart festgelegt, dass unterschiedliche Geschosshöhen und rückversetzte Geschoße gewahrt bleiben. In der Erdgeschoßzone ist eine verbindliche Arkadierung eingetragen, um das Bauwerk in der Ansichtswirksamkeit zu gliedern bzw. aufzulockern.
- ▶ Grundstücksgrenzen: Die Grundstücke Nr. 1212/3 und 1212/38, KG Enns innerhalb des Planungsgebiets sind zusammenzulegen. Folglich sind planlich die aufzulassenden Grundstücke dargestellt.
- ▶ Gebäudehöhen orientieren sich an der Umgebungsbebauung und sind mit II – IV Geschoßen festgelegt. Bei der Anzahl der Geschoße wird das Sockelgeschoß mit max. 6,00 m und die darüberliegenden Geschoße mit max. 3,50 beschränkt.

Trauf- und Firsthöhen:

Die max. zulässige Trauf- und Firsthöhe wird über eine Bezugshöhe in Meter über Adria, welche 271,00 m beträgt, festgelegt. Von dieser Bezugshöhe aus werden die in der Nutzungsschablone angegebenen max. Trauf- und Firsthöhen addiert (Anmerkung: Die Bezugshöhe in m. ü. A. gibt nicht die FFOK des EG an!). Somit wird der südlichste Bereich mit einer zweigeschoßigen (II) Bebauung und einer FHmax von 10,00 m bezogen auf 271,00 m = 281,00 m festgelegt. Zu den anderen Seiten hin wird die Gebäudehöhe mit einer dreigeschoßigen (III) Bebauung und einer FHmax von 12 m bezogen auf 271,00 m = 283,00 m festgelegt. Um das Gebäude an einem zentralen Knotenpunkt im Enns Stadgebiet nicht zu wuchtig erscheinen zu lassen, soll der Gebäudebereich, welcher eine viergeschoßige (IV) Bebauung zulässt, rückversetzt errichtet werden. Hier ist eine FHmax von 16,00 m bezogen auf 271,00 m = 287,00 m möglich. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist mittels Baufluchtlinien geregelt.

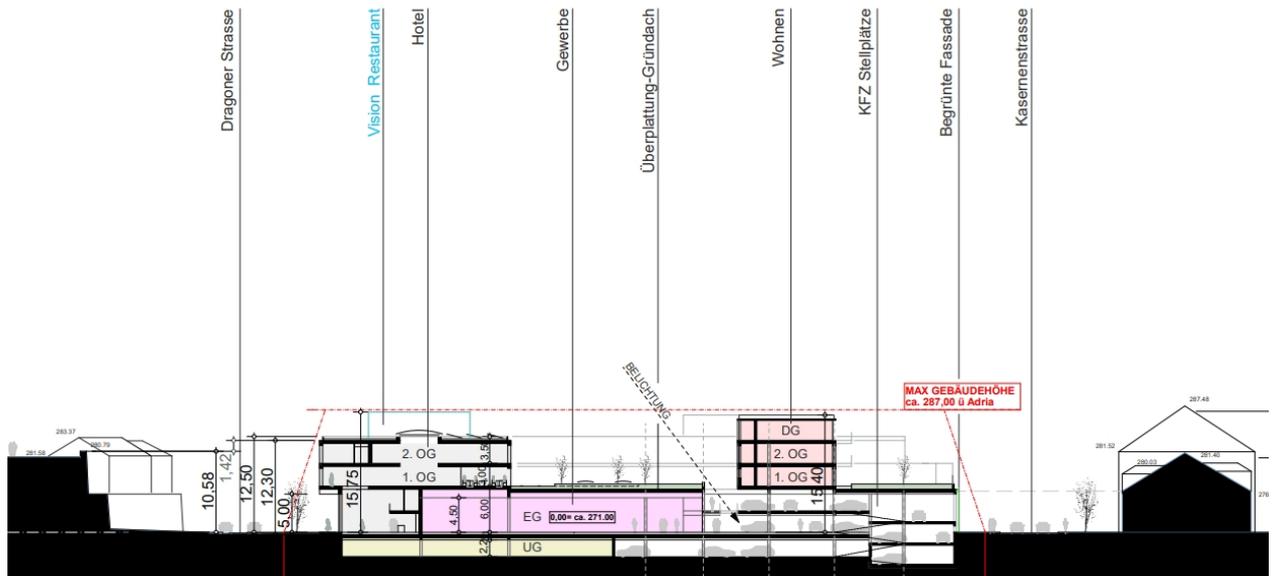


Abb. 23: Schnitt der geplanten Gebäude mit Darstellung der Geschöße und Bezugshöhe, Neuhauser, 26.07.2022

- Maß der baulichen Nutzung: Neben einer Hotelanlage mit ca. 80 Zimmer sind derzeit auch ca. 31 Wohnungen geplant. Aufgrund der Lage innerhalb eines stark verlärmten Bereiches an der Kreuzung Dragoner-Straße / Forstbergstraße kann keinesfalls von einem prädestinierten Wohnbauland gesprochen werden. Bedingt durch die Aufwertung in Form der Widmung Kerngebiet, soll der Standort insbesondere für die Ansiedlung von „Betrieben“ genutzt werden und die Wohnfunktion nur untergeordnete Bedeutung haben. Aus ortsplanerischer Sicht sollte daher das Maß der baulichen Nutzung durch die Beschränkung der Anzahl von Wohneinheiten mit max. 40 vorgegeben. Gegebenenfalls könnte die Zulässigkeit von dauerhaftem Wohnen auf den südlichen Bereich beschränkt werden. Auf die Angabe einer maximal zulässigen Geschößflächenzahl wird aufgrund der beschränkenden Baufluchtlinien, Geschößigkeit und Höhenangaben sowie der zentralen Lage umgeben von ausschließlich Verkehrsflächen zunächst Abstand genommen. Bei einer Bauplatzgröße von ca. 5.846 m² und einer angegebenen Gesamtbruttogeschoßfläche von ca. 8.522 m² errechnet sich eine GFZ von ca. 1,45.
- Stellplätze für KFZ: Grundsätzlich sind gemäß den allgemein gültigen Vorgaben der Stadtgemeinde Enns pro Wohneinheit 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf eigenem Grund bereit zu stellen. Aufgrund der Nähe zum Stadtzentrum und damit verbunden dem öffentlichen Personenverkehr, kann aus ortsplanerischer Sicht bei Vorlage eines schlüssigen Mobilitätskonzepts der Stellplatzschlüsseln auf 1:1,5 Stellplätze pro Wohneinheit reduziert werden. Die Errichtung einer Tiefgarage wird verbindlich vorgegeben. Zudem ist in der aktuellen Planung auch eine zusätzliche „City-Garage“ für Bewohner und Besucher der Enns Altstadt angedacht. In der derzeitigen Planung sind 419 KFZ Stellplätze (mit City Garage) und 279 KFZ Stellplätze (ohne City Garage) geplant. Bei 31 Wohneinheiten werden 62 Stellplätze,

(bei einem Stellplatzschlüssel von 1:1,5 45 Stellplätze benötigt), bei 1.500 m² Gewerbefläche /30 m² = 50 KFZ Stellplätze, bei einem Hotel mit 80 Zimmer sind 80 Stellplätze erforderlich. Dies ergibt in Summe einen Stellplatznachweis zwischen 175 und 192 KFZ-Stellplätzen.

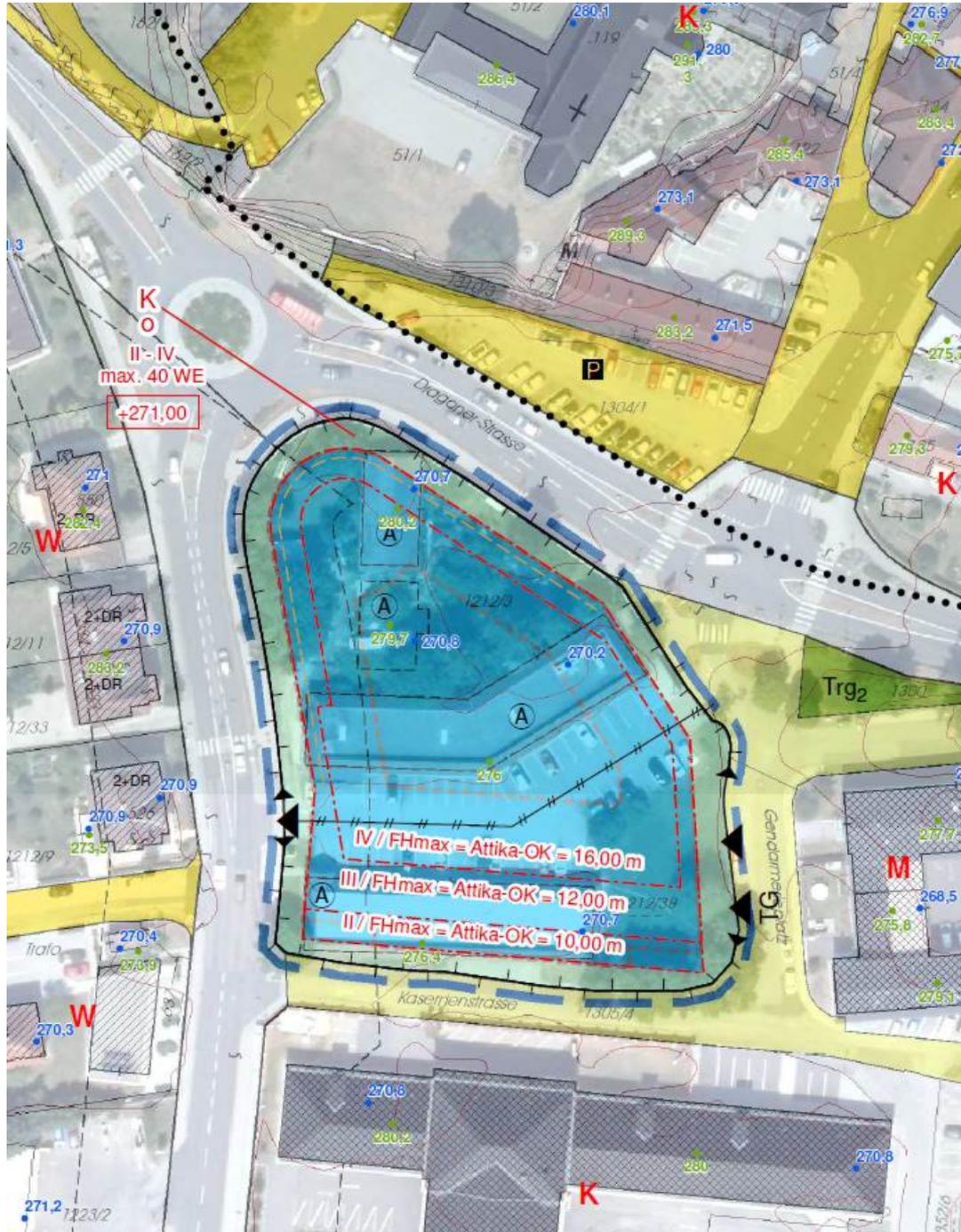


Abb. 24: Planungsgegenständlicher Bebauungsplan Nr. 81 (Stand: 23.11.2022)

- Flächen für Gemeinschaftsanlagen: Gemäß § 11 der OÖ BauTV idgF müssen Kinderspielplätze bzw. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für Wohnanlagen ab 4 Einheiten zur Verfügung gestellt werden und eine Größe von 100 m² zuzüglich 10 m² je Wohnung aufweisen. Im Übrigen ist

mindestens die Hälfte der Spielplatzfläche als Grünfläche zu gestalten. Kinderspielplätze sind gegenüber Anlagen, von denen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer ausgehen, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen und Stellplätzen sowie gegenüber Stellen, an denen Absturzgefahr besteht, durch Zäune, Geländer oder ähnliche Einrichtungen zu sichern. Für das geplante Bauvorhaben wären bei 31 WE insgesamt 410 m² an Spielplatzfläche zur Verfügung zu stellen. Derzeit sind diese 595 m² lt. Baubeschreibung im südlichen Anschluss an das 1. Obergeschoss geplant, gleichzeitig soll auch der Innenhof im Ausmaß von 300 m² als Parkfläche genutzt werden.

- ▶ Abzutragende Gebäude: Folglich sind planlich die abzutragenden Gebäude dargestellt
- ▶ Weitere Bestimmungen und eine detaillierte Erläuterung der angeführten Punkte sind den im Plan integrierten Satzungen des Bebauungsplans Nr. 81/2022 „Dragoner Allee“ zu entnehmen:

5. Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idGF können Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Weiters hat gemäß § 31 des OÖ ROG idGF jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung oder zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist. Im Interesse der baulichen Ordnung sind die erforderliche räumliche Verteilung der Gebäude sowie das Maß der baulichen Nutzung möglichst so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung (ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne, Erfordernisse des Umweltschutzes - insbesondere auch im Hinblick auf die Ermöglichung einer ökologischen Bauweise) vermieden wird.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes inkl. der Erstellung eines Bebauungsplanes liegt neben dem privaten Interesse der Forstbergstraße 1 Projekt GmbH auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns zur Schaffung von zentralen Wohn- und Gewerbeflächen sowie Hotelzimmer in zentraler Lage mit hervorragender Anbindung an die vorhandene technische und soziale Infrastruktur des Ennsener Stadtzentrums. Zudem dient das Vorhaben - sofern mit der Änderung nun auch eine zeitnahe Bebauung verbunden ist - zur Leerstandsmobilisierung infolge des geplanten Abbruchs samt Neubebauung und führt dies zu einer Nachverdichtung im prioritären Siedlungsschwerpunkt. Im Rahmen einer vorangegangenen Strukturuntersuchung wurden die baulichen Parameter entsprechend der unmittelbaren Umgebung dargestellt und kann auf

Grundlage der daraus resultierenden Ergebnisse das Vorhaben insgesamt als städtebaulich verträglich eingestuft werden.

Aufgrund der getroffenen Bebauungsfestlegungen, wie beschränkende Baufluchtlinien, Vorgabe der Anzahl der Geschoße und damit verbunden maximale Bauhöhen, sowie der rückversetzten Obergeschoße und die Einbindung eines mit der Behörde abgestimmten Verkehrskonzeptes, ist gewährleistet, dass das geplante Bauvorhaben städtebaulich noch mit dem unmittelbaren Umfeld verträglich bleibt und können somit auch die Interessen Dritter ausreichend berücksichtigt werden Die Änderung der Flächenwidmung samt Bebauungsplanung entspricht sowohl den Planungszielen der Stadtgemeinde als auch den Grundsätzen und Zielen des Oö. ROG 1994 idgF.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 35. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 und der Erstellung des BEB 81 „Dragoner Allee“ für die Grundstücke Parz. Nr. 1212/3 und 1212/38 (KG 45102 Enns) - wie in den Änderungsplänen dargestellt und unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4 - zugestimmt werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- a) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Bebauungsplan Nr. 81** gemäß Plan Nr. AE-5.35 Proj.Nr. 980/38a der Regionplan Ingenieure Salzburg GmbH vom 23.11.2022 zu ändern, und dass Interessen Dritter durch diese Änderung nicht berührt werden,
- b) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Bebauungsplan Nr. 81
- Projektunterlagen Dragoner-Allee

zu 5.2

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Einleitung des Verfahrens; Nr. 5.27 - Hoflehner-Straße Süd;

Vorlage: GG II/2022/0094/1

Ein Teil des Grundstücks 555, KG Kristein, soll von Grünland in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet werden. Die Fläche ist im Örtlichen Entwicklungskonzept bereits als Erweiterungsfläche „Wohnfunktion“ vorgesehen. Ebenso soll in diesen Umwidmungsverfahren auch die Fläche des Grünzuges auf den Teilen der Grundstücke 542/1, 542/2 und 556 (KG Kristein) umgewidmet werden.

Bereits im Jahr 2012 hat der Stadtplaner ein städtebauliches Konzept für die Entwicklung dieser Fläche ausgearbeitet. Dieses Konzept war Grundlage für die Neuentwicklung einer zukünftigen Bebauung an diesem Standort.

Auf einer Fläche von ca. 4 ha sollen 170 Wohneinheiten, ein neues Zentrum für Betreuung und Pflege, sowie eine Kinderbetreuungseinrichtung entstehen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt soll die Änderung des Flächenwidmungsplanes behandelt und das Verfahren eingeleitet werden. Für die Fläche ist ebenfalls ein Bebauungsplan vorgesehen. Dieser wird aufgrund einiger fachlicher Abstimmungen erst in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen behandelt werden. Als Grundlage für den Bebauungsplan dient das Konzept „Am Eichbergwald“ von F2 Architekten.

Die Beschlussfassung des Bebauungsplanerverfahrens und der Flächenwidmungsplanänderung werden zum gegebenen Zeitpunkt gemeinsam stattfinden.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum Ansuchen OÖ WOHNBAU auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Grundstücke, Parz. Nr. T 542/1, T 542/2, T 555 und T 556 (alle KG Kristein) im Gesamtausmaß von ca. 47.224 m² folgende Stellungnahme ab:

Die betroffene Fläche befindet sich gemäß dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan in der Widmung „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“. Für die beabsichtigte Bebauung mit 15 Mehrfamilienhäuser, einem Kindergarten sowie einem Pflegeheim gemäß dem Bebauungskonzept der F2 ARCHITEKTEN GMBH sollen nun die Flächen entsprechend in Bauland gewidmet und in mehreren Bauetappen umgesetzt werden.

Standort

Das gegenständliche Grundstück befindet sich in der Ortschaft Kristein. Man erreicht diese von der Ennsener Straße (L568) aus, indem man stadtauswärts nach Süden in die Lagerhausstraße einbiegt und am Kreisverkehr geradeaus in die Hoflehner Straße fährt. Dort befinden sich die gegenständlichen Grundstücke nach ca. 350 m auf der linken Seite, südlich der Straße.

Benachbarte Nutzung: Im Osten grenzen bebaute Grundstücke der Widmung „W - Wohngebiet“, im Norden die Hoflehner-Straße und darüber hinaus

ebenfalls bebaute Grundstücke in den Widmungen „W - Wohngebiet“ und „MB – Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet“ sowie Flächen in der Widmung „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ an. Auch im Westen schließen Flächen in der Widmung „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ an, im Süden grenzen die Umwidmungsflächen an „Erholungswald“.

Die widmungsgegenständliche Fläche weist ein leichtes Gefälle von Süden nach Norden auf. Die Geländehöhe liegt im Süden bei etwa 259 müA und im Norden bei ca. 253 müA.



Abb. 1: Lage der geplanten Wohnbebauung mit Orthophoto; Quelle: google maps.

Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksames örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen
- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Aktuelle DKM 2021; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)
- ▶ Städtebauliches Entwicklungskonzept „Winklmayr“, Variante 1, Fa. Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH vom 29.09.2012
- ▶ Bebauungskonzept „Am Eichbergwald – Enns“, F2 ARCHITEKTEN ZT GmbH vom 10.11.2022
- ▶ Sämtliche von der Stadtgemeinde Enns zur Verfügung gestellte Informationen.
- ▶ Gemeinderatsprotokoll vom 31.03.2022
- ▶ Höhengschichtenlinien
- ▶ Fotos und Orthophoto
- ▶ Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 15.11.2022.

- Zahlreiche Besprechungstermine seit 2012 bis dato, eigene Erhebungen und Lokalausweise.

Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Die zur Umwidmung vorgesehenen Flächen, Parz. Nr. T 542/1, T 542/2, T 555 und T 556 (alle KG Kristein) im Gesamtausmaß von ca. 47.224 m², derzeit alle im Eigentum von Winklmayr Franz und Renate, sollen bei positiver Beurteilung der Widmungsfähigkeit an die OÖ WOHNBAU veräußert werden. Es handelt sich um derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche – aufgrund der Flächenvorsorge im rechtswirksamen ÖEK Nr. 2 - in das bereits vor einigen Jahren entwickelte Konzept „Winklmayr“ fallen (siehe Abb. 1Abb. 2).



Abb. 2: Städtebauliches Entwicklungskonzept „Winklmayr“, Variante 1, Fa. REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH vom 29.09.2012.

Auf Grundlage des vorliegenden Konzeptes beabsichtigt die OÖ WOHNBAU nun die Bebauung der gegenständlichen Flächen mit ca. 15 Mehrfamilienhäuser mit rund 200 Wohneinheiten, einem städtischen Kindergarten sowie einem Altersheim / Zentrum für Betreuung und Pflege und einem Platz mit halböffentlicher Einrichtung (Bäcker, Café). Die Bebauung soll gemäß des Bebauungskonzeptes „Am Eichbergwald“ der F2 ARCHITEKTEN GMBH (siehe Abb. 1Abb. 3) erfolgen, welches eine Bebauung in 2 Abschnitten vorsieht. Derzeit ist die Umsetzung der ersten Teilfläche im Osten vorgesehen, ein Verkauf der Flächen für den zweiten Bauabschnitt ist derzeit nicht vorgesehen.



Abb. 3: Bebauungskonzept „Am Eichbergwald“; vom 10.11.2022; F2 ARCHITEKTEN GMBH

Auf einem Teilbereich im Osten der Umwidmungsflächen ist eine Ersichtlichmachung „Bodendenkmal – Archäologische Fundzone“ eingetragen. Sämtliche technische Infrastruktureinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe vorhanden und somit mit vertretbarem technischem und finanziellem Aufwand erweiterbar.

Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK und des OÖ ROG:

Örtliches Entwicklungskonzept Teil B

Die Textlichen Festlegungen bzw. das Leitbild zum Funktionsplan definieren folgende Schwerpunkte:

Zielmodell der Zone 2 – Zentrales Siedlungsband -Kristein–Lorch–Enns:

Gebietscharakteristik:

- Siedlungsband entlang der in West-Ost-Richtung laufenden Verkehrsachsen (B1, Westbahn) sowie in Richtung Süden entlang der B309 und der Steyrer Straße mit unterschiedlicher städtebaulicher Charakteristik und Nutzung.

Zielmodell:

- ▶ Nutzung der Zone als wichtiger Schwerpunktbereich für Wohnen, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen in der Gemeinde.
- ▶ Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen betrieblicher Nutzung und Wohnnutzung durch Widmungsabstufung oder geeigneten Ersatzmaßnahmen, die im Einzelfall zu prüfen sind.
- ▶ Gliederung des Siedlungsgebietes durch Grünverbindungen und Grünkeile (Kristeinerbach / Achse Gewerbepark zwischen Lagerhausstraße und Oberhauserstraße / Bleicherbach / Kristein: Fichtenstraße und Tannenweg bis Eichberg / Kristein Süd in Ost-West und Nord-Süd Richtung).
- ▶ Siedlungserweiterung für den mehrgeschossigen Wohnbau hauptsächlich nordwestlich des Eichbergwaldes im Anschluss an die bestehende Bebauung (Winklmayr-Gründe).
- ▶ Ausbildung bzw. langfristige Erhaltung von zwei gliedernden Grünkeilen in Nord – Süd Richtung vom Tannenweg bis Eichberg und in Ost – West Richtung dazu bis zum Kristeinerbach.
- ▶ Erhaltung des Eichbergwaldes für Naherholungszwecke und als großräumiger Grünkeil.
- ▶ Errichtung von Spielplätzen in den Siedlungsgebieten.

Weitere wesentliche Bestimmungen:

- ▶ Bevölkerung: Baulandbedarf für „Wohnen“:
Problem: Das Wohnbauland, das sich aus Wohngebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten und gemischtem Baugebiet zusammensetzt, hat von 2002 (262,9 ha) bis 2012 (260,6 ha) keine zusätzliche Widmung (sogar Reduktion aufgrund Änderung der Widmungskategorie) erfahren, bebaut wurden jedoch 13,6 ha, woraus sich insgesamt eine Abnahme von Wohnbaulandreserven um 5,8% für den Vergleichszeitraum ergibt.
Ziel: Bei Neubebauung sollte ein Richtwert von ca. 30 – 40 Wohneinheiten / ha Bruttobauland – abhängig von der vorhandenen Bebauungsstruktur -angestrebt werden. Dies entspricht einer Mischung aus EFH, DH, RH und mehrgeschoßigen Wohnbauanlagen. Als Wohneinheit wird gegenwärtig ein 2,3 Personenhaushalt angenommen. Bei in etwa 800 zusätzlichen Personen in den nächsten 10 Jahren ist somit ein Baulandbedarf von ca. 350 Wohneinheiten oder ca. 9 bis 11 ha Wohnbauland gegeben.
Maßnahme: Baulandausweisung in geeigneten Lagen (Infrastruktur, keine naturräumliche Gefährdung) primär dort, wo eine Verkaufsbereitschaft gegeben ist. Baulandentwicklung primär nach „innen“ und danach erst von „innen nach außen“. Ausarbeiten von städtebaulichen Konzepten zur Erreichung einer geordneten Siedlungsentwicklung.
- ▶ Infrastruktur: Soziale Infrastruktur und Nahversorgung:
Problem: Bebauungsdruck in Zonen mit lückenhafter sozialer Infrastruktur und Nahversorgung.
Ziel: Verbesserung der Infrastruktur für Senioren.
Maßnahme: Anstrengungen zur Erweiterung des Alten- und Pflegeheimes.

Grünlandkonzept: Fachbereich „Bodenschutz“

- ▶ Die Stadtgemeinde Enns ist Pilotgemeinde beim Thema „Bodenschutz in der örtlichen Raumordnung“. Ziel ist es, die räumliche Entwicklung der Gemeinde auch auf die spezifischen Leistungen der Böden auszurichten.
- ▶ Für das gesamte Gemeindegebiet wurde eine Bodenfunktionsbewertung (der Funktionserfüllungsgrad „FEG“ jeder Teilfunktion des Bodens festgestellt) durchgeführt und für jede Teilfunktion des Bodens ein sog. Raumwiderstand „RWS“ (Skala 1 bis 5) errechnet. Bei einem Gesamtraumwiderstand (= Kumulierung der Teilfunktionen) von 4 bis 5 sind die Schutzinteressen für den Boden als hoch bedeutsam einzustufen. Demzufolge sind derartige Böden mit einem Planzeichen „Vorbehaltsfläche Bodenschutz (BS)“ im „Grünlandkonzept: Fachbereich Bodenschutz“, durch Überlagerung der im ÖEK ausgewiesenen Grundfunktionen, ersichtlich gemacht.
- ▶ Die nachfolgenden Bestimmungen für Flächen innerhalb einer „Vorbehaltsfläche Bodenschutz (BS)“ gelten sowohl für Siedlungserweiterungsgebiete im ÖEK als auch für bestehende Baulandreserven (nur für Böden die noch ihr ursprüngliches Bodenprofil besitzen) inkl. Sonderformen des Grünlandes (Kleingartenanlagen, Sportanlagen, Spielplätze, Gärtnereien, etc., welche eine Bebauung ermöglichen und/oder einen Bodenaustausch benötigen):
 - Im Zuge von Abänderungen zum Flächenwidmungsplan werden im sog. „Erhebungsblatt“ die jeweilige Bodenform und - sofern sich die Fläche innerhalb der „Vorbehaltsfläche Bodenschutz“ befindet - die Bodenteilfunktion(en) mit angeführt.
 - Nachfolgende konkrete Maßnahmen sind erst ab einer betroffenen Flächengrenze von 500 m² umzusetzen.
 - Sofern sich eine betroffene Fläche nur in Teilen innerhalb der „Vorbehaltsfläche Bodenschutz“ befindet sind im Regelfall (ausgenommen sind augenscheinlich feststellbare Unterschiede in der Bodenform, wie z.B. an Geländekanten o.Ä.) die Maßnahmen für die gesamte Fläche umzusetzen. Im Zweifelsfall kann eine Stellungnahme des Ortsplaners, der Landesfachdienststelle eingeholt und/oder im zuständigen Fachausschuss der Gemeinde darüber beraten werden.
- ▶ Bodenteilfunktion „Produktionsfunktion“:
 - Bei Beanspruchung von Böden mit einem FEG von 5 ist die hochwertige Bodenkrume verbindlich und fachgerecht unter Anwendung des Formblattes „Verwertungsnachweis Humus“ weiter zu verwenden.

- Bei allen anderen Böden kann die hochwertige Bodenkrume unter Anwendung des Formblattes "Verwertungsnachweis Humus" weiter verwendet werden.

- ▶ Bodenteilfunktion „Abflussregulierung“:
 - Bei Beanspruchung von Böden mit einem FEG von 5 ist sicherzustellen, dass sich durch eine Verbauung die Abflussverhältnisse nicht verschlechtern. Die Sicherstellung des Wasserrückhalts (unveränderte Wasserbilanz = Versickerungsleistung darf nicht weniger und der Oberflächenabfluss nicht mehr werden) kann z.B. durch, die Schaffung von Versickerungsmulden, Dachbegrünung, geringerem Versiegelungsgrad etc. unterstützt werden, die von einem Wasserbautechniker zu dimensionieren sind. Auch die Erhaltung eines etwaig bestehenden Grabensystems kann dazu beitragen.

- ▶ Bodenteilfunktion „Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften“:
 - Bei Beanspruchung Böden mit einem FEG von 4 und 5 („Extremböden“) werden Ausgleichsmaßnahmen wie folgt festgelegt:
 - Umsetzen konkreter Kompensationsmaßnahmen aus dem Biotopverbundkonzept, oder
 - Ausschöpfen des Potentials einer Fläche mit FEG 4 od. 5 bei der Standortfunktion durch Extensivierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Erreichung naturschutzfachlich interessanter Pflanzengesellschaften, oder
 - Einholung einer Stellungnahme seitens einer fachkundigen Person (Abt. Naturschutz der OÖ LRG od. Landschaftsplaner), welche Ausgleichsmaßnahme sich an der Stelle für den geplanten Eingriff eignet.

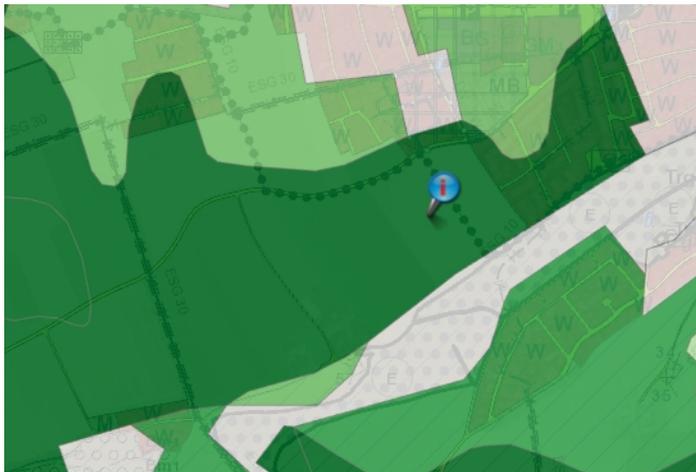
Der **Funktionsplan zum ÖEK** sieht für den gegenständlichen Bereich eine „Siedlungsgrenze Wohnfunktion“ vor, in dessen Zentrum sich eine „Siedlungsgrenze Zentrumsfunktion“ sowie eine „Entwicklungsgrenze Erholungsfunktion“ befinden. Im Westen befindet sich eine maßstabsgetreue Siedlungsgrenze gefolgt von einem „Grüngürtel“ mit „Erholungsfunktion“. Im Osten ist eine „Grünverbindung“ eingetragen an der Grenze zur bestehenden „Wohnfunktion“. Auch in Ost-West Richtung ist ein „Grüngürtel“ eingetragen. Zudem befindet sich die Fläche gänzlich innerhalb der „Vorbehaltsfläche – Bodenschutz (BS)“ gemäß Grünlandkonzept zum ÖEK. Der Gesamtraumwiderstand = 4 setzt sich wie folgt zusammen:

Abflussregulierung: 4-5 hoch bis sehr hoch:



- Abflussregulierung
- 0 - ohne Zuordnung
- 1 - sehr gering
- 1-2 - sehr gering bis gering
- 2 - gering
- 2-3 - gering bis mittel
- 3 - mittel
- 3-4 - mittel bis hoch
- 4 - hoch
- 4-5 - hoch bis sehr hoch
- 5 - sehr hoch

Produktionsfunktion: 5 sehr hoch:



- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- 0 - ohne Zuordnung
- 1 - sehr gering
- 2 - gering
- 3 - mittel
- 4 - hoch
- 5 - sehr hoch

Standortpotenzial für Pflanzengesellschaften: 2 gering:



- Standortpotenzial für Pflanzen
- 0 - ohne Zuordnung
- 2 - gering
- 3 - mittel
- 4 - hoch
- 5 - sehr hoch

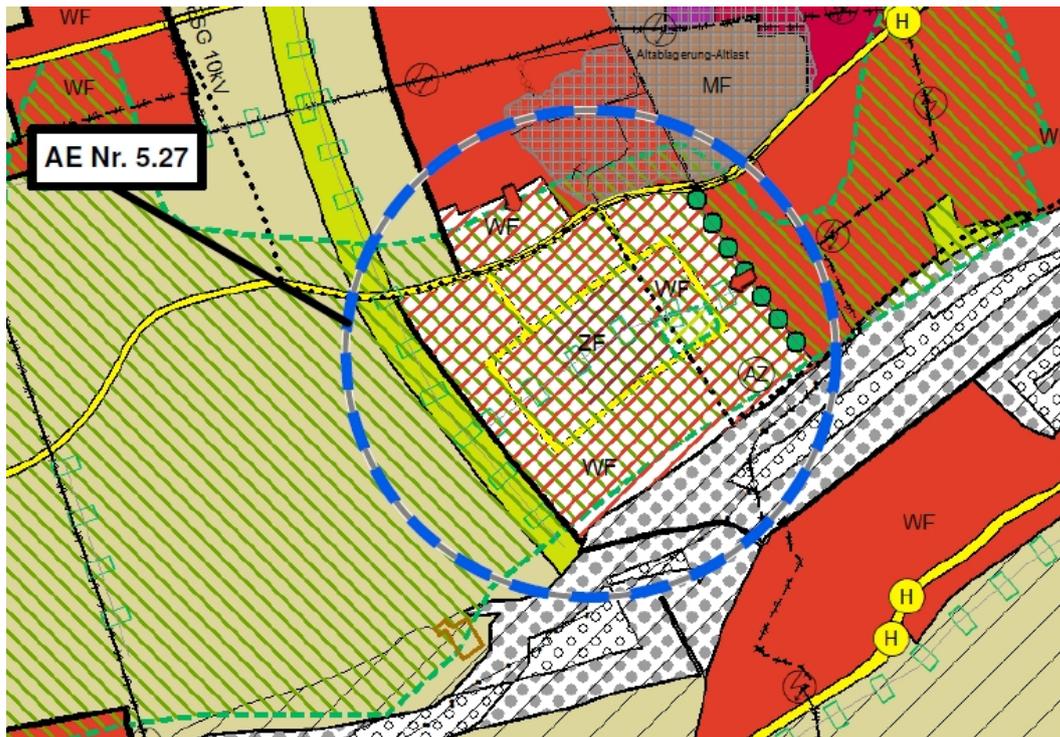


Abb. 4: Auszug aus dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 02

Zusammenfassung: Die beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung in ein „W - Wohngebiet“ steht - unter Einhaltung des Waldabstandes und Widmung des Grünzuges im Westen - im Einklang zum rechtswirksamen Funktionsplan zum ÖEK als auch mit den Festlegungen des Ziel- und Maßnahmenkatalogs.

Beabsichtige Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5:

- ▶ Aufgrund der Lage in einem Siedlungsschwerpunkt, Zone 2 – Zentrales Siedlungsband -Kristein–Lorch–Enns und der Bestandsituation mit den angrenzenden Wohngebietswidmungen und der Flächenvorsorge gemäß dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 2 kann der beantragten Umwidmung in „Wohngebiet“ aus ortsplannerischer Sicht zugestimmt werden. Alternativ zur Wohngebietswidmung bestünde – ausgenommen jene Teile für die Pflegeanstalt und die Kinderbetreuung – auch die Möglichkeit der Umwidmung in „Sozialer Wohnbau – geförderter mehrgeschossiger Wohnbau (WS-M)“ gemäß OÖ Planzeichenverordnung idgF. Das Gesamtausmaß der Wohngebietswidmung beträgt ca. 39.453 m², davon ca. 7.569 m² an Vorbehaltsflächen für die Verlegung / Neubau des Altersheimes / Zentrum für Betreuung und Pflege. Innerhalb der Wohngebietswidmung ist auf einer Fläche von ca. 3.110 m² ein städtischer Kindergarten vorgesehen.
- ▶ Im Süden grenzen die planungsgegenständlichen Flächen – lediglich durch einen Weg getrennt – an den Eichberg, einem Erholungswald für die Ennsener Stadtbevölkerung. Zur Einhaltung des 30 m Waldperimeters zwischen Wald und Baulandneuwidmungen wird daher ein entsprechendes Bauverbot in diesem Bereich verhängt. Anstelle einer üblicherweise vorgesehenen Trenngrünwidmung, wird aufgrund der

geplanten Tiefgarage – und damit verbunden der erforderlichen Baulandwidmung - in diesem Bereich die Widmung Wohngebiet belassen und mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland (SP 23) im Ausmaß von ca. 4.305 m² mit folgender Definition überlagert: „*Waldrandzone: Die Ausgestaltung als parkähnliche Anlage mit Spielgeräten für die Naherholung der Bewohner sowie allseits unter dem Gelände liegende Teile von Tiefgaragen sind zulässig*“. Mit Auflagen / Einwänden der zuständigen Forstbehörde ist zu rechnen.

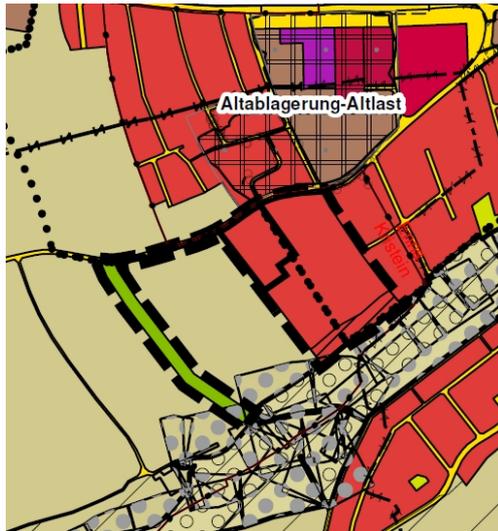


Abb. 5 Ausschnitt aus rechtskr. FWP 05

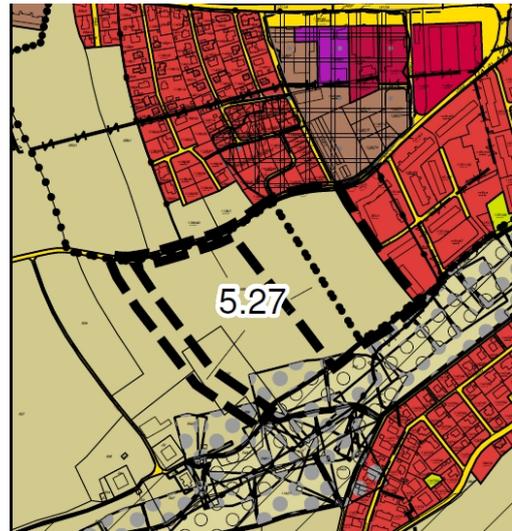


Abb. 6: FWP Änderung AE 5.27

- ▶ Im Norden soll im Hinblick auf eine Gesamtlösung für die Radverkehrsverbindung zwischen Enns und St. Florian ohne Einbindung des Eichbergwaldes ein 3 m breiter Streifen zur Ausbildung eines Radweges entlang der Hoflehner Straße als „Verkehrsfläche, fließender Verkehr“ gewidmet werden. Das Gesamtausmaß dieser Verkehrsfläche beträgt ca. 1.119 m².
- ▶ Im Westen der Gst. Nr. 555 wird zur Sicherstellung eines lokalen, für die Stadtbevölkerung von Enns bedeutenden Grünzuges zwischen Krusteinerbach und Eichberg ein Grünzug Nr. 3 im Ausmaß von ca. 6.6651 m² mit folgender Definition gewidmet: „*Gliedernder Grünzug im Siedlungsgebiet. Keine baulichen Anlagen zulässig. Die Errichtung von Wegen und Plätzen ist zulässig und die Pflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ist erwünscht.*“ Mit diesem wird die Gliederung des Siedlungsgebietes durch Grünverbindungen und Grünkeile (Tannenweg bis Eichberg) gem. Leitbild zur Stadtentwicklung gesichert.

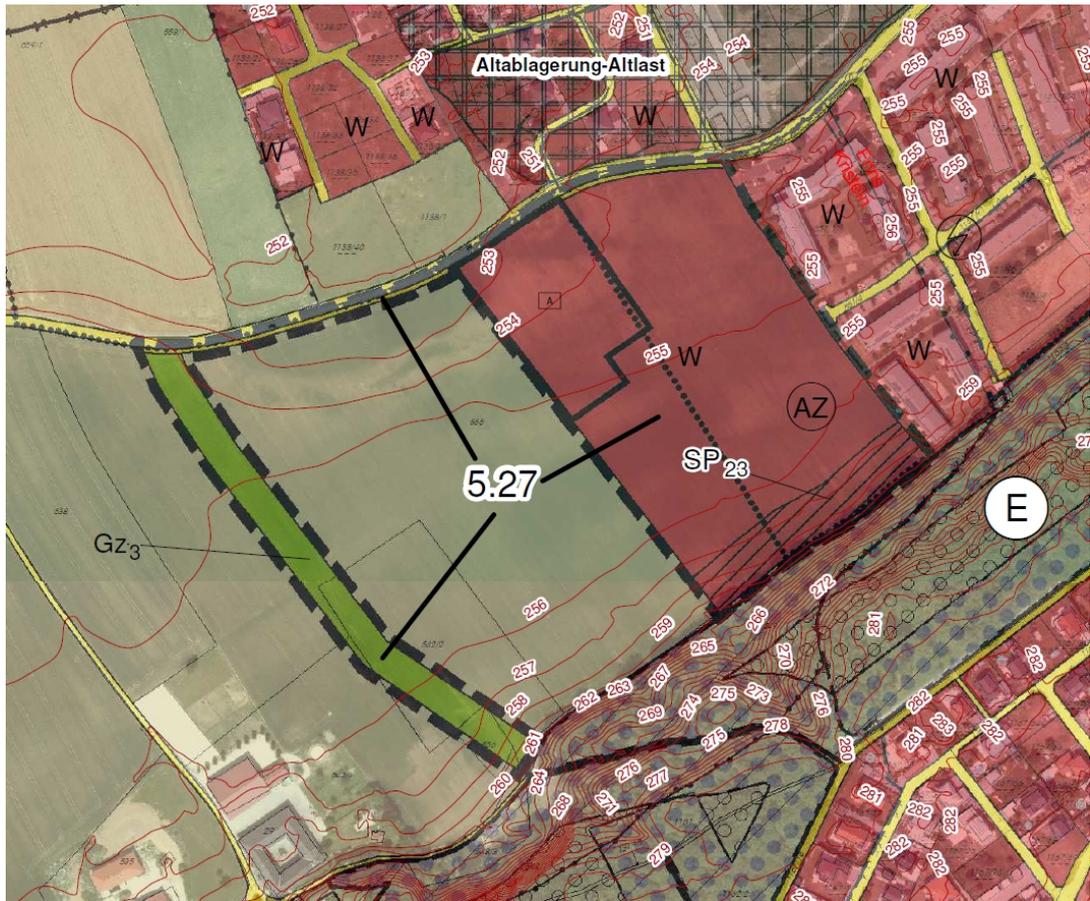


Abb. 7: FWP Änderung AE 5.27

Gemäß Oö Hangwasserhinweiskarte besteht eine geringe Hangwassergefährdung bei Starkregeneignissen im umwidmungsgegenständlichen Bereich. Es sind geeignete Maßnahmen im Zuge des Bauverfahrens zu treffen und eine Unbedenklichkeit auch für angrenzende Grundstücke nachzuweisen. Ein entsprechendes Oberflächenentwässerungs- sowie Hangwasserkonzept ist daher für das Umwidmungsverfahren erforderlich. Mit Auflagen / Einwänden seitens der Abt. Wasser- bzw. Schutzwasserwirtschaft ist zu rechnen.



Abb. 8: Oö. Hangwasserhinweiskarte (2022)

- ▶ Hochwassergefährdung: Die gegenständlichen Baulandflächen befinden sich außerhalb der Hochwasserabflussbereiche für 30- und 100 jährliche Hochwasserereignisse und außerhalb der gelben Zone der Bundeswasserbauverwaltung.
- ▶ Geogenes Risiko: Das gegenständliche Grundstück befindet sich gemäß der geogenen Risikokarte der OÖ LRG in keinem geogenen Gefährdungsbereich. Ungeachtet dessen wird eine bodenkundliche Untersuchung angeraten; dies auch im Hinblick auf die Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes.
- ▶ Das Umwidmungsgebiet befindet sich aufgrund der Nähe zur A1 gänzlich innerhalb der verlärmten Zone. Geeignete Schutzmaßnahmen zur Erlangung des Nacht-Lärmpegel L_{night} von max. 45 dB (gem. OÖ Grenzwert-VO für Wohngebiete“ sind im weiteren Bauverfahren bzw. in der Bebauungsplanung zu berücksichtigen.



Abb. 9 Straßenverkehr Nachtwerte 4m, Quelle: www.laerminfo.at (2022)

- ▶ Archäologische Fundzone: Das gegenständliche Änderungsgebiet befindet sich zum überwiegenden Teil innerhalb einer archäologischen Fundzone (AZ), wonach die Interessen des Denkmalschutzes in besonderen Maßen berührt sind. Mit Auflagen / Einwänden im Zuge des Widmungsverfahrens, spätestens im Zuge eines konkreten Bauverfahren ist daher zu rechnen.
- ▶ Die Zu- und Abfahrt ist über die Hoflehner Straße gegeben. Aufgrund des hohen Verbauungsgrades und geplanter Nutzungen wird ein Verkehrskonzept mit Überprüfung der Straßenführung Ausfahrt Hoflehner-Straße, Darlegung des projektbezogenen Zusatzverkehrs samt Auswirkungen auf die Bestandsstraßen und Leistungsfähigkeit von Verkehrsknoten als erforderlich erachtet.
- ▶ Technische Infrastruktur: Sämtliche technische Infrastruktur ist aufgrund der Bestandssituation mit unmittelbar angrenzenden Bebauungen bereits vorhanden bzw. ist diese mit vertretbarem technischem und finanziellem Aufwand herstellbar.
- ▶ Haltestellen des ÖPNV können über die Hoflehner Straße fußläufig erreicht werden. Die soziale Infrastruktur des Hauptortes ist mit

Nahversorgern und Kindergärten ebenfalls fußläufig erreichbar, Schulen und medizinische Versorgung finden sich in einer Entfernung von ca. 2 km im Hauptort.

- ▶ Anzahl der Wohneinheiten: Das Bauvorhaben sieht für den ersten Bauabschnitt ca. 200 Wohneinheiten sowie 125 Betten im „Zentrum für Betreuung und Pflege“ und ein „Kinderhaus“ mit zumindest 5 Gruppen (Kindergarten- und 2 Krabbelstübengruppen) vor. Im Konzept des Stadtplaners von 2012 wurden für den betreffenden Bauabschnitt in Summe ca. 211 Wohneinheiten (bei Annahme als maximale Obergrenze angegeben. Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss von 31.03.2022 ist gemäß „Variante B“ eine Maximalvorgabe von 170 Wohneinheiten festgelegt worden. Eine Reduktion der geplanten Wohneinheiten ist daher erforderlich bzw. im nachfolgenden BBPL die max. zulässige Anzahl der Wohnungen auf 170 zu beschränken.
- ▶ Maß der Baulichen Nutzung: Im Konzept des Stadtplaners von 2012 ist eine GFZ von 0,8 bzw. max. 1,0 unter vorgesehen. Die GFZ geht aus den vorgelegten Projektunterlagen nicht hervor und ist daher im weiteren Verfahren zur Prüfung vorzulegen bzw. im BBPL festzusetzen.
- ▶ Bodenschutz: Aufgrund der Lage der gesamten gegenständlichen Fläche innerhalb der im ÖEK festgelegten „Vorbehaltsfläche Bodenschutz (BS)“, sind die Interessen der Agrarwirtschaft im besonderen Maße berührt. Da im rechtswirksamen ÖEK in der Interessensabwägung zugunsten der Baulandwidmung entschieden wurde, sind die weiter oben beschriebenen Punkte vor Baubeginn zu erfüllen.
- ▶ Baulandbilanz, Baulandsicherung und Baulandbedarf: Lt. der Flächenbilanz vom Dezember 2021 sind von den insgesamt rund 257,9 ha Wohnbauland („W“, „D“, „M“, „K“) ca. 222,8 ha bebaut. Das ergibt eine Baulandreserve in den Widmungskategorien für Wohnen von 35,3 ha oder rund 13,7 %. Aufgrund dieser negativen Baulandbilanz, sind Widmungsänderungen in Richtung Wohnen - zur Vermeidung der Baulandhortung – grundsätzlich nur mehr in Kombination mit dem Abschluss einer verpflichtenden privatrechtlichen Vereinbarung (z.B. Baulandsicherungsvertrag) zu knüpfen. Voraussetzung für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes ist daher der verpflichtende Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde im Hinblick auf die zeitnahe Verwertung. Weitere Bedingungen, wie ein etwaiger Infrastrukturkostenbeitrag, etc. sind im Detail darin festzulegen. Zudem ist der Baulandbedarf von ca. 4 ha Wohnbauland aufgrund des Baulandüberhanges entsprechend zu begründen, gegebenenfalls in Etappen zu widmen.

Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idgF können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Die beabsichtigte Änderung steht neben dem privaten Interesse der Antragstellerin zur Schaffung von verwertbaren Baulandflächen auch in einem nachvollziehbaren öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns an der Schaffung von geförderten mehrgeschossigen Wohnbauten sowie sozialer / kommunaler Infrastrukturen, wie Pflegeheim und Kinderbetreuungseinrichtungen. Voraussetzung für eine Umwidmung ist, dass nach Maßgabe des Abschlusses eines Baulandsicherungsvertrages, auch die Bauverpflichtung vorgegeben wird und ein zusätzlicher Baulandbedarf besteht. Der Baulandsicherungsvereinbarung ist dem Genehmigungsverfahren beizulegen. Die beabsichtigte Änderung steht aus Sicht der Stadtplanung jedenfalls im Einklang mit den Festlegungen des ÖEK der Stadtgemeinde Enns. Aufgrund der beschriebenen Ausgangssituation und der dargelegten Widmungsabsicht können - unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Pkt. 4 der Stellungnahme und der verbindlichen Erstellung eines Bebauungsplanes - die Interessen Dritter ausreichend gewahrt bleiben und steht die Änderung des FWP im Einklang den geltenden Raumordnungsgrundsätzen und -zielen des OÖ ROG 1994 idgF.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 27. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 für Teilflächen der Grundstücke, Nr. T 542/1, T 542/2, T 555 und T 556 (alle KG Kristein) - wie im Änderungsplan dargestellt und nur unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Pkt. 4 der Stellungnahme - zugestimmt werden.

In der Stellungnahme des Ortsplaner wurden einige Themen angemerkt, auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird:

Nutzungs- und (Infrastruktur)kostenvertrag:

Es wird ein Nutzungs- und (Infrastruktur)kostenvertrag zwischen der Stadtgemeinde Enns, den Grundeigentümer und der OÖ Wohnbau abgeschlossen werden. Da die Fläche in mehreren Etappen bebaut werden soll, ist eine Bebauungsfrist von 10 Jahren vorgesehen. Des Weiteren ist noch abzuklären, inwiefern ein Beitrag des Grundeigentümers / Bauträgers zur sozialen Infrastruktur zu leistet ist. In anderen Gemeinden wird bereits ein Beitrag für die soziale Infrastruktur eingehoben.

Da zum derzeitigen Zeitpunkt noch Themen offen sind, wird der Nutzungs- und (Infrastruktur)kostenvertrag erst mit der Beschlussfassung der Umwidmung beschlossen werden.

Grünzug:

Im Zuge der Umwidmung soll ein 20 m breiter Streifen als Grünzug gewidmet werden. Um auf eine optische und ökologische Endbreite von 30 m zu kommen, soll im Falle einer Umwidmung der zweiten Wohngebietsfläche eine 10 m breite Schutzzone im Bauland errichtet werden, in der keine Hauptgebäude zulässig sind.

Sollte es zu keiner Umwidmung der zweiten Entwicklungsfläche innerhalb eines gewissen Zeitraumes kommen, dann wird ein Grünzug am Ende der ersten Umwidmungsfläche errichtet werden. Die genaue Darstellung ist der Anlage „Widmungspläne – Am Eichbergwald“ zu entnehmen.

Die detaillierten Rahmenbedingungen für den Grünzug (Nutzung des Grünzugs durch Fam. Winklmayr, Zeitpunkt Errichtung des Grünzuges, Zeitpunkt Errichtung des alternativen Grünzuges) sind vertraglich festzuhalten. Dies wird spätestens mit Beschlussfassung der Umwidmung stattfinden.

Warum wird diese Fläche benötigt?

Die Umwidmung dieser Fläche ist für die Stadtgemeinde Enns von Bedeutung, da auf einem Teilbereich der Fläche ein Zentrum für Betreuung und Pflege entstehen soll.

Aufgrund des Alters ist ein Neubau des in Enns bestehenden Zentrums für Betreuung und Pflege notwendig. Die Stadtgemeinde war sehr bemüht Standorte für eine neue Pflegeeinrichtung zu finden, jedoch bestand seitens der Grundeigentümer keine Verkaufsbereitschaft. Im vorliegenden Fall besteht nun die Möglichkeit, dass Flächen für eine derartige Einrichtung zur Verfügung stehen. Die mit dieser Umwidmung geplante Errichtung eines neuen Zentrums für Betreuung und Pflege stellt somit eine Sicherung dieser sozialen Infrastruktur für die nächsten Jahrzehnte dar.

Des Weiteren besteht durch die Umwidmung die Möglichkeit den Radweg entlang der Hoflehner-Straße zu erweitern.

Die Stadtgemeinde Enns hat Baulandreserven in den Widmungskategorien für Wohnen im Ausmaß von 35,3 ha oder rund 13,7 %. Bei diesen Baulandreserven handelt es sich hauptsächlich um Baulücken in Einfamilienhaussiedlungen. Neben den Flächen der Zitzlergründe (bereits umgewidmet, aber noch nicht bebaut) ist die vorliegende Fläche die einzige, die für den mehrgeschoßigen Wohnbau vorgesehen ist.

Einige Firmen in Enns möchten expandieren und mehrere 100 Arbeitsplätze sollen in den nächsten Jahren geschaffen werden. Für diese Menschen möchte man die Möglichkeit schaffen, am Arbeitsort Wohnraum zu finden.

Weitere Themen, die vor der Beschlussfassung der Flächenwidmungsplanänderung zu klären sind:

- Grundtausch Florianer Weg: Auflösung öffentliches Gut zwischen Grünzug und Liegenschaft Winklmayr. Der Florianer Weg zwischen Grünzug und zukünftiger Bebauung geht in das Eigentum der Stadtgemeinde Enns über.
- Errichtung Radweg zwischen Grünzug und Grundstück 538 (Richtung Güterweg Ental): in einem Vorgespräch mit Fam. Winklmayr wurde seitens der Stadtgemeinde Enns eine Zustimmungserklärung für die Abtretung von Grundflächen zur Errichtung eines Radweges entlang der Hoflehner-Straße bis zum Nachbargrundstück 538 KG Kristein gefordert. Die Stadtgemeinde Enns wird von dieser Zustimmungserklärung Gebrauch machen, wenn auch der Eigentümer des Grundstücks 538 einer Abtretung zustimmt. In einem Erstgespräch mit dem Eigentümer des Grundstücks 538 gab es durchaus positive Signale bezüglich eines Verkaufs der benötigten Flächen.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- c) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Flächenwidmungsplan Nr. 5** gemäß Plan Nr. AE-5.27 Proj.Nr. 980/2a der Regionplan Ingenieure Salzburg GmbH vom 21.11.2022 zu ändern, und dass Interessen Dritter durch diese Änderung nicht berührt werden,
- d) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

Eine Beschlussfassung der Flächenwidmungsplanänderung erfolgt erst mit Vorliegen eines unterzeichneten Nutzungs- und (Infrastruktur)kostenvertrages und zeitgleich mit der Beschlussfassung des Bebauungsplanes.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldung:

DI Ulrike Bart (GRÜNE-Fraktion)

Ein Grünzug in einer Endbreite von 30 Metern ist uns zu gering. Im ursprünglichen Konzept war eine Breite von 50 m vorgesehen. Der Grünzug muss viele Funktionen erfüllen. Ein 30 m breiter Grünzug inklusive Radweg und Einzäunung ist ökologisch nicht funktionsfähig.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Gegenstimmen: GRÜNE-Fraktion

Ich stelle mehrheitliche Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Flächenwidmungsplanänderung 5.27 – Hoflehner-Straße Süd
- Widmungspläne – Am Eichbergwald
- Bebauungskonzept „Am Eichbergwald“

zu 5.3

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 - Einleitung des Verfahrens;

Nr. 5.35 - Dragoner-Allee

Vorlage: GG II/2022/0095/1

Die Urbanica Stadtentwicklungs GmbH Linz plant in der Forstbergstraße 1 die Errichtung eines Gebäudes mit unterschiedlichen Nutzungen. Im Erdgeschoß soll auf einer max. Gesamtverkaufsfläche von 1.500 m² Raum für Gewerbe/Lebensmittel entstehen.

In den Obergeschoßen ist die Unterbringung eines Hotels mit 50 bis 80 Gästezimmern, Zeitwohnungen und 31 Wohneinheiten geplant. Um diese Nutzungen

realisieren zu können ist die Umwidmung der Grundstücke 1212/3 und 1212/38 (KG Enns) von „M-Gemischtes Baugebiet“ in „K-Kerngebiet“ notwendig.



Damit die Einfügung des Baukörpers in das Stadtbild besser vorstellbar wird, wurde von den Projektentwicklern ein Film erstellt. Die Zubringerstraßen und die unmittelbare Umgebung wurden mit einer Drohne abgeflogen und das geplante Bauvorhaben digital eingebettet.

Es fanden bereits zwei Termine mit den Projektentwicklern und einem Verkehrsplaner statt, der die Auswirkung einer zukünftigen Bebauung auf die Verkehrssituation untersucht. Zusätzlich hat sich der Verkehrsplaner auch mit der Parkplatzthematik der Stadtgemeinde Enns befasst. Es bestünde die Möglichkeit die Tiefgarage des Projekt um eine Etage zu erweitern und somit Parkplätze für Besucher der Stadt Enns, aber auch für die benötigten Stellplätze bei einer Erhöhung der Wohnungsanzahl in der Altstadt anbieten zu können.

Der Stadtplaner der Stadtgemeinde Enns hat zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung folgende Stellungnahme abgegeben:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich zum o.g. Projekt auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes samt Neuerstellung des Bebauungsplans 81 „Dragoner Allee“ folgende Stellungnahme ab:

Die Forstbergstraße 1 Projekt GmbH aus Linz ist Eigentümer der beiden Gst. Nr. 1212/3 und 1212/38 KG Enns und plant nun auf einer Fläche von ca. 5.848 m² die Errichtung eines Neugebäudes mit einem Lebensmittelmarkt im Erdgeschoß und mit drei weiteren Geschoßen für Büro-, Hotel- und Wohnnutzung samt Tiefgarage.

Die Planungen stehen aktuell im Widerspruch zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan. Nachdem es sich bei dem Bauvorhaben, um ein Großprojekt handelt, veranlasst die Stadtgemeinde Enns zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung sowie zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes im Sinne des § 31 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Erlassung eines Bebauungsplans für die gegenständlichen Grundstücke. Um das Bauvorhaben wie geplant verwirklichen zu können, wird eine Änderung des Flächenwidmungsplanes inkl. die Erstellung eines Bebauungsplanes der oben genannten Parzellen beantragt.

1 Standort

Die gegenständliche Liegenschaft hat ein Ausmaß von ca. 5.848 m² und ist als „M-Gemischtes Baugebiet“ gewidmet. Das Gelände kann als nahezu eben bezeichnet werden und befindet sich auf einer Höhe von 271 müA. Die Liegenschaft grenzt im Norden und Westen an Landstraßen und darüber hinaus an Wohngebiet und im Norden an den Altstadtkern in der Widmung „K-Kerngebiet“ an. Im Süden grenzen öffentliches Gut und darüber hinaus die Widmung „K-Kerngebiet“ an. Im Osten grenzt ebenfalls öffentliches Gut und darüber hinaus „M-Gemischtes Baugebiet“ an.

Derzeit ist das nördliche Grundstück 1212/3 einerseits mit einem zweistöckigen Wohnhaus, welches als Zweitwohnsitz genutzt wird und einer Unimarktfiliale samt Parkplatzfläche bebaut. Die Parzelle 1212/38 ist mit einem einstöckigen Gebäude bebaut in der die SIGRON Handels & SchulungsgmbH situiert ist.

Wenn die Umgebungsstruktur genauer beleuchtet wird, so grenzen im Westen (gegenüber der Forstbergstraße) 3-geschoßige (2+DR) Wohnbebauung in gekuppelter und offener Bauweise an. Im Norden grenzt an die Landesstraße anschließend ein Parkplatz und darüber hinaus denkmalgeschützte Gebäude in dreigeschoßiger (2+DG) Bauweise, welche sich bereits im Altstadtkern befinden, an. Im Süden befindet sich das Gelände der ehemaligen Kavalleriekaserne welche nun als öffentlich zugängliches Gebäude mit Billa/BIPA Markt und Gastronomie genutzt wird. Im Osten grenzt die Verbindungs- und Einbahnstraße Steyrer Straße/Kasernenstraße zur Forstberg- und Dragonerstraße an und darüber hinaus befinden sich Gebäude in ein- und zweigeschoßiger Bebauung in der u.a. die Polizeiinspektion Enns untergebracht ist (siehe *Abb. 2 bis 7*).



Abb. 1: Orthophoto, derzeitige Bebauungssituation; Quelle: google maps



Abb. 2: Umwidmungsgebiet Blickrichtung Süden; eigene Aufnahme.



Abb. 3: gegenständliches Umwidmungsgebiet mit ehem. Unimarkt / Greisslerei Filiale; eigene Aufnahme



Abb. 4: gegenständliches Umwidmungsgebiet mit Firmengebäude Sigron; eigene Aufnahme



Abb. 5: Kasernenstraße, Blick Richtung Westen und Norden; eigene Aufnahme.



Abb. 6: Bebauung an der Kasernenstraße mit Polizeiinspektion, Blickrichtung Süden; eigene Aufnahme



Abb. 7: Wohngebäude an der Forstbergstraße, westlich des Umwidmungsgebietes; eigene Aufnahme

2 Zur Verfügung gestellte bzw. stehende Unterlagen:

- ▶ Rechtswirksamer Flächenwidmungsplan Nr. 5 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns inklusive aller rechtswirksamen Einzeländerungen.
- ▶ Projekt „Gewerbe – Hotel – Wohnbebauung – Dragoner Straße 1, Enns“ Urbanica StadtentwicklungsgmbH aus Linz und Architekturbüro Neuhauser aus Leonding vom 16.02.2022 und 15.05.2022.
- ▶ Projekt „Dragoner Allee, Enns, Citygarage“, Urbanica StadtentwicklungsgmbH Linz und Architekturbüro Neuhauser aus Leonding vom 27.10.2022.
- ▶ Projektsteuerungssitzungsprotokoll u.a. Konzeptpapier, DI Hans Haller, Zivilingenieur für Bauwesen, Kirchberg-Therning, 19.10.2022.
- ▶ Aktuelle DKM 2021; © Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.
- ▶ First- und Bodenpunkte (Flugaufnahmen 1999), Stadtgemeinde Enns.
- ▶ Einverständniserklärung zur Flächenwidmungsplan- und Bebauungsplanänderung vom 16.08.2022.
- ▶ Diverse Besprechungsergebnisse, Fotos, eigene Erhebungen.

- ▶ Stellungnahme des Stadtplaners zum Entwurf „BV EKZ und Wohnbebauung Enns“ vom 26.02.2021 mit Angabe städtebaulicher Parameter für die gegenständliche Liegenschaft.
- ▶ Höhenschichtenlinien und aktuelles Orthophoto.

3 Ausgangssituation, Infrastruktur und Begründung der Änderung:

Die gegenständliche Liegenschaft befindet sich gemäß dem rechtswirksamen FWP Nr. 5 innerhalb der Widmung „M-Gemischtes Baugebiet“. Das Architekturbüro Neuhauser aus Leonding hat bereits einen Entwurf zur Einreichplanung „BV Dragoner Allee“ und „City Garage“ vorgelegt und dieser weist im Wesentlichen folgende städtebauliche Parameter auf:

- Nach Abbruch der bestehenden Gebäude ist ein ringförmiger Gebäudekomplex mit Tiefgarage und Innenhof, welcher im Süden eine viergeschoßige und im Norden eine dreigeschoßige Bauweise aufweist, geplant. Im Erdgeschoß ist eine Gewerbefläche (Lebensmittel) mit in Summe 1.500 m² Verkaufsfläche vorgesehen. Im Norden in Richtung Kreisverkehr soll ein Hotel errichtet werden, welches im Obergeschoß eine Terrasse mit Restaurant „Junge Römer“ vorsieht. Dieser Teil soll dreigeschoßig errichtet werden und soll 80 Gästezimmer, welche entlang der Forstbergstraße und Dragonerstraße situiert werden sollen, umfassen. Im Süden, vorgelagert an den geplanten Spielplatz im 1. Obergeschoß, soll ein viergeschoßiger Baukörper entstehen, welcher 31 Wohneinheiten, welche eine Größe zwischen 38 m² bis 78 m² aufweisen, umfasst. Der Innenhof soll als urbaner, multifunktionaler begrünter Außenraum mit Zonierungen genutzt werden.
- Die Situierung der Stellplätze ist derzeit so geplant, dass im Erdgeschoß und in einem Zwischengeschoß in Summe 95 Stellplätze und im 1. UG und 2. UG in Summe 184 KFZ-Stellplätze errichtet werden. Dies ergibt in Summe 279 KFZ-Stellplätze. Weiters steht auch die Errichtung einer City Garage Enns im Raum, welche zusätzlich im 1. UG 47 KFZ Stellplätze und im 2. UG 93 KFZ Stellplätze und somit in Summe 140 KFZ-Stellplätze vorsieht. Dies ergibt in Summe 419 KFZ Stellplätze. Lt. dem Bauwerber sind in einer Auflistung (siehe nachstehende Abb. 8) ein Stellplatzbedarf von 185 errechnet worden. Hier wurde pro WE/1 Stellplatz berechnet.

ECKDATEN

Grundstücksgröße (m2)	5846
------------------------------	-------------

BGF OIG	Gewerbe (m2)	Hotel (m2)	Wohnen (m2)	GESAMT (m2)
EG	1 855	120	94	2 069
Anlieferung	97			97
Zwischengeschoss		65	80	145
1OG		1 510	1 252	2 762
2OG		1 594	1 180	2 774
DG			739	675
SUMME	1 952	3 289	3 345	8 522
Anteil BGF	22%	39%	39%	

BGF UIG	Gewerbe (m2)	Hotel (m2)	Wohnen (m2)	GESAMT (m2)
UG				4 093

Verkaufsfläche	1500			
Hotelzimmer		80		
Wohnnutzfläche			1 892	
TOP's			31	

Stellplätze Bedarf ca.	70	84	31	185
-------------------------------	----	----	----	------------

Stellplätze geplant:	UG	EG	ZG	
	79	55	51	185
Reserve	24			209

Abb. 8: Eckdaten zur BGF (Bruttogeschoßfläche) und Stellplatzschlüssel, Neuhuber, 15.05.2022

- Die Tiefgarageneinfahrt und -ausfahrt sowie auch die Parkplatz Zu- und Ausfahrt ist über den Steyrer Straße/Kasernenstraße im Osten geplant. Hier soll auch die Anlieferung für den Supermarkt erfolgen. Eine weitere Zu- und Ausfahrt soll über die bestehende Erschließung im Westen über die Forstbergstraße erfolgen. Der bestehende Geh- und Radweg wird in das Konzept mit eingebunden.
- Als eine weitere Planung wird ein überirdischer Verbindungsweg in Form einer offenen Brückenkonstruktion im Norden des Projektgebietes über die Dragoner Straße bis hin zur Pfarre Enns St. Martin vorgesehen. Im Klostergarten soll hierfür ein Panoramaaufzug errichtet werden (siehe Abb. 10). Da hier noch Gespräche mit dem Bundesdenkmalamt stattfinden sollen ob so eine Konstruktion überhaupt möglich ist bzw. in das Stadtbild integrierbar ist, wird diese hier nur angeführt und in den Plänen nicht beachtet.



Abb. 9: Vogelperspektive des geplanten Projektes, Blickrichtung Nordosten,



Abb. 10: Pfarre Enns St. Martin mit geplantem Standort des Panoramaaufzuges, eigene Aufnahme

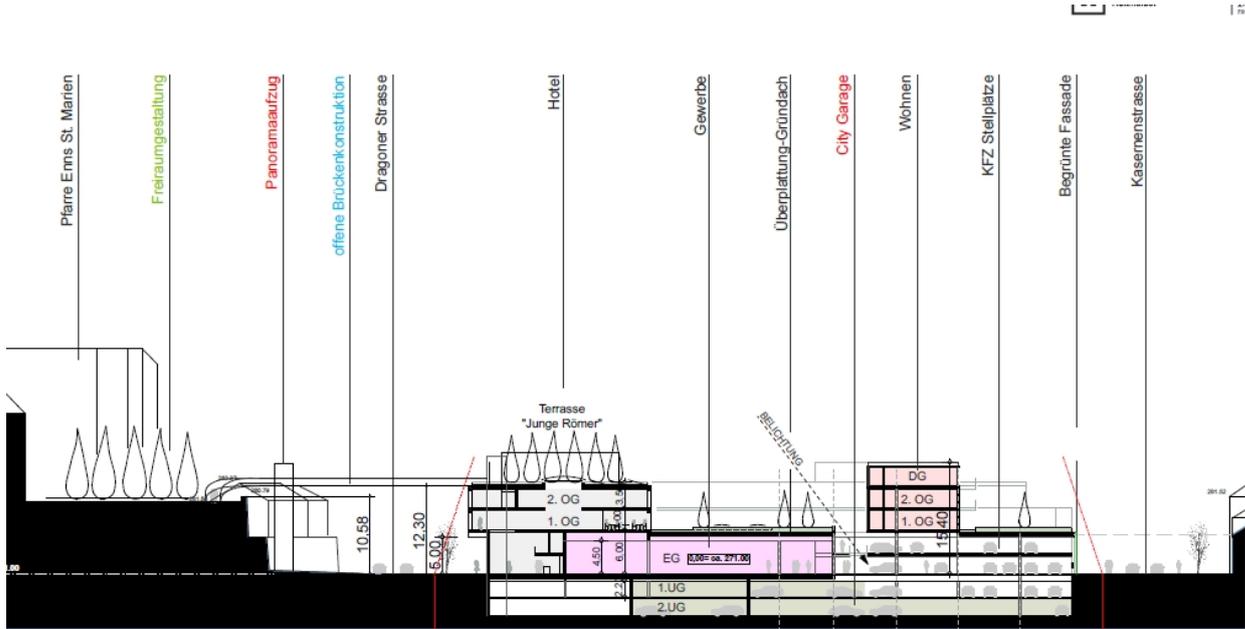


Abb. 11: Schnitt Nord-Süd, Architekturbüro Neuhauser, 27.10.2022

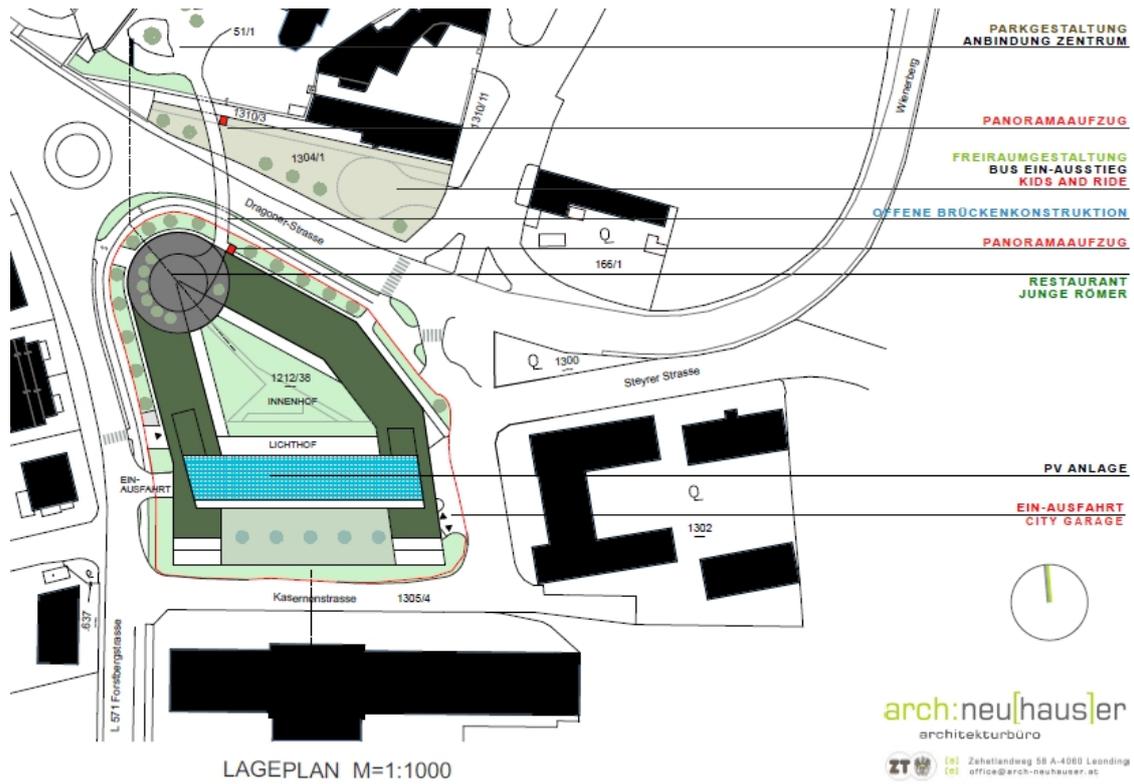


Abb. 12: Lage im Gemeindegebiet; Quelle: Architekturbüro Neuhauser, 27.10.2022



Abb. 13: Erdgeschoß; Quelle: Architekturbüro Neuhauser, 15.05.2022

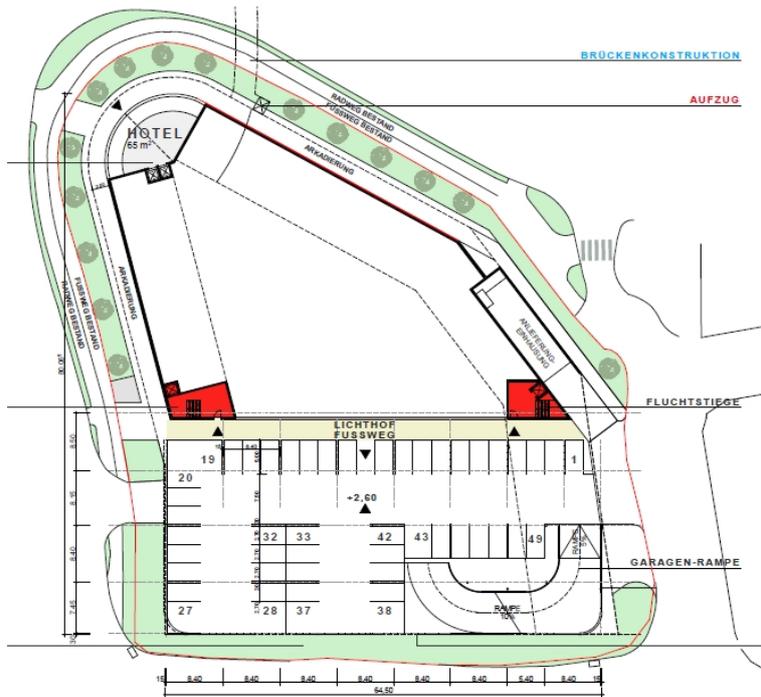


Abb. 14: Zwischengeschoss, Quelle: Architekturbüro Neuhauser, 27.10.2022



Abb. 15: 1. Obergeschoss, Quelle: Architekturbüro Neuhauser, 15.05.2022

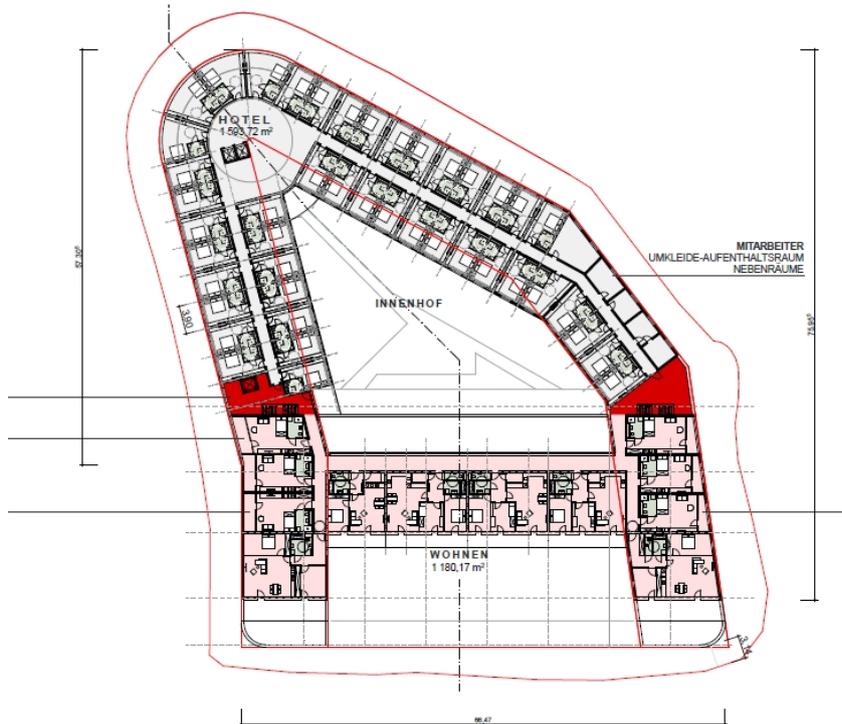


Abb. 16: 2. Obergeschoß, Quelle: Architekturbüro Neuhauser, 15.05.2022

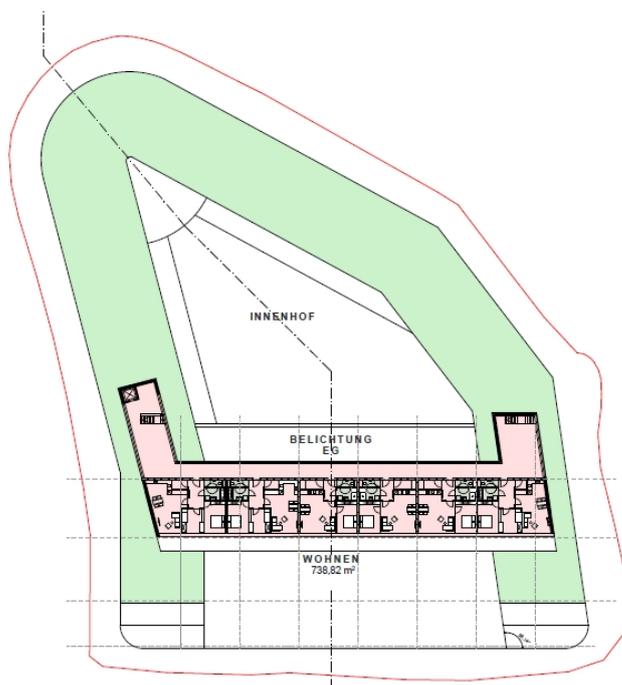


Abb. 17: Dachgeschoß, Quelle: Architekturbüro Neuhauser, 15.05.2022

4 Stellungnahme auf Grundlage des rechtswirksamen FWP / ÖEK/ BBPL und des OÖ ROG:

4.1 Örtliches Entwicklungskonzept:

- ▶ Das Leitbild zur Stadtentwicklung/ Ziel- und Maßnahmenkatalog definiert für die Zone 2 (Kristein-Enns-Hiesendorf) folgende Schwerpunkte:
Gebietscharakteristik:

- Siedlungsband entlang der in West-Ost-Richtung laufenden Verkehrsachsen (B1, Westbahn).

Zielmodell:

- Nutzung der Zone als wichtiger Schwerpunktbereich für Wohnen, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen
 - Widmung von Geschäftsbaugebieten (im Sinne des §24 OÖ ROG.) nur, wenn damit die Ziele für die Zone 1 nicht gefährdet werden.
 - Errichtung von Spielplätzen in den Siedlungsgebieten.
- Räumliche und funktionelle Gliederung des Baulandes, Pkt. 2.6
Zu geringe Wohnqualität bei mehrgeschossigen Wohnanlagen
- Maßnahmen
 - Durch eine verpflichtende Erstellung von Bebauungsplänen für Wohnanlagen (ab 3 Wohneinheiten) soll auf eine ausreichende Größe von Freiräumen auf der Bauparzelle, auf eine entsprechende Bepflanzung und auf eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen (2 pro Wohneinheit) zur Sicherung einer optimalen Wohnqualität geachtet werden.

Der **Funktionsplan zum ÖEK** sieht für den gegenständlichen Bereich die „MF- Mischfunktion“ mit Überlagerung einer „Entwicklung - ZF - Zentrumsfunktion“ vor. Diese Widmung befindet sich auch im südlichen und im nördlichen Anschluss an das beantragte Umwidmungsgebiet. Im Westen schließt Wohnfunktion und im Osten Mischfunktion an.

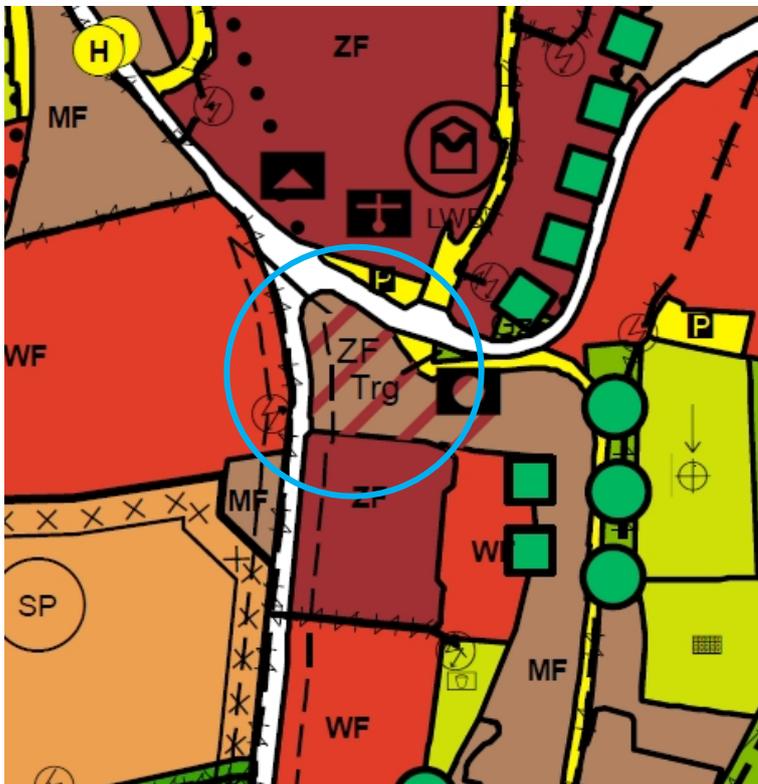


Abb. 18: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen ÖEK02

Zusammenfassend: Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes steht in Übereinstimmung mit dem rechtswirksamen ÖEK Nr. 2 der Stadtgemeinde Enns, da der Funktionsplan hier bereits eine Überlagerung mit einer möglichen „Zentrumsfunktion“ vorsieht. Auch eine Übereinstimmung mit dem Leitbild zur Stadtentwicklung bzw. dem Ziele- und Maßnahmenkatalog ist bei Erstellung eines Bebauungsplanes gegeben.

4.2 Beabsichtigte Änderung der Flächenwidmung:

- ▶ Die gesamte Umwidmungsfläche umfasst ca. 5.848 m² und soll von „M – Gemischtes Baugebiet“ in „K-Kerngebiet“ umgewidmet werden. Die Gewerbefläche ist in der Entwurfsplanung mit 1.500 m² festgelegt. Solche Geschäftsbauten dürfen lt. §23 Sonderwidmung im Bauland (3) auch in Kerngebieten bis 1.500 m² Gesamtverkaufsfläche je Bauplatz errichtet werden. Zudem ist im Leitbild der Stadtgemeinde Enns verankert, dass die Widmung von weiteren Geschäftsbaugebieten (im Sinne des §24 OÖ ROG.) nur dann zulässig ist, wenn der anzusiedelnde Betrieb eine Ergänzung zum bestehenden Angebot in der Stadtgemeinde Enns, besonders im Stadtzentrum, darstellt und wenn damit die Ziele für die Zone 1 (Anm.: Historischer Stadtkern) nicht gefährdet werden. Eine Umwidmung in ein „K - Kerngebiet“ bedarf keiner ÖEK Änderung, da die beantragte Fläche mit einer etwaigen Zentrumsfunktion überlagert ist. Aus Sicht der Ortsplanung kann der gegenständlichen Widmungsänderung in eine „Kerngebiet“ daher grundsätzlich zugestimmt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in Kerngebieten „die Beschränkung oder der Ausschluss bestimmter Bauwerke und Anlagen bzw. bestimmter Verwendungen“ zulässig ist. „Bei Handelsbetrieben ist darüber hinaus die Beschränkung oder der Ausschluss eines bestimmten Warenangebotes zulässig.“ Die konkrete Nutzungsabsicht des Erdgeschoßes mit max. 1.500 m² an Gesamtverkaufsfläche ist den Planunterlagen noch nicht zu entnehmen, infolge der Vornutzung teilweise in Form eines Nahversorgers / Lebensmittelgeschäft, besteht die Vermutung, dass wiederum eine Nahversorger angesiedelt werden soll. Aus ortsplanerischer Sicht sollt jedenfalls darüber beraten werden, ob aufgrund der Lage außerhalb der Stadtmauern bestimmte Nutzungen ausgeschlossen werden sollen, um die Geschäftsfunktion des historischen Stadtkerns nicht zu gefährden.
- ▶ Erschließung: Die Aufschließung wird über die bestehende Zu- und Ausfahrt im Westen der Forstbergstraße sowie im Osten über die Kasernenstraße erfolgen. Im Osten erfolgt einerseits die Zulieferung des Gewerbebetriebes sowie die Zu- und Ausfahrt der Tiefgarage. Die Zu- und Ausfahrtsregelung wurde bereits, aufgrund der Erstellung des Verkehrskonzeptes „City Garage-Enns“, mit der Landesstraßenverwaltung, abgestimmt.
- ▶ Schallschutztechnische Maßnahmen: Aufgrund des Lärmpegels der beiden Landesstraßen (siehe Abb. 19) befindet sich die Liegenschaft in einem verlärmten Bereich. Aufgrund der geplanten Wohnnutzung sind entsprechende schallschutztechnische Maßnahmen bei der weiteren Planung der Wohnanlage nachweislich zu berücksichtigten.

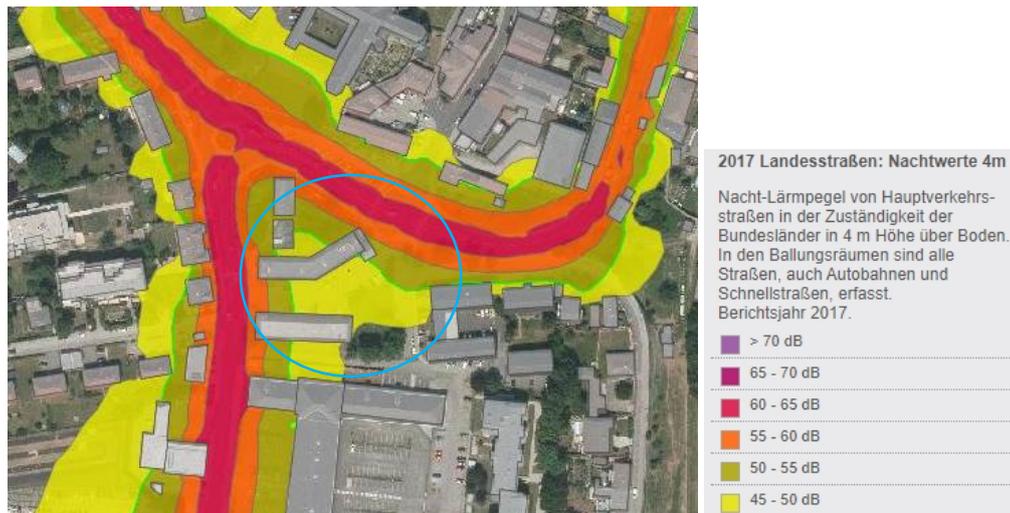


Abb. 19: Nacht-Lärmpegel der Forstbergstraße und Dragonerstraße, lärm.info.at

- ▶ Technische Infrastruktur: Sämtliche sonstige erforderliche technische Infrastruktur wie Kanal und Wasserversorgung ist aufgrund der zentralen Siedlungslage in Nahbereich vorhanden und kann daher mit vertretbarem technischem und finanziellem Aufwand erweitert werden. Die Wasserversorgung erfolgt über die Ortswasserleitung. Die Abwässer sind in das örtliche Kanalnetz zu entsorgen. Ein mit der Behörde abgestimmtes Oberflächenentwässerungskonzept ist zu erstellen.
- ▶ Öffentlicher Verkehr: Die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz ist fußläufig gegeben. Die nächstgelegenen Haltestellen liegen innerhalb eines Radius von 250 m.
- ▶ Soziale Infrastruktur und Nahversorger: Die fußläufige Erreichbarkeit zu Nahversorgern und sozialer Infrastruktur ist aufgrund der zentralen Lage gegeben.
- ▶ Bauverbotsbereich der Landesstraßen: Das Umwidmungsgebiet liegt teilweise im Bauverbotsbereich der Forstbergstraße. Da das Verkehrskonzept mit Zu- und Ausfahrtsregelung bereits mit der Landesstraßenverwaltung abgestimmt wurde, kann von einer Zustimmung seitens der Straßenverwaltung ausgegangen werden. Zudem werden im BBPL entsprechende Zu- und Ausfahrtsverbote definiert.
- ▶ Aufgrund der zentralen Ortslage sowie der Lage an einem markanten Verkehrsknoten ist auf eine entsprechende architektonische Qualität und ansprechender Außenraumgestaltung zu achten. Aus ortsplanerischer Sicht wurde diese in der vorliegenden Entwurfsplanung berücksichtigt.
- ▶ Baulandbilanz, Baulandsicherung und Baulandbedarf: Da es sich um eine bebaute Liegenschaft handelt, hat die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Auswirkungen auf die Baulandbilanz und die Baulandsicherung. Der Baulandbedarf liegt insbesondere darin, dass zentralörtliche Grundstücke bevorzugt bebaut und genutzt werden sollen. Die Reaktivierung leerstehender Objekte in voll aufgeschlossenen Gebieten steht daher an erster Stelle bei der Deckung des Baulandbedarfs für den örtliche Wohnbevölkerung und Wirtschaftstreibenden.

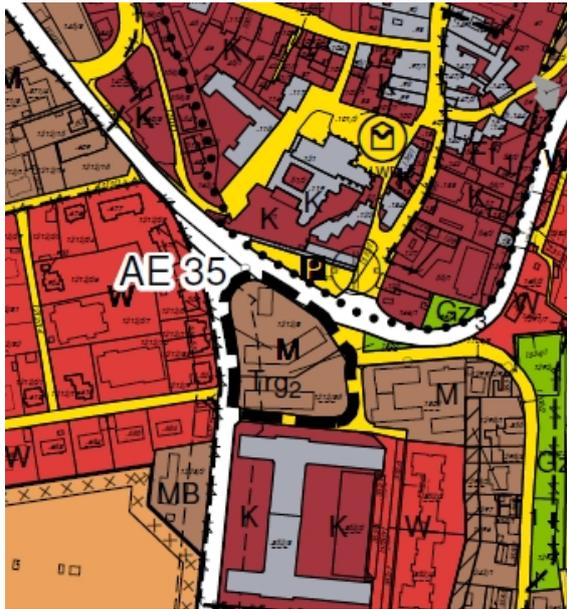


Abb. 20:: Ausschnitt aus dem rechtskr. FWP 05

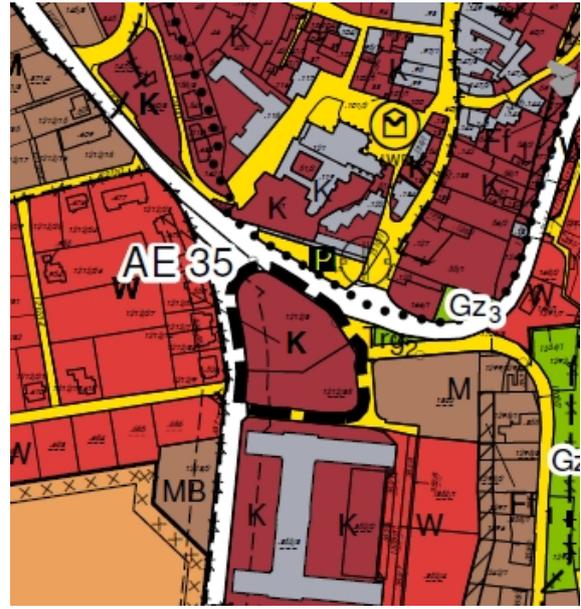


Abb. 21:: FWP Änderung AE 5.35



Abb. 22: FWP-Änderung 5.35 Detail mit Orthophoto

4.3 **Beabsichtigte Erstellung des Bebauungsplan Nr. 81 „Dragoner Allee“:**

Um eine weitere geordnete und zweckmäßige Bebauung auf der gegenständlichen Liegenschaft zu gewährleisten haben sich die baulichen Parameter des Bebauungsplanes Nr. 81 an der Umgebungsstruktur zu orientieren. Für die betreffenden Grundstücke sollen unter Berücksichtigung einer verträglichen Nachverdichtung und einer damit verbundenen sparsamen Grundinanspruchnahme sowie auf Grundlage der vom Ortsplaner vorgenommenen städtebaulichen Beurteilung der Liegenschaft vom 26.02.2021 folgende Parameter festgelegt werden:

- ▶ Kerngebiet (K) in offener Bauweise (o): Ungeachtet der Baufluchtlinien hat bei einer offenen Bauweise bei Gebäudeteilen die höher als 9 m sind, der Abstand von der Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze wenigstens ein Drittel ihrer Höhe (bzw. $h/3$) zu betragen. In Gebieten mit offener Bauweise können – unter Einhaltung der begrenzenden hinteren und seitlichen Baufluchtlinien - Grundstücksteilungen stattfinden.

- ▶ Straßenfluchtlinien: sind jene Grenzen zwischen öffentlichen/öffentlich nutzbaren/privaten Verkehrsflächen und anderen Grundstücken. Diese befinden sich an der Kasernenstraße im Süden, entlang der Steyrer Straße/Kasernestraße im Osten, entlang der Dragoner Straße im Norden und der Forstbergstraße im Westen. Nach Auskunft der Stadtgemeinde Enns sind keine weiteren Grundabtretungen für das Straßen- Rad- und Fußwegnetz erforderlich.
Verkehrsfläche: Die direkte verkehrstechnische Anbindung des Planungsgebiets für den MIV erfolgt im über die Forstbergstraße oder Dr. Renner Straße. Die Zu- und Abfahrt in die geplante Tiefgarage so auch die Anfahrt zu den Stellplätzen im Erdgeschoß und die Anlieferung des Geschäftsflächen ist im Osten Steyrer Straße/Kasernestraße vorgesehen. Entlang der restlichen Grundstücksgrenzen hin zu den Landstraßen bzw. öffentlichen Gut ist ein „Zu- und Ausfahrtsverbot“ definiert.

- ▶ Baufluchtlinien: Die Baufluchtlinien orientieren sich an die geplante Bebauung und lassen ausreichend Abstand zu den öffentlichen Wegen. Zudem werden diese derart festgelegt, dass unterschiedliche Geschoßhöhen und rückversetzte Geschoße gewahrt bleiben. In der Erdgeschoßzone ist eine verbindliche Arkadierung eingetragen, um das Bauwerk in der Ansichtswirksamkeit zu gliedern bzw. aufzulockern.

- ▶ Grundstücksgrenzen: Die Grundstücke Nr. 1212/3 und 1212/38, KG Enns innerhalb des Planungsgebiets sind zusammenzulegen. Folglich sind planlich die aufzulassenden Grundstücke dargestellt.

- ▶ Gebäudehöhen orientieren sich an der Umgebungsbebauung und sind mit II – IV Geschoßen festgelegt. Bei der Anzahl der Geschoße wird das Sockelgeschoß mit max. 6,00 m und die darüberliegenden Geschoße mit max. 3,50 beschränkt.

► Trauf- und Firsthöhen:

Die max. zulässige Trauf- und Firsthöhe wird über eine Bezugshöhe in Meter über Adria, welche 271,00 m beträgt, festgelegt. Von dieser Bezugshöhe aus werden die in der Nutzungsschablone angegebenen max. Trauf- und Firsthöhen addiert (Anmerkung: Die Bezugshöhe in m. ü. A. gibt nicht die FFOK des EG an!). Somit wird der südlichste Bereich mit einer zweigeschoßigen (II) Bebauung und einer FHmax von 10,00 m bezogen auf 271,00 m = 281,00 m festgelegt. Zu den anderen Seiten hin wird die Gebäudehöhe mit einer dreigeschoßigen (III) Bebauung und einer FHmax von 12 m bezogen auf 271,00 m = 283,00 m festgelegt. Um das Gebäude an einem zentralen Knotenpunkt im Ennser Stadtgebiet nicht zu wichtig erscheinen zu lassen, soll der Gebäudebereich, welcher eine viergeschoßige (IV) Bebauung zulässt, rückversetzt errichtet werden. Hier ist eine FHmax von 16,00 m bezogen auf 271,00 m = 287,00 m möglich. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist mittels Baufluchtlinien geregelt.

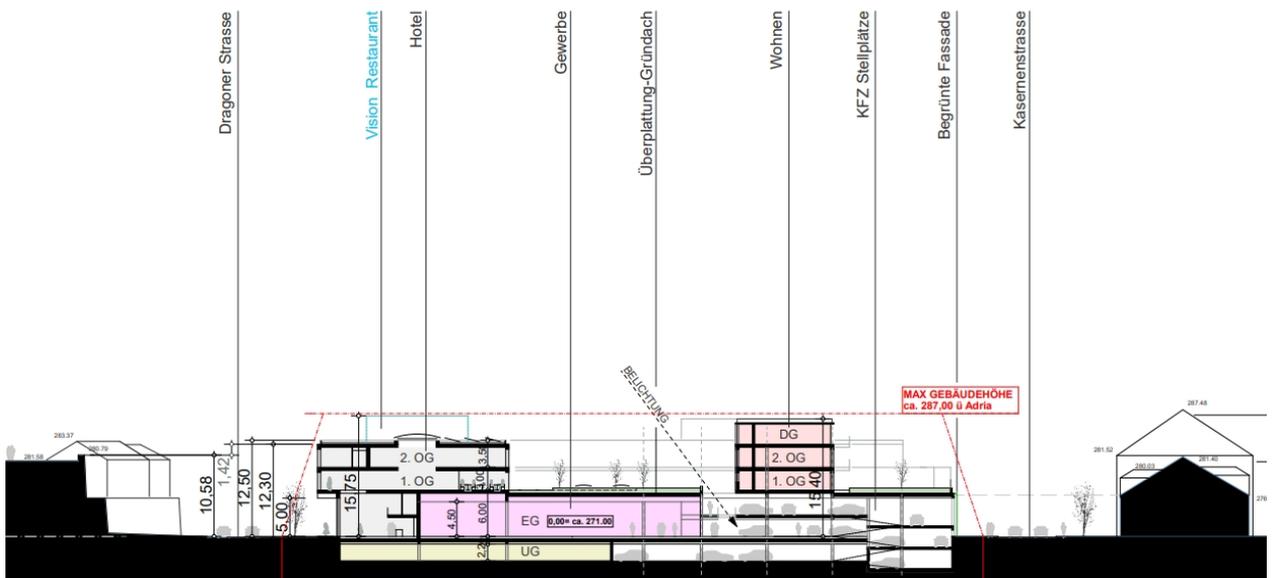


Abb. 23: Schnitt der geplanten Gebäude mit Darstellung der Geschoße und Bezugshöhe, Neuhauser, 26.07.2022

- Maß der baulichen Nutzung: Neben einer Hotelanlage mit ca. 80 Zimmer sind derzeit auch ca. 31 Wohnungen geplant. Aufgrund der Lage innerhalb eines stark verlärmten Bereiches an der Kreuzung Dragoner-Straße / Forstbergstraße kann keinesfalls von einem prädestinierten Wohnbauland gesprochen werden. Bedingt durch die Aufwertung in Form der Widmung Kerngebiet, soll der Standort insbesondere für die Ansiedlung von „Betrieben“ genutzt werden und die Wohnfunktion nur untergeordnete Bedeutung haben. Aus ortsplannerischer Sicht sollte daher das Maß der baulichen Nutzung durch die Beschränkung der Anzahl von Wohneinheiten mit max. 40 vorgegeben. Gegebenenfalls könnte die Zulässigkeit von dauerhaftem Wohnen auf den südlichen Bereich beschränkt werden. Auf die Angabe einer maximal zulässigen Geschoßflächenzahl wird aufgrund der beschränkenden Baufluchtlinien, Geschoßigkeit und Höhenangaben sowie

der zentralen Lage umgeben von ausschließlich Verkehrsflächen zunächst Abstand genommen. Bei einer Bauplatzgröße von ca. 5.846 m² und einer angegebenen Gesamtbruttogeschoßfläche von ca. 8.522 m² errechnet sich eine GFZ von ca. 1,45.

- ▶ Stellplätze für KFZ: Grundsätzlich sind gemäß den allgemein gültigen Vorgaben der Stadtgemeinde Enns pro Wohneinheit 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf eigenem Grund bereit zu stellen. Aufgrund der Nähe zum Stadtzentrum und damit verbunden dem öffentlichen Personenverkehr, kann aus ortsplanerischer Sicht bei Vorlage eines schlüssigen Mobilitätskonzepts der Stellplatzschlüssel auf 1:1,5 Stellplätze pro Wohneinheit reduziert werden. Die Errichtung einer Tiefgarage wird verbindlich vorgegeben. Zudem ist in der aktuellen Planung auch eine zusätzliche „City-Garage“ für Bewohner und Besucher der Ennser Altstadt angedacht. In der derzeitigen Planung sind 419 KFZ Stellplätze (mit City Garage) und 279 KFZ Stellplätze (ohne City Garage) geplant. Bei 31 Wohneinheiten werden 62 Stellplätze, (bei einem Stellplatzschlüssel von 1:1,5 45 Stellplätze benötigt), bei 1.500 m² Gewerbefläche /30 m² = 50 KFZ Stellplätze, bei einem Hotel mit 80 Zimmer sind 80 Stellplätze erforderlich. Dies ergibt in Summe einen Stellplatznachweis zwischen 175 und 192 KFZ-Stellplätzen.

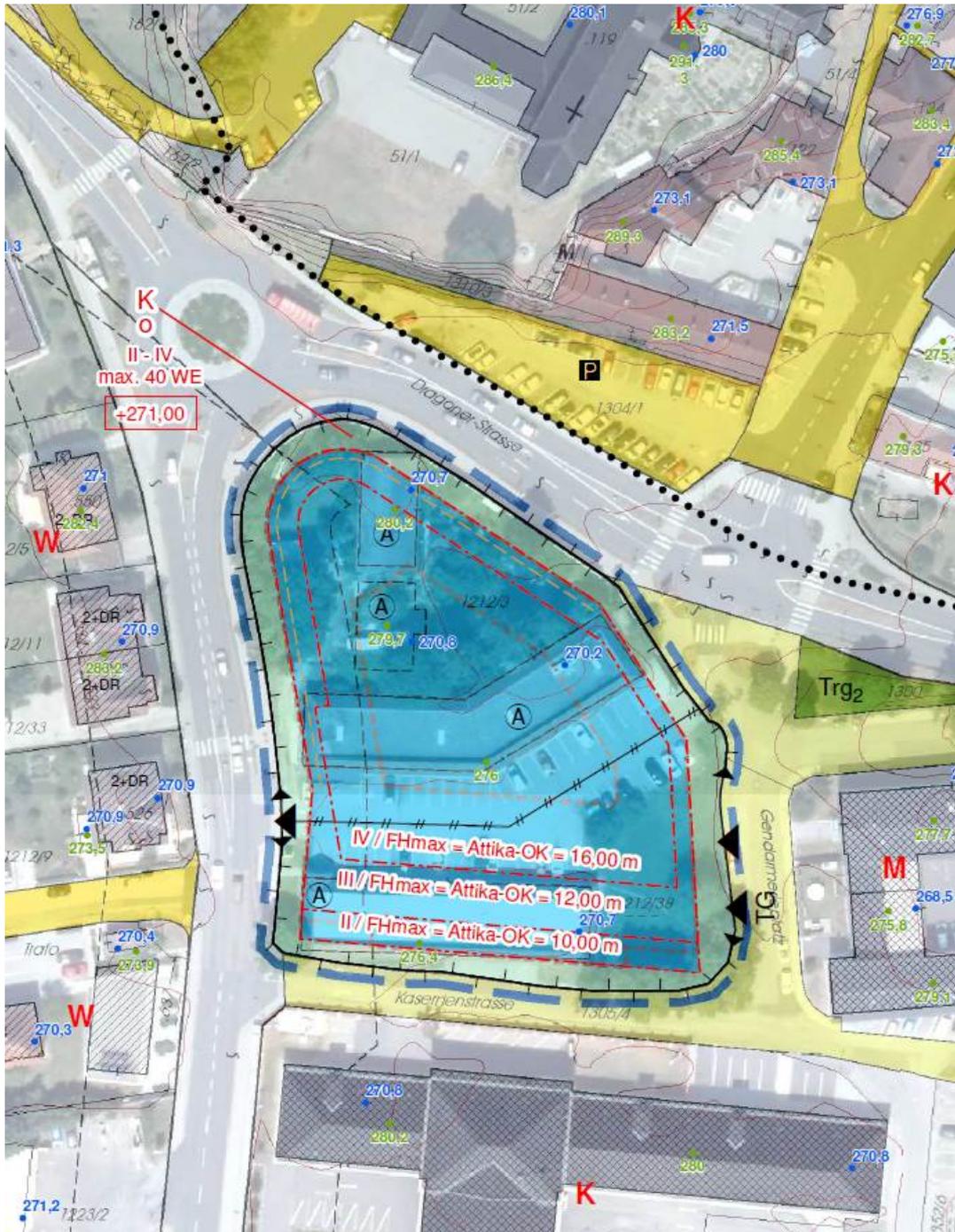


Abb. 24: Planungsgegenständlicher Bebauungsplan Nr. 81 (Stand: 23.11.2022)

- ▶ Flächen für Gemeinschaftsanlagen: Gemäß § 11 der OÖ BauTV idGF müssen Kinderspielplätze bzw. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für Wohnanlagen ab 4 Einheiten zur Verfügung gestellt werden und eine Größe von 100 m² zuzüglich 10 m² je Wohnung aufweisen. Im Übrigen ist mindestens die Hälfte der Spielplatzfläche als Grünfläche zu gestalten. Kinderspielplätze sind gegenüber Anlagen, von denen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer ausgehen, insbesondere gegenüber Verkehrsflächen und Stellplätzen sowie gegenüber Stellen, an denen Absturzgefahr besteht, durch Zäune, Geländer oder ähnliche Einrichtungen zu sichern. Für das

geplante Bauvorhaben wären bei 31 WE insgesamt 410 m² an Spielplatzfläche zur Verfügung zu stellen. Derzeit sind diese 595 m² lt. Baubeschreibung im südlichen Anschluss an das 1. Obergeschoss geplant, gleichzeitig soll auch der Innenhof im Ausmaß von 300 m² als Parkfläche genutzt werden.

- ▶ Abzutragende Gebäude: Folglich sind planlich die abzutragenden Gebäude dargestellt
- ▶ Weitere Bestimmungen und eine detaillierte Erläuterung der angeführten Punkte sind den im Plan integrierten Satzungen des Bebauungsplans Nr. 81/2022 „Dragoner Allee“ zu entnehmen:

5 Interessensabwägung:

Gemäß § 36 Abs. (2) des OÖ ROG idGF können Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne geändert werden, wenn nachvollziehbare öffentliche Interessen dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Weiters hat gemäß § 31 des OÖ ROG idGF jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung oder zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist. Im Interesse der baulichen Ordnung sind die erforderliche räumliche Verteilung der Gebäude sowie das Maß der baulichen Nutzung möglichst so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung (ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne, Erfordernisse des Umweltschutzes - insbesondere auch im Hinblick auf die Ermöglichung einer ökologischen Bauweise) vermieden wird.

Die gegenständliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes inkl. der Erstellung eines Bebauungsplanes liegt neben dem privaten Interesse der Forstbergstraße 1 Projekt GmbH auch im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Enns zur Schaffung von zentralen Wohn- und Gewerbeflächen sowie Hotelzimmer in zentraler Lage mit hervorragender Anbindung an die vorhandene technische und soziale Infrastruktur des Ennser Stadtzentrums. Zudem dient das Vorhaben - sofern mit der Änderung nun auch eine zeitnahe Bebauung verbunden ist - zur Leerstandsmobilisierung infolge des geplanten Abbruchs samt Neubebauung und führt dies zu einer Nachverdichtung im prioritären Siedlungsschwerpunkt. Im Rahmen einer vorangegangenen Strukturuntersuchung wurden die baulichen Parameter entsprechend der unmittelbaren Umgebung dargestellt und kann auf Grundlage der daraus resultierenden Ergebnisse das Vorhaben insgesamt als städtebaulich verträglich eingestuft werden.

Aufgrund der getroffenen Bebauungsfestlegungen, wie beschränkende Baufluchtlinien, Vorgabe der Anzahl der Geschoße und damit verbunden maximale Bauhöhen, sowie der rückversetzten Obergeschoße und die Einbindung eines mit der Behörde abgestimmten Verkehrskonzeptes, ist gewährleistet, dass

das geplante Bauvorhaben städtebaulich noch mit dem unmittelbaren Umfeld verträglich bleibt und können somit auch die Interessen Dritter ausreichend berücksichtigt werden Die Änderung der Flächenwidmung samt Bebauungsplanung entspricht sowohl den Planungszielen der Stadtgemeinde als auch den Grundsätzen und Zielen des Oö. ROG 1994 idgF.

Zusammenfassende Beurteilung:

Aus ortsplanerischer Sicht kann der 35. Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 und der Erstellung des BEB 81 „Dragoner Allee“ für die Grundstücke Parz. Nr. 1212/3 und 1212/38 (KG 45102 Enns) - wie in den Änderungsplänen dargestellt und unter Berücksichtigung der Ausführungen in Pkt. 4 - zugestimmt werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, dass

- e) es im öffentlichen Interesse liegt, den **Flächenwidmungsplan Nr. 5** gemäß Plan Nr. AE-5.35 Proj.Nr. 980/2a der Regionplan Ingenieure Salzburg GmbH vom 23.11.2022 zu ändern, und dass Interessen Dritter durch diese Änderung nicht berührt werden,
- f) das Verfahren nach dem O.ö. Raumordnungsgesetz eingeleitet wird.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:Anlagen:

- Flächenwidmungsplanänderung 5.35 – Dragoner-Allee
- Projektunterlagen Dragoner-Allee

zu 5.4

Zitzlergründe - Vorstellung Städtebauliche Studie und Rahmenbedingungen für Bebauungsplanerstellung

Vorlage: GG II/2022/0099/1

Die sogenannten „Zitzlergründe“ befinden sich im westlichen Bereich des Gemeindegebiets von Enns, direkt an der Gemeindegrenze zu Asten. Die großteils als „Bauland-Wohngebiet“ gewidmeten Flächen liegen zwischen Bahn und

Landstraße und sind gemeinsam mit der Marktgemeinde Asten und den Eigentümern (Wohnbauträgern) zu entwickeln.

Das erste Mal wurde der Gemeinderat im Jahr 2018 mit der Entwicklung der Flächen befasst. Rahmenbedingungen wurden in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Asten ausgearbeitet und dessen Zielsetzungen wurden in der Gemeinderatssitzung am 28.06.2020 beschlossen (siehe Anlage: Rahmenbedingungen 2018).

Im Jahr 2020 präsentierten das Architektenteam X42 Architektur ZT GmbH und StudioVlayStreeruwitz ZT GmbH erstmals die Städtebauliche Studie Asten/Enns. Im Gemeinderat im Dezember 2020 wurde die weiterentwickelte Studie#2 behandelt (siehe Anlage: Auszug aus dem GR-Protokoll 10.12.2020). Mittlerweile liegt Studie#3 (siehe Anlage: Zitzlergründe Städtebauliche Studie Asten/Enns #3) vor. Diese soll als Grundlage für eine zukünftige Bebauungsplanerstellung dienen.

Der Stadtplaner gibt folgende Stellungnahme zur Städtebaulichen Studie#3 ab:

Als Stadtplaner der Gemeinde Enns gebe ich hinsichtlich der vorliegenden Projektunterlagen der X42 Architektur ZT GmbH und Studio Vlay Streeruwitz ZT GmbH aus Wien vom 29.06.2022 zur Verwertung der sog. „Zitzlergründe“ im westlichen Bereich des Gemeindegebietes von Enns inkl. einem östlichen Teilbereich der Marktgemeinde Asten im Gesamtausmaß von ca. 209.669 m² oder knapp 21 ha folgende Stellungnahme ab:

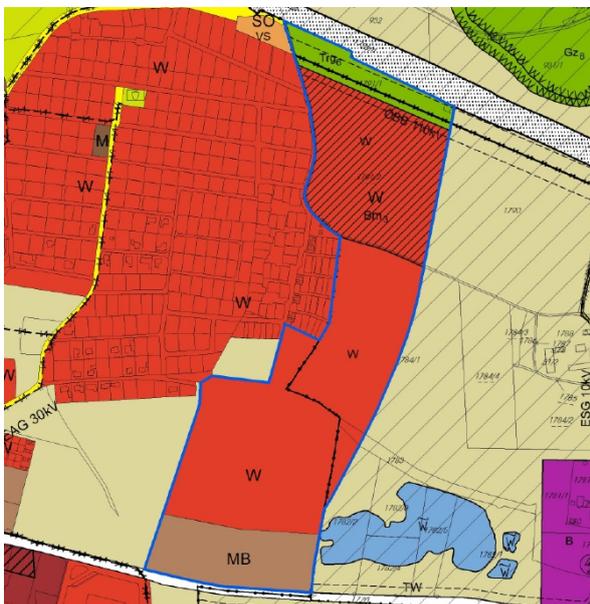


Abbildung 1: Ausschnitt aus Flächenwidmungsplan der Gemeinden Asten und Enns mit Planungsgebiet (blaue Umrandung); Eigene Darstellung

Bauvorhaben Zitzlergründe Städtebauliche Studie #3 X42 Architektur & Studio Vlay Streeruwitz:

Die Verwertungsabsichten der Zitzlergründe erstrecken sich über die Stadtgemeinde Enns und über das Marktgemeindegebiet von Asten. Die Projektunterlagen beinhalten die infrastrukturelle Erschließung hinsichtlich des öffentlichen Verkehrs und sozialen Einrichtungen sowie die Bebauungsstruktur inkl. Grünraumgestaltung und Wegenetz mit Zu- und Abfahrtsregelung. Die Flächen im Ausmaß von W-

Wohngebiet: 100.907 m² davon überlagert mit einer Schutzzone im Bauland von 55.518 m² im Bereich der Stadtgemeinde Enns, sowie die Baulandflächen (W: 65.696 m² und M: 28.055 m²) auf Astener Gemeindegebiet werden auf die Bauträger WAG, AVOS und Neue Heimat OÖ Wohnbau GIWOG aufgeteilt. Die Haupteerschließung (Rubinen-Allee) führt von Nord nach Süd und soll durch eine Busverbindung erschlossen werden. Hinsichtlich sozialer Infrastruktur ist ein Betreutes Wohnen, ein Nahversorger, ein Kindergarten und ein Ärztezentrum geplant (Abbildung 5). Hinsichtlich Grünraumgestaltung sind mehrere Grünverbindungen (Alleen) vorgesehen sowie eine Grünachse im Süden, welche die Widmungskategorien Wohngebiet und Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet durch eine Kastanien-Allee, welche als direkte Verbindung von Asten zum Aschenbrennersee dient, teilweise trennt (Abbildung 6).



Abbildung 2: Eigentumsverhältnisse und Erschließungsachsen, X42ArchitekturZT GmbH und Studio Vlay Streeruwitz ZT GmbH, 29.06.2022



Abbildung 3: Verwertungsvorschlag „Zitzlergründe“ rot umrahmt (genordet), X42ArchitekturZT GmbH und Studio Vlay Streeruwitz ZT GmbH, 29.06.2022



Abbildung 4: Verwertungsvorschlag „Zitzlergründe“ (dunkelgrau), Blickrichtung Westen, X42ArchitekturZT GmbH und Studio Vlay Streeruwitz ZT GmbH, 29.06.2022



Abbildung 5: Infrastruktureinrichtung, X42ArchitekturZT GmbH und Studio Vlay Streeruwitz ZT GmbH, 29.06.2022

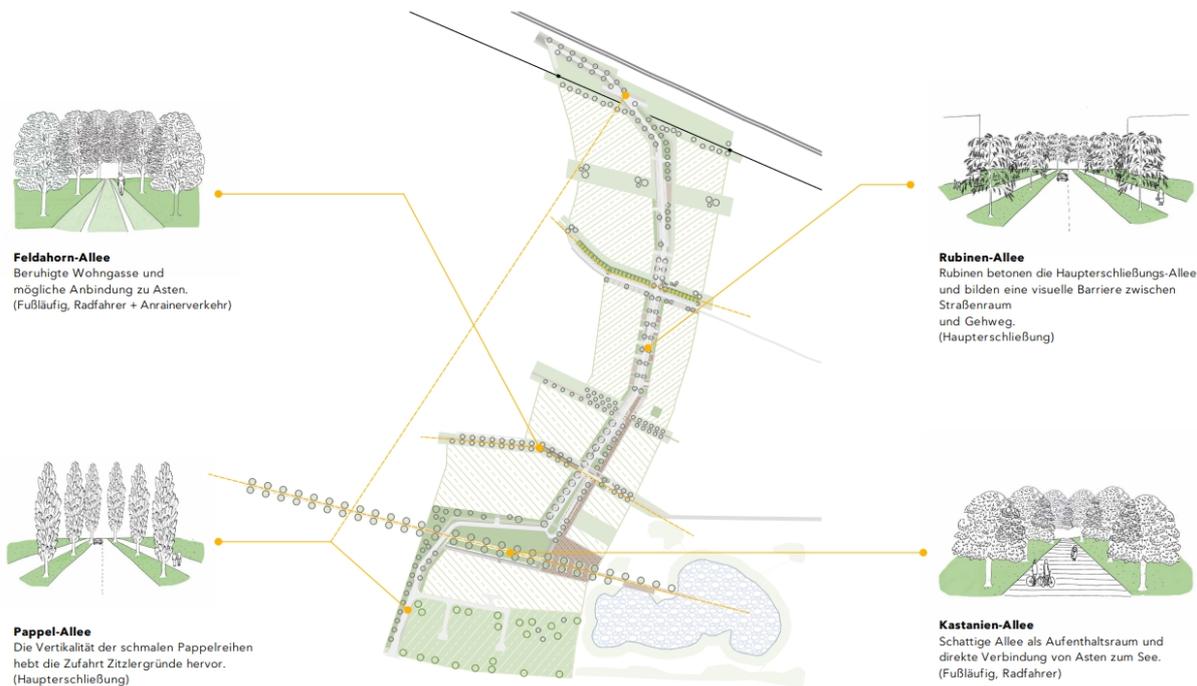


Abbildung 6: Grünraumgestaltung „Zitzlergründe“, X42ArchitekturZT GmbH und Studio Vlay Streeruwitz ZT GmbH, 29.06.2022

In *Abbildung 7* werden die Kennzahlen Bruttogeschoßfläche (BGF) und Dichte (GFZ) nach Bauträger und Widmungen in einer Bauphase von fünf Jahren aufgeteilt. Die BGF der Gewerbefläche hat ein Flächenausmaß von 17.760 m² und bei einer Grundstücksgröße von 27.851 m² ergibt dies eine GFZ von 0,64, die BGF der Wohngebietsfläche werden auf die drei Bauträger aufgeteilt und setzen sich wie folgt zusammen:

Neue Heimat, Oö Wohnbau, GWOG: ca. 51.897 m² BGF/84.257 m² = GFZ 0,62
 AVOS: ca. 16.327 m² BGF/27.151 m² = GFZ 0,60
 WAG: ca. 32.824 m² BGF/54.054 m² = GFZ 0,61

	GEWERBE		WOHNGEBIET				GESAMT			
	Gr. #2	GRSTRL: 27.851,00 m ²	Gr. #1	GRSTRL: 84.257,00 m ²	Gr. #3	GRSTRL: 27.151,00 m ²	Gr. #4	GRSTRL: 54.054,00 m ²	GRSTRL: 165.462,00 m ²	
	AVOSIS		AVOSIS		WAG		GESAMT			
	BGF	Dichte (GFZ)								
Parzellierung										
Grünraum und Tiefgaragen										
Anschütten und Achse zum See										
Bebauung im Jahr 01	0,00 m ²	-	13.251,00 m ²	0,16	3.580,50 m ²	0,13	4.854,00 m ²	0,09	21.685,50 m ²	0,13
Bebauung im Jahr 02	8.640,00 m ²	0,31	21.355,23 m ²	0,25	5.646,00 m ²	0,21	7.996,41 m ²	0,15	34.997,64 m ²	0,21
Bebauung im Jahr 03	8.640,00 m ²	0,31	31.967,28 m ²	0,38	8.238,00 m ²	0,30	13.234,41 m ²	0,24	53.439,69 m ²	0,32
Bebauung im Jahr 05	8.640,00 m ²	0,31	40.851,78 m ²	0,48	10.749,08 m ²	0,40	19.084,41 m ²	0,35	70.685,27 m ²	0,43
Bebauung im Jahr 10	17.760,00 m ²	0,64	51.897,78 m ²	0,62	16.327,58 m ²	0,60	32.824,41 m ²	0,61	101.049,77 m ²	0,61
zukünftige Bebauung										

Die Tabelle (Zahlen und Daten) basiert auf der Studie vom 17.06.2020

Abbildung 7: Aufteilung nach Bauträger und Widmung, BGF und GFZ; X42ArchitekturZT GmbH und Studio Vlay Streeruwitz ZT GmbH, 29.06.2022

Stellungnahme des Stadtplaners auf Grundlage des rechtswirksamen FWP und des OÖ ROG sowie die städtebaulichen Ziele und Rahmenbedingungen:

Im Jahr 2018 wurden von den beiden Gemeinden und deren Ortsplaner TOPOS III und REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH für das gegenständliche Projekt städtebauliche Ziele und Rahmenbedingungen festgelegt. Ziel des kooperativen Verfahrens ist ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Rahmenplan, der die Grundlage für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung und alle weiteren Planungsschritte (phasenweise Objekt-, Freiraum- und Infrastrukturplanung) für den interkommunalen Entwicklungsbereich Zitzler der Marktgemeinde Asten und der Stadtgemeinde Enns darstellt (siehe auch Anlage „Ergebnis Interkommunaler Workshop vom 03.05.2018).

Das gegenständliche Erschließungs- und Bebauungskonzept wird hinsichtlich der Einhaltung der o.g. Planungszielen und Rahmenbedingungen wie folgt bewertet:

Dabei ist zu erwähnen, dass hinsichtlich der etappenweisen Entwicklung aktuell lediglich das sog. Baufeld 1 mit der OÖ Wohnbau, GEWOG und NEUE Heimat ansteht. Dieses befindet sich gänzlich (ausg. ganz kleiner Bereich im Osten) innerhalb des Gemeindegebietes von Asten.

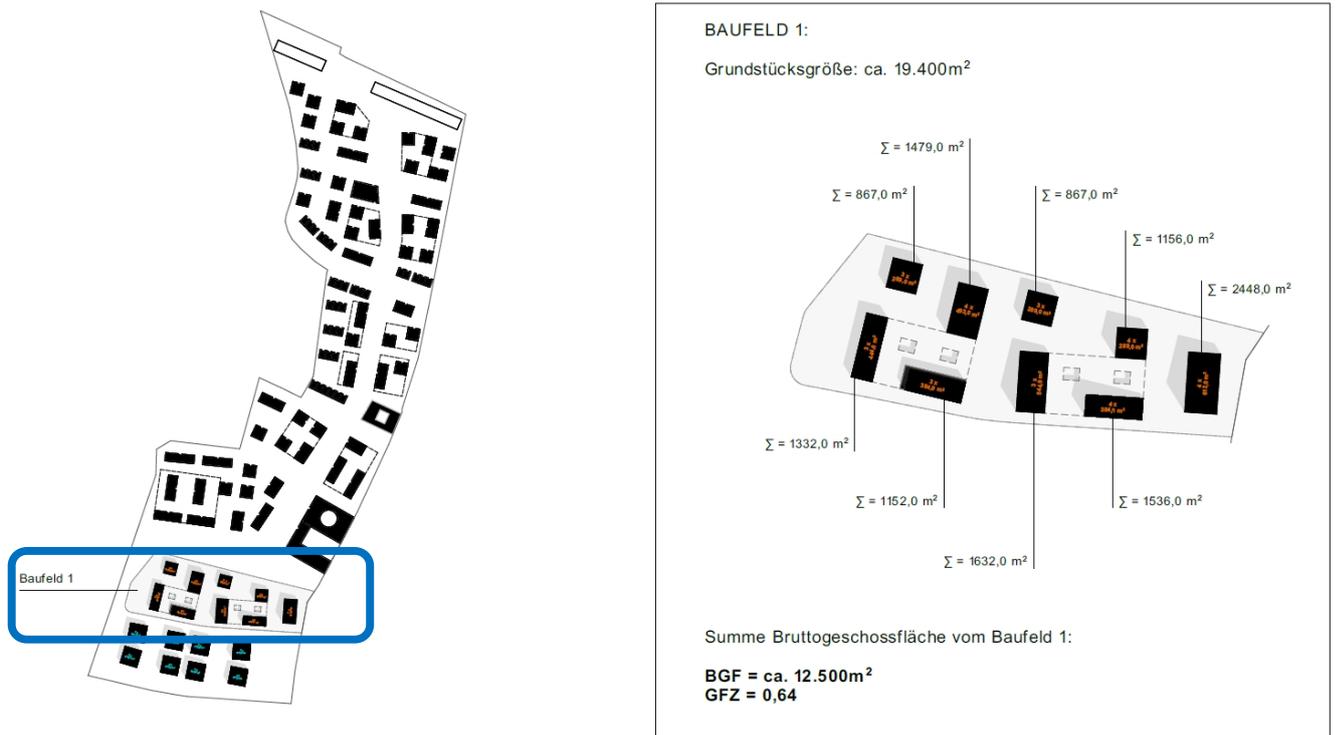


Abbildung 8: Baufeld 1 (blau umrandet); X42ArchitekturZT GmbH und Studio Vlay Streeruwitz ZT GmbH, 29.06.2022

► Übergeordnete Verkehrsanbindung:

Die Verkehrsanbindung wurde so gewählt, dass durch den Planungsraum eine Nord- Süd Verbindung entsteht, welche im Süden an den Gemeindegrenzen in die L568 einmündet und im Norden in die Einsiedelstraße führt. Somit wird eine Anbindung an das übergeordnete Straßennetz gewährleistet und die Durchfahrtmöglichkeit im bestehenden Siedlungsbereich Asten-Fisching vermieden. Eine übergeordnete Fuß- und Radwegverbindung sowie Fuß-/Grünachse zum Zentrum von Asten und zum Aschenbrenner See wird durch eine Allee gegeben. Diese soll gleichzeitig auch als Trennwirkung zwischen der Wohngebietswidmung „W“ im Norden und der Gewerbewidmung „MB“ im Süden dienen. Der Verlauf dieser Fuß- und Radwegverbindung führt in weiterer Folge durch die Parz. Nr. 253/1 KG Asten.

► Interne Verkehrsorganisation:

Die Haupterschließungsallee wird durch Rubinen gekennzeichnet und bildet eine visuelle Barriere zwischen dem Straßenraum und dem Gehweg, welcher beidseitig errichtet wird. Die Feldahorn-Allee und die bereits erwähnte Kastanien – Allee sollen als Fuß- und Radverbindung nach Asten dienen. Eine Gesamtanzahl an Wohneinheiten samt dazugehörigen Stellplatznachweis (oberirdisch/unterirdisch) ist aus diesem Projekt nicht erkennbar und ist in weiterer Folge nachzuweisen.

► Landschaftsplanung/Grün- & Freiflächen:

Eine übergeordnete Grün- und Freiflächenstruktur ist mit mindestens ca. 5 % der Baulandfläche angesetzt. Das Projekt zeigt keine konkreten Werte auf, doch in Hinblick auf die gut durchdachte und qualitativ hochwertige Grünraumstruktur kann dies als erfüllt bewertet werden. Das Projekt sieht im nördlichen Bereich

vor, hier die Möglichkeit zu bieten im großmaßstäbigen Bereich ein gemeinschaftliches Gärtnern anzubieten „Die weiten Felder“ um den Eigenanbau von Obst und Gemüse zu forcieren welcher dann im „Marktplatz am Feld“ die Möglichkeit besteht das selbst geerntete Produkt der Nachbarschaft anzubieten. Als weitere Grünräume gibt es den „Obsthain“, welcher als gemeinschaftlicher Freiraum für die gesamte Nachbarschaft gilt sowie „die kleinen Gärten“ wo die Möglichkeit besteht gemeinsam in einem zusammenhängenden Bereich zu „garteln“. Der Aschenbrenner See wird als zentrales Naherholungsgebiet mit einem zentralen Treffpunkt „Platz am See“ eingebunden. Hier wird angemerkt, dass bei einer Nutzung des Sees als Naherholungsgebiet die belebten Bereiche einer Widmungsanpassung „Erholungsfläche“ benötigt. „Die Wiese“ ist ein zentraler gemeinschaftlicher Freiraum und bildet mit ihrem großflächigen Grün einen Gegenpol zum „Platz am See“ (siehe *Abbildung 10*). Bei einer Baumsetzung ist auch auf die Einhaltung der Bodenschutzmaßnahmen Rücksicht zu nehmen, da im Projektbereich die „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ einen sehr hohen Wert aufweist. Hier ist auf das Formblatt „Verwertungsnachweis Humus“ zu verweisen, wonach die hochwertige Bodenkrume weiterverwendet werden kann.

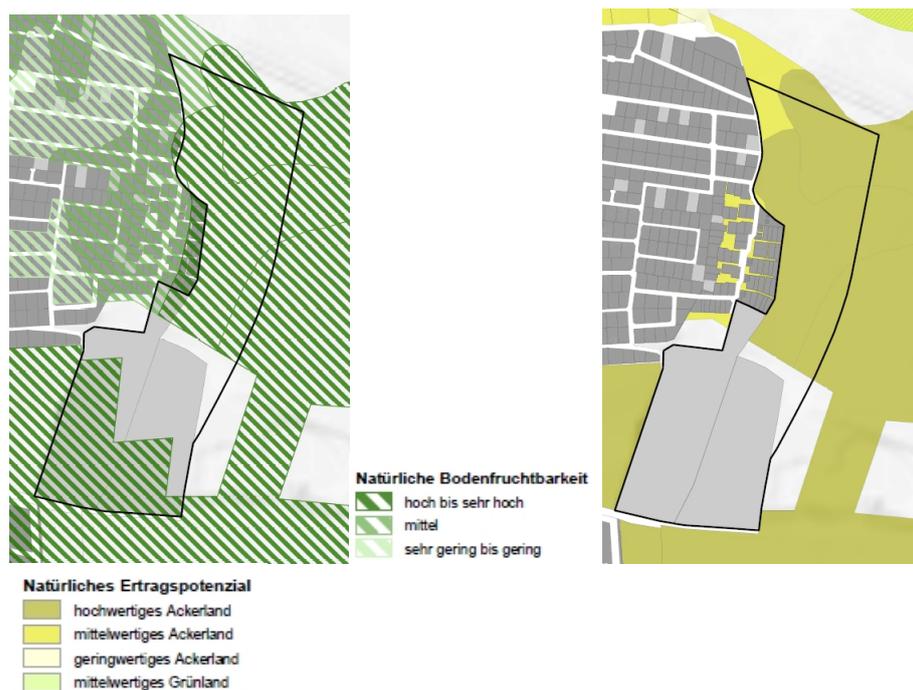


Abbildung 9: Bodenfunktionsbewertung – Produktionsfunktion nat. Bodenfruchtbarkeit, TOPOS III, 2018

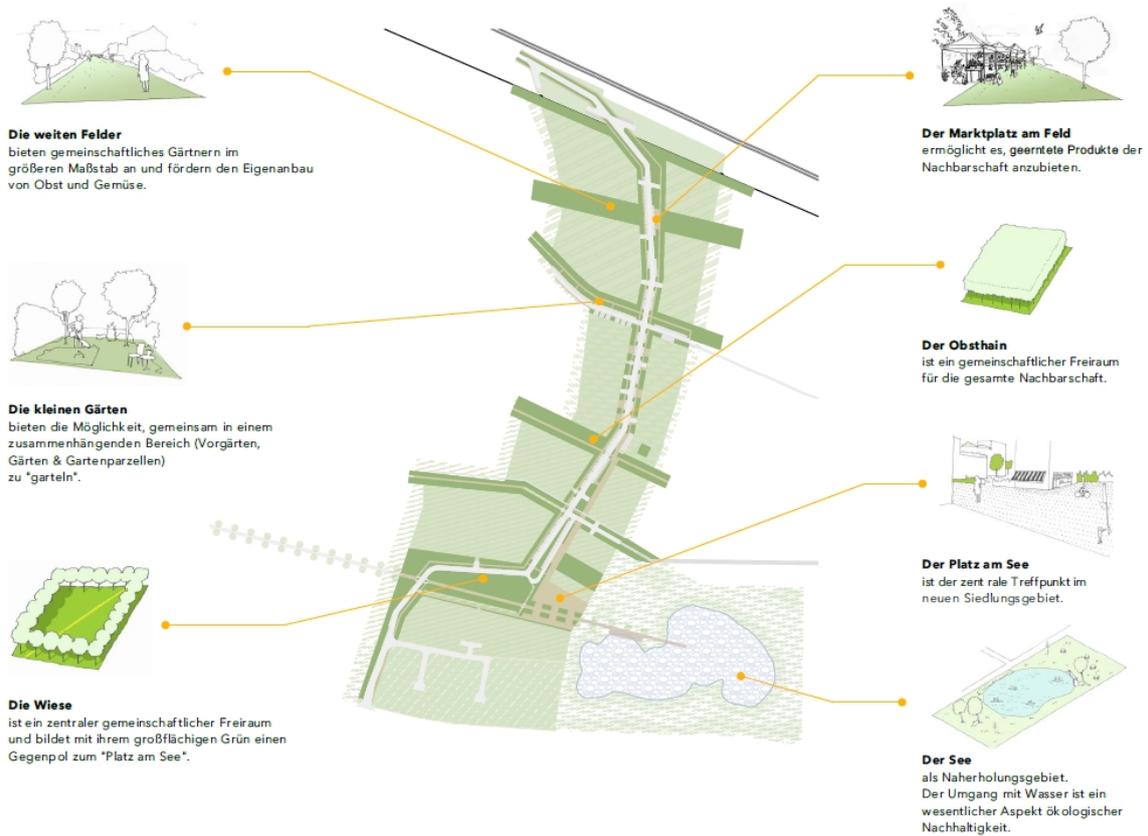


Abbildung 10: Grünraumgestaltung; X42ArchitekturZT GmbH und Studio Vlay Streeruwitz ZT GmbH, 29.06.2022

► Oberflächenentwässerung:

Etwaige Maßnahmen zur Oberflächenwasserregulierung werden im gegenständlichen Projekt nicht dargestellt, wenngleich das Baufeld 1 keine Hangwassergefährdung aufweist. In *Abbildung 11* werden die Hangwassertiefen aufgezeigt welche als teilweise sehr hoch eingestuft werden. Jedenfalls ist im nachfolgenden Bauverfahren ein entsprechendes Oberflächenentwässerungskonzept für die Straßen und Baufelder erforderlich.

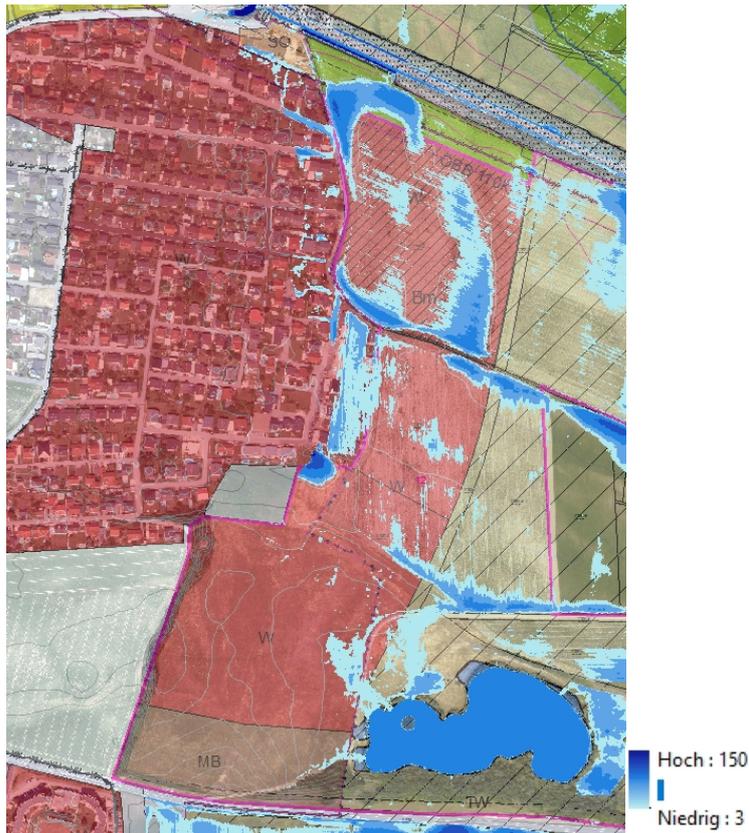


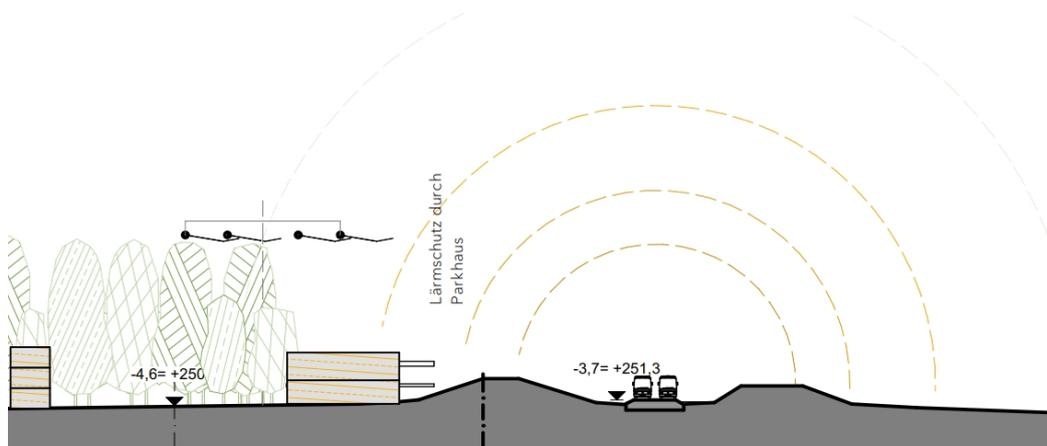
Abbildung 11: Hangwasserhinweiskarte auf Enns Stadtgebiet, Quelle: Land OÖ

► Immissionsschutz:

Da sich im Norden die Bahnanlage der ÖBB befindet wurden bereits im Flächenwidmungsplan Vorkehrungen hinsichtlich Immissionsschutzes in Form von einem Trenngrünstreifen, welcher 60 m und 45 m breit ist, und einer Schutzzone im Bauland, getroffen. Die Schutzzone im Bauland, welche ein Ausmaß von 55.518 m² ausmacht, sieht bei einer Bebauung die Erstellung eines Bebauungsplanes vor, in dem konkrete Schallschutzmaßnahmen beschrieben werden müssen. Im gegenständlichen Projekt, soll als Lärmschutz die Errichtung von Parkhäusern im Norden und einem Gewerbegebäude im Süden, dienen (siehe *Abbildung 13* und *Abbildung 14*). Diese sollen aufgrund ihrer Höhe die Lärmimmissionen abfedern.



**Abbildung 12: Lärmimmissionsschutz zur Bahnanlage im Norden, 3D Ansicht;
X42ArchitekturZT GmbH und Studio Vlay Streeruwitz ZT GmbH, 29.06.2022.**



**Abbildung 13: Lärmimmissionsschutz zur Bahnanlage im Norden, Schnitt, 3D Ansicht;
X42ArchitekturZT GmbH und Studio Vlay Streeruwitz ZT GmbH, 29.06.2022.**

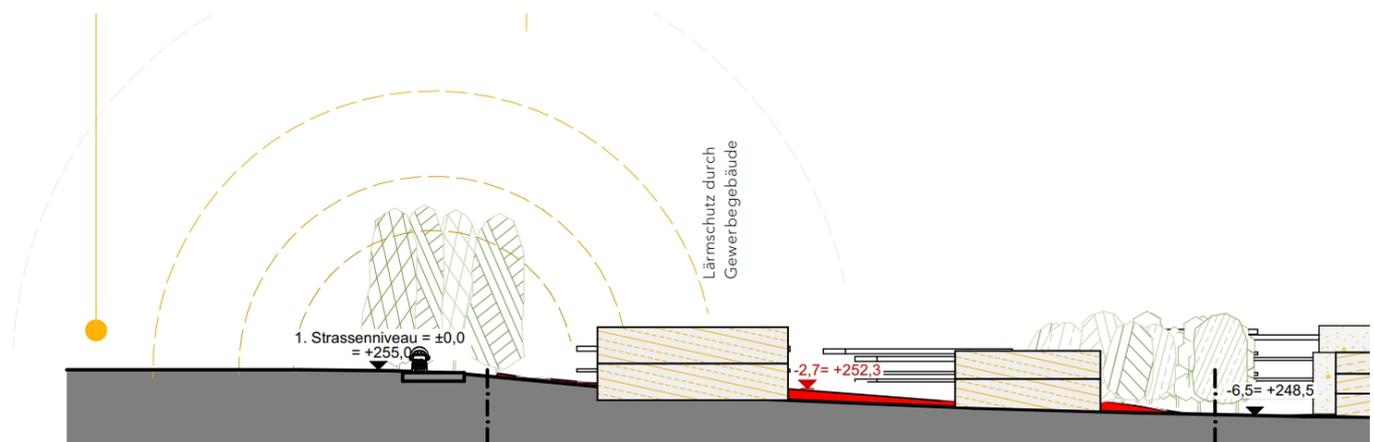


Abbildung 14: Lärmimmissionsschutz zur Landstraße im Süden, Schnitt, 3D Ansicht; X42ArchitekturZT GmbH und Studio Vlay Streeruwitz ZT GmbH, 29.06.2022.

- ▶ Städtebauliche Ziele für Gebiete mit Wohnnutzung (Wohngebiet), Asten/Enns
 - Dichte, Maß der baulichen Nutzung: Hinsichtlich dieser Parameter wird im Projekt, wie oben bereits erwähnt, nur die Geschößflächenzahl (GFZ) ausgewiesen. Als Richtlinie wurde eine GFZ von 0,4 bis 0,6 (Verhältnis der Gesamtgeschößfläche zur Fläche des Baufeldes) festgelegt. Daraus ergeben sich gemäß Dichtemodell 150-250 Wohneinheiten (WE) in Asten und ca. 200-350 WE in Enns. Der maximal zulässige Dichtewert wird im gegenständlichen Fall mit 0,61 („W“) ziemlich ausgereizt. Eine Angabe zu den Wohneinheiten oder zur max. Geschößanzahl welche mit max. III Geschößen festgelegt ist, sind keine konkreten Angaben gemacht. In der 3D-Ansicht des Projektes sowie im Baufeld 1 ist jedoch ersichtlich, dass auch 4-geschoßige Wohnblöcke inkludiert sind. Auf die raumstrukturelle angepasste Dichtezonierung - unter Berücksichtigung der angrenzenden Siedlungsbereiche - kann aufgrund fehlender konkreter Werte nicht eingegangen werden. Ebenso ist festzustellen, dass die Geschößflächenzahl auf die Bruttofläche der Baufelder bezogen ist und nicht auf den Nettobauplatz. Da der Straßenverlauf aus dem Baufeld nicht ersichtlich ist, kann es zu einer Verzerrung der tatsächlichen Geschößflächenzahl kommen. Eine Reduktion der Geschößigkeit auf III Geschöße sowie die Angabe der max. zulässigen Wohneinheiten zum Nachweis der Einhaltung der über alle Etappen hinweg ist erforderlich.
 - Bebauungstypologie: Hier wurden vielen verschiedenen Bebauungstypen gewählt. Die Doppel-Punktbebauung und die Wohn- und Hofzeile im Westen der Haupteerschließungsstraße, der Streuhof, Wohn-Mäander und Weiler im Osten der Haupteerschließungsstraße. Hier wurde lt. Projektverfasser die bestehende Siedlungsstruktur im Westen berücksichtigt da zum Beispiel die Wohn-Zeile als optimaler Bautyp gilt, welcher sich in die bestehende Struktur eingliedert. Die bestehende Siedlungsstruktur weist großteils freistehende Einfamilienhäuser in zweigeschoßiger Bauweise auf.
 - Gestaltqualität: Dieser Punkt wurde bereits aufgrund der Freiraumstruktur erwähnt und kann als umgesetzt geltend gemacht werden, da die

- Freiflächengestaltung unter Einbindung von Gemeindebedarfsflächen erfolgt, eine genaue Flächenangabe fehlt jedoch.
- Grünflächenanteil: (GFA 40) Die Grünfläche in Prozent der Bauplatzfläche von 40 % ist im Projekt nicht angegeben und muss nachgereicht werden.
 - Realisierungsphasen: Eine Definition von Realisierungsphasen, insbesondere unter Berücksichtigung der verkehrlichen und technischen Infrastrukturvoraussetzungen ist erforderlich. Abstimmung der Realisierungsphasen auf Erfordernisse der sozialen Infrastruktur (insbesondere Kinderbetreuungseinrichtungen). Eine kohärente städtebauliche Entwicklung über die einzelnen Realisierungsphasen ist erforderlich. In *Abbildung 7* sind nur das Flächenausmaß welches im Jahr 01 bis 05 pro Grundeigentümer umgesetzt wird, da der Startpunkt der Besiedelung frei wählbar ist. Aus ortsplanerischer Sicht sind klare Etappen festzulegen, um die benötigte technisch und soziale Infrastruktur auch zeitgerecht umsetzen zu können.
 - Gemeindebedarfsfläche: Diese Flächen können wiederum nur ermittelt werden, wenn eine genaue Anzahl von Wohneinheiten vorliegt. Im Nahbereich von Mehrfamilienhäusern (ab vier Wohneinheiten) ist auf eigenem Grund auch ohne Darstellung im BBPL ein entsprechender Kleinkinder- und Kinderspielplatz gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzurichten.
- Städtebauliche Ziele für Gebiete mit gewerblicher Nutzung (Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet), Asten
- Dichte, Maß der baulichen Nutzung: Hier wurde ebenfalls eine geringe bis mittlere Dichte, eine GRZ von 0,4 bis 0,6, festgelegt. In den Projektunterlagen wurde für den Gewerbebereich eine GFZ von 0,64 festgelegt. Die GRZ kann aufgrund fehlender Werte nicht nachvollzogen werden. Die max. Firsthöhe (FHmax) soll mit 8,0 – 12,0 m beschränkt sein, auch hier sind keine genaueren Angaben hinsichtlich Geschoßhöhe ersichtlich.
 - Grünflächenanteil (GFA 25) und Gestaltqualität: Die Grünfläche in Prozent der Bauplatzfläche von 25 % ist im Projekt nicht angegeben und ist bei konkreter Verwertungsabsicht nachgewiesen werden. Die weiteren Maßnahmen, wie ein Straßenbegleitgrün entlang der L568 Ennser Straße mit einer Breite von 10 m inkl. Weiterführung des straßenbegleitenden Fuß- und Radweges sind in den Planunterlagen nicht explizit mit Maßen ausgestattet, können aber als erfüllt eingestuft werden. Die Grünzäsur zwischen Wohngebiet und MB wurde durch Überlagerung der Projektunterlagen mit der Widmung so gelöst, dass die Kastanien-Allee, welche zum Aschenbrennersee führt, nicht entlang der Widmungsgrenze verläuft, sondern ein Teilbereich der Wohngebietswidmung sich südlich der Kastanien Allee befindet. *Abbildung 15* zeigt anschaulich, dass zwischen den beiden Widmungen lediglich eine Straßenverlauf als Grenze dient. Eine konfliktfreie und attraktive Schnittstellengestaltung zwischen Wohngebiet und Eingeschränktem gemischtem Baugebiet muss gegeben sein und somit noch besser ausgebildet werden.
 - Nutzung: Die Widmung sieht vor, dass betriebsunabhängige Wohnungen unzulässig sind. Weiters soll vorwiegend eine Dienstleistungsnutzung

stattfinden und eine Widmung „Gebiet für Geschäftsbauten“ ausgeschlossen werden.



Abbildung 15: Grünraum- und Bebauungsstruktur im Bereich der MB-Widmung und W-Widmung, Blickrichtung Westen,

Grundsätzlich kann das Projekt aus städtebaulicher Sicht als gut durchdacht eingestuft werden und vermittelt eine qualitativ hochwertige Lebensqualität. Wesentliche Parameter hinsichtlich der Bebaubarkeit (Zeitplan der Realisierungsetappen, Geschoßigkeit, Wohneinheiten, Dichte, Stellplätze, etc.) sind jedoch noch nicht ausreichend dargestellt, bilden jedoch einen wesentlichen Bestandteil der Bebauungsplanung samt Abschätzung der kurz-, mittel- bis langfristigen Infrastrukturplanung. Da der Aschenbrennersee als Naherholungsgebiet eingebunden werden soll, müssen hier die Bereiche, welche genutzt werden, einer Flächenwidmungsplanänderung unterzogen werden.

Zusammenfassend sind folgende Themenbereiche für die Erstellung eines Bebauungsplanes im Vorfeld zu klären:

- **Zeitplan der Realisierungsetappen**
- **Angabe der Geschoßigkeit:** Angabe der max. Anzahl der Geschoße ist anzugeben.
- **Anzahl der Wohneinheiten:** Die im Jahr 2018 festgelegten Rahmenbedingungen sehen eine Gesamtwohnungsanzahl von max. 600 Wohneinheiten auf der gesamten Entwicklungsfläche vor. In der vorliegenden Studie wird keine Wohnungsanzahl genannt.

- **Dichte:** 2018 wurde Geschosßflächenzahl (GFZ) von 0,4 bis 0,6 vor. Studie#3 geht von einer GFZ von 0,61, wobei bei der Berechnung die Bruttofläche der Baufelder und nicht der Nettobauplatz herangezogen wurde.
- **Anzahl der Stellplätze:** Im Projekt werden keine Angaben zur Stellplatzanzahl gemacht.
- **Oberflächenentwässerungskonzept**
- **Technische Infrastruktur** (Ver- und Entsorgung): Aufgrund der geografischen Lage des Entwicklungsgebiets ist eine Ver- und Entsorgung über die technische Infrastruktur von Asten sinnvoll
- **Nutzungs- und Infrastrukturkostenvertrag**
- **Soziale Infrastruktureinrichtungen**

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die bereits im Gemeinderat beschlossenen Rahmenbedingungen von 2018 bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und eine Abklärung folgender Themen Voraussetzung für die Erstellung eines Bebauungsplanes sind:

- Zeitplan der Realisierungsetappen
- Geschosßigkeit
- Anzahl der Wohneinheiten
- Dichte: Definition der Berechnung der Geschosßflächenzahl (GFZ), Angabe der GFZ pro Bauplatz
- Anzahl der Stellplätze
- Oberflächenentwässerungskonzept
- Technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung)
- Nutzungs- und Infrastrukturkostenvertrag
- Soziale Infrastruktureinrichtungen: Betreubares Wohnen, Generationenwohnen

Eine Umsetzung des Projekts „Zitzlergründe“ ist nur in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Asten möglich.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Zitzlergründe Städtebauliche Studie Asten/Enns 3

- Auszug aus dem GR-Protokoll 10.12.2020
- Rahmenbedingungen 2018

zu 6

Wirtschaft, Handel und Tourismusangelegenheiten; Referent: STR Gregor Eckmayr

zu 6.1

Vergabe Wirtschaftspreis 2022

Vorlage: GG I/2022/0099/1

Über Vorschlag von Wirtschaftsstadtrat Gregor Eckmayr und dem Wirtschaftsausschuss soll an folgende Unternehmen der Wirtschaftspreis der Stadt Enns verliehen werden.

Konditorei Hofer

Die Konditorei Hofer ist ein alt eingesessener Familienbetrieb in Enns. Das Haus, in dem sich die Konditorei befindet, ist seit 1595 das Lebzelterhaus und durfte auch nur an Gewerbetreibende weitergegeben werden, die den Beruf des Lebzelters ausübten.

Heute wird die Konditorei von der Familie Unger in achter Generation seit 1745 geführt. Ein Vorfahre der Familie war Mathias Ferdinand Pumb. Er war der letzte Stadtrichter und der erste, auch so genannte, Bürgermeister, der im Alten Rathaus, dem heutigen Museum Lauriacum, amtierte. Zum Beruf des Lebzelters gehörten auch das Wachziehen das Metsieden, daher werden auch heute noch Kerzen für verschiedene Anlässe angeboten.

Im Besitz von Familie Unger befinden sich alte, traditionelle Rezepte, die vom Konditormeister Sigi Unger "durchstöbert" und an den Geschmack der heutigen Zeit angepasst und verfeinert wurden. Für die 800 Jahre Feier im Jahr 2012 hat sich die Familie natürlich einiges einfallen lassen um das Jubiläum zu versüßen. Neben Pumpnickel mit Nussstücken kreierte Konditormeister Sigi Unger auch den "Laurios"-Lebkuchen mit Weichselfüllung oder den "Leopold VI"-Lebkuchen mit Mandelstücken und Orangenfüllung. Ebenfalls schon sehr beliebt ist der "Laurios"-Taler, ein Nuss-Krokant in Vollmilchschokolade oder die Stadtrechtstorte mit viel Schokolade und Mandel- und Fruchtfüllung. Zum süßen Schluss gibt es auch noch das Enns-Eis in den Farben der Stadt.

Das zeichnet die Konditorei Hofer aus:

30 ständig wechselnde Eissorten aus eigener Erzeugung
 45 köstliche Eisbecherkreationen (ohne Sondereiskarten) – auch zum Mitnehmen
 Schattiger Gastgarten im idyllischen Arkadenhof
 Mehlspeisen, mit abwechslungsreichen saisonbedingen Kreationen

Kfz Meisterwerkstatt Mayrbäurl

Dieser Standort hat schon eine langjährige Geschichte als KFZ-Betrieb.

Im Jahr 1970 wurde der Standort vom Autohaus Schinagl betrieblich geführt, danach von der Firma Automax, dann Karlinger-Mayrbäurl und von der Firma Renault Schöller. Ewald Mayrbäurl war in diesem Betrieb Werkstättenleiter und übernahm im Jahr 2001 die Werkstätte als Einzelunternehmer und machte daraus eine freie Werkstätte und Meisterwerkstätte.

AUTO MOBIL Meisterwerkstatt ist ein österreichisches Netzwerk mit über 100 Kfz-Meisterbetrieben. Die regionalen Kfz-Betriebe werden von Meistern geführt, denen Service und Qualität am Herzen liegt. Die Meisterwerkstätten sind markenungebunden und führen große und kleine Reparaturen, Servicearbeiten und Wartung an allen Fahrzeugmarken, Modellen und Baujahren durch. Die Arbeiten werden nach Herstellervorgaben und mit moderner Diagnose- und Reparaturtechnik ausgeführt. Bei den Arbeiten werden Originalersatzteile verwendet, die absolut dieselbe Qualität haben wie Teile des Fahrzeugherstellers. Auch bei Neuwagen können aufgrund einer EU-Vorschrift, in den meisten Fällen, Wartungs- und Reparaturarbeiten bereits während der Gewährleistungsfrist bei einer AUTO MOBIL Meisterwerkstatt durchgeführt werden.

Ewald Mayrbäurl führt diesen Betrieb mit 4 Mechanikern und 1 Büromitarbeiterin seit über 20 Jahren. Er ist mit seinem fachlich kompetenten Team immer für seine Kunden da.

An Ewald Mayrbäurl soll daher der Wirtschaftspreis der Stadt Enns verliehen werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen den Wirtschaftspreis der Stadt Enns an die Konditorei Hofer und an die Meisterwerkstätte Ewald Mayrbäurl zu verleihen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 6.2

Wirtschaftsförderungen

Vorlage: GG I/2022/0113/1

Antrag Nr. 1

(Ansuchen im Session Net abrufbar)

Der Förderungswerber hat mit 17.11.2022 um Wirtschaftsförderung für das neu eröffnete Geschäftslokal für Handel und eine Weinbar in der Wiener Straße angesucht. Somit wurde wieder ein Leerstand in der Innenstadt vermieden und ist dieses Geschäft sicherlich eine Bereicherung.

Der Förderungswerber hat bisher noch nie um Wirtschaftsförderung angesucht und auch von der Stadtgemeinde Enns noch keine Förderung erhalten.

Mit dem Ansuchen wurden auch die Rechnungen sowie Zahlungsnachweise vorgelegt. Die eingebrachten Rechnungen wurden vom Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses STR Gregor Eckmayr und der Sachbearbeiterin Verena Hölzl durchgesehen:

Firma	Material	Betrag	Berücksichtigt
Saidnader GmbH	Fliesen etc	558,25	558,25
Fa. Messner	Kassensystem etc.	1.944,00	1.944,00
Radinger Petra	Kassensystem inkl. Drucker	1.500,00	1.500,00
Fa. Födinger	Div. Installationen	9.373,63	9.373,63
Fa. Bodingbauer	Glasarbeiten	998,93	998,93
Fa. GTD	Div. Möbel und Leuchten, Böden	36.000,00	36.000,00
PS Innenausbau	Innenausbau	7.434,79	7.434,79
Firestorm	Digital Strategie Consulting	1.800,00	0,00
Firestorm	Design und Logo	1.946,40	0,00
GESAMT		61.556,00	57.809,60

Nach Überprüfung werden Rechnungen in der Höhe von € 57.809,60 herangezogen. Das Ansuchen entspricht den Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Enns. Bei einer 10%-igen Förderung beträgt der Förderungsbetrag € 5.780,96. Da die Höchstgrenze mit € 5.000,00 festgelegt wurde, würde daher der Förderbetrag € 5.000,00 betragen.

Seitens der TSE erfolgte keine finanzielle Förderung.

Antrag Nr. 2

(Ansuchen im Session Net abrufbar)

Die Förderungswerberin hat mit 17.11.2022 um Wirtschaftsförderung für ihr Geschäft Mauthausner Straße 10 angesucht. Es handelt sich hierbei um einen italienischen Lebensmittel-Handel. Die Förderungswerberin hat bisher von der Stadtgemeinde Enns noch keine Förderung erhalten. Auch dieses Geschäft trägt zur Attraktivierung für Enns bei, da es so ein Geschäft noch nicht gibt.

Mit dem Ansuchen wurden auch die Rechnungen sowie Zahlungsnachweise vorgelegt. Die eingebrachten Rechnungen wurden vom Vorsitzenden des

Wirtschaftsausschusses STR Gregor Eckmayr und der Sachbearbeiterin Verena Hölzl durchgesehen:

Firma	Leistungen	Betrag	Berücksichtigt
Ilboards	Werbetafeln zum Beschriften etc	42,30	42,30
Metro	Aufschnittmaschine	437,40	437,40
Hofer	Folienschweißgerät	27,98	27,98
Lagerhaus	Baumaterial	94,79	94,79
Hornbach	Baumaterial	4,42	4,42
Möbelix	Div. Möbel	220,89	220,89
Bauhaus	Baumaterial	270,74	270,74
Lutz	Möbel	40,00	40,00
Bauhaus	Baumaterial, Waschtisch	222,11	222,11
Schagerl GmbH	Fußboden	775,00	775,00
Stockinger KG	Kassensystem	991,20	991,20
Bodingbauer	Div. Glasplatten	127,36	127,36
Casa Mia	Kühlvitrine	800,00	800,00
GESAMT		4.054,19	4.054,19

Nach Überprüfung werden Rechnungen in der Höhe von € 4.054,19 herangezogen. Das Ansuchen entspricht den Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Enns. Bei einer 10%-igen Förderung beträgt der Förderungsbetrag € 405,42.

Seitens der TSE erfolgte keine finanzielle Förderung.

„Wirtschaftspolitische Maßnahmen – Wirtschaftsförderung“ 1/782000-755030

Zu Antrag Nr. 1

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, der Förderungswerberin eine Wirtschaftsförderung in Höhe von € 5.000,00 zu gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Befangenheit: Alexandra Saidnader (ÖVP)

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Zu Antrag Nr. 2

Ich stelle daher den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge beschließen, der Förderungswerberin eine Wirtschaftsförderung in Höhe von € 405,42 zu gewähren.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar:

- Wirtschaftsförderung Ansuchen Nr. 1
- Wirtschaftsförderung Ansuchen Nr. 2

zu 7

Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr;

Referent: STR Dipl.-Päd. Gunnar Fosen

zu 7.1

**Ab- und Zuschreibungen zum öffentlichen Gut – Samesleitner Straße
(im Bereich der Zufahrt zur Liegenschaft Samesleitner Straße 17 und 19)**

Vorlage: GG II/2022/0084/1

Im Zuge der Neuverlegung einer Erdkabeltrasse der Linz Netz GmbH entlang der Samesleitner Straße, war es aus straßenbautechnischer Sicht zweckmäßig diese im Bankettbereich zu situieren. Mit dem angrenzenden Grundeigentümer wurde ein flächengleicher Abtausch vereinbart.

Die Grundgrenze wurde mit dem Liegenschaftsbesitzer neu festgelegt. Dieser neue Grenzverlauf soll gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz grundbücherlich durchgeführt werden.

Die Abtretung und Zuschreibung zum öffentlichen Gut erfolgen kostenlos (siehe beiliegende Vermessungsurkunde der Ferge&Partner ZT OG, GZ 6729A).

Gemäß § 67 (3) in Verbindung mit §§ 43 (1) und 40 (2) Zif 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idGF ist nun die Zustimmung des Gemeinderates für Ab- und Zuschreibungen laut dem beigelegten Teilungsplan erforderlich.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer für die Ab- und Zuschreibungen der Teilflächen zum öffentlichen Gut liegt vor.

Die Vermessungsurkunde zur Straßengrundeinlöse gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Ferge&Partner ZT OG, GZ 6729A) ist als Beilage ersichtlich.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Ab- und Zuschreibungen der Teilflächen zum öffentlichen Gut gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend der Vermessungsurkunde (Ferge&Partner ZT OG, GZ 6729A) genehmigen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Vermessungsurkunde GZ 6729A

zu 7.2

Ab- und Zuschreibung zum öffentlichen Gut - nächst Liegenschaft Reintalgasse 38A

Vorlage: GG II/2022/0085/1

Im Zuge eines Bauvorhabens auf der Liegenschaft Reintalgasse 38A wurde festgestellt, dass der Naturstand und Grundbuchsstand entlang des öffentlichen Gutes nicht übereinstimmen.

Voraussetzung für die Umsetzung des Bauvorhabens ist die Herstellung der Grundbuchsordnung zum öffentlichen Gut.

Die Grundgrenze wurde mit der Liegenschaftsbesitzerin neu festgelegt. Dieser neue Grenzverlauf soll gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz grundbücherlich durchgeführt werden.

Die Abtretung und Zuschreibung zum öffentlichen Gut erfolgen kostenlos (siehe beiliegende Vermessungsurkunde der Ferge&Partner ZT OG, GZ 6734).

Gemäß § 67 (3) in Verbindung mit §§ 43 (1) und 40 (2) Zif 4 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idgF ist nun die Zustimmung des Gemeinderates für Ab- und Zuschreibungen laut dem beigelegten Teilungsplan erforderlich.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer für die Ab- und Zuschreibungen der Teilflächen zum öffentlichen Gut liegt vor.

Die Vermessungsurkunde zur Straßengrundeinlöse gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz (Ferge&Partner ZT OG, GZ 6734) ist als Beilage ersichtlich.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Ab- und Zuschreibungen der Teilflächen zum öffentlichen Gut gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz entsprechend der Vermessungsurkunde (Ferge&Partner ZT OG, GZ 6734) genehmigen.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Vermessungsurkunde GZ 6734

zu 7.3

Straßenbauprogramm 2023; Prioritätenreihung

Vorlage: GG II/2022/0091/1

Folgende Teilbereiche von Siedlungsstraßen werden aufgrund der noch aufrechten Ausschreibungen im Jahr 2022 durchgeführt und sind finanziell durch Gemeinderatsbeschlüsse abgedeckt:

- Straßenbau 2019/20; Teilbereich Weyermayrgutstraße (Frühjahr 2023)
- Teilsanierung Perlenstraße noch offen (abhängig von KELAG)
- Teilsanierung GW Erlengraben noch offen
- Eichbergstraße Verkehrskonzept Abschnitt 2 und 4 (abhängig von KELAG)

Im Zuge einer Straßenbereisung mit Mitgliedern des Bauausschusses am 03.03.2022 wurden Straßenzüge die aus technischer Sicht (Straßenbewertung PMS) und solche, die aufgrund von Bürgeranfragen sanierungsbedürftig sind, besichtigt.

Nach dieser Besichtigung hat das Stadtamt den Auftrag erhalten, die erforderlichen Sanierungsschritte und in weiterer Folge geschätzte Sanierungskosten zusammenzustellen.

Aus technischer Sicht wurden folgende Grobkosten für die einzelnen Straßenabschnitte geschätzt, die vor einer Realisierung im Zuge der Detailplanung anzupassen sind. Die Reihenfolge ist nicht nach Prioritäten abgestimmt, sondern hat sich aufgrund der Routenplanung der Bereisung ergeben:

1) Teichweg von Lorcher- Straße bis Groller- Straße (ca. 3.100m²):

Straßenbaukosten rd. € 430.000

2) Dr. Groß- Straße (ca. 1.300m²):

Straßenbaukosten rd. € 180.000

3) Scheuchenstuel- Straße (ca. 1.200m²):

Straßenbaukosten rd. € 165.000

4) Römergraben (ca. 700m²):

Dieser Straßenbereich ist noch unbefestigt

Straßenbaukosten rd. € 100.000

5) Caracalla- Straße (ca. 1.400m²):

Straßenbaukosten rd. € 200.000

6) Fabrikstraße (ca. 2.000m²):

Dieser Teilbereich beinhaltet auch die Verbreiterung der Brücke über den Kristeiner Mühlbach.

Straßenbaukosten rd. € 700.000

7) Gehweg Lerchentalgasse (ca. 150m²)

Straßenbaukosten rd. € 20.000

8) Reintalgasse - Schloßpark (ca. 1.000m²)

Straßenbaukosten rd. € 140.000

9) Geh- und Radwegverbindung L568 von Lagerhausstraße bis Zuckerfabrik

Um dieses Projekt zu starten ist ein offizielles Schreiben der Stadtgemeinde Enns erforderlich, in dem das Ersuchen um Detailplanung für diesen Abschnitt eines Geh- und Radweges gestellt wird.

Straßenbaukosten rd. € 410.000

10) Oberhauserstraße Teilbereich (ca. 3.000m²)

Straßenbaukosten rd. € 420.000

11) Pflugstraße (ca. 1.200m²)

Straßenbaukosten rd.

€ 170.000

Die Liste der zu sanierenden Straßenzüge ist nicht vollständig und wird auch von Ennsener Bürgern hinsichtlich der Wichtigkeit der einzelnen Abschnitte zum Teil verschieden bewertet. Im Rahmen einer geordneten Instandhaltung von Infrastrukturanlagen ist aus technischer Sicht zu bemerken, dass eine kontinuierliche Instandsetzung der Straßenzüge aus wirtschaftlicher Sicht als beste Lösung anzusehen ist. Ein ständiges Zuwarten scheint im Moment günstig zu sein, als Dauerlösung ist davor dringend abzuraten.

In der Zwischenzeit wurden folgende Straßenbauwünsche aus der Bevölkerung schriftlich beim Stadtamt deponiert:

- Sanierung Lorcher Straße Zufahrt Riegler rd. € 50.000
- Ausbau der landwirtschaftlichen Verbindung in Moos in Richtung Kottlingrat mit einem Gemeindeanteil von rd. € 120.000
- Kreuzungsbereich L 568/Eichbergstraße im Zuge der Außengestaltung des neuen Kinderhauses rd. € 180.000

Aufgrund der Budgetplanung für das Jahr 2023 sind Mittel in der Höhe von € 300.000 für Straßensanierungen und € 100.000 für Geh- und Radwege vorgesehen.

Folgende Prioritätenreihung wurde von den Mitgliedern des Bauausschusses vorgeschlagen:

Geh- und Radwegbudget:

Gehweg Lerchentalgasse (ca. 150 m ²)	rd	€	20.000
Gehwegweiterung Hoflehner-Straße	rd	€	60.000
Planung Radwegweiterung L 568	rd	€	20.000

Straßenbaubudget:

Kreuzungsbereich L 568 – Eichbergstraße im Zuge der Außengestaltung des neuen Kinderhauses

	rd	€	180.000
Römergraben (ca. 700 m ²)	rd	€	100.000

Sollten aufgrund des positiven Rechnungsabschlusses noch Budgetmittel freigegeben werden sind folgende Vorhaben zu berücksichtigen:

Pflugstraße (ca. 1 200 m ²)	rd	€	170.000
Caracalla-Straße (ca. 1 400 m ²)	rd	€	200.000

Die Finanzierung erfolgt über das Konto 5/612660-060020 im außerordentlichen Haushalt.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge das Straßenbauprogramm 2023 in folgendem Umfang beschließen:

Geh- und Radwegbudget:

Gehweg Lerchentalgasse (ca. 150 m ²)	rd	€	20.000
Gehwegweiterung Hoflehner-Straße	rd	€	60.000
Planung Radwegweiterung L 568	rd	€	20.000

Straßenbaubudget:

Kreuzungsbereich L 568 – Eichbergstraße im Zuge der Außengestaltung des neuen Kinderhauses

	rd	€	180.000
Römergraben (ca. 700 m ²)	rd	€	100.000

Sollten aufgrund des positiven Rechnungsabschlusses noch Budgetmittel freigegeben werden sind folgende Vorhaben zu berücksichtigen:

Pflugstraße (ca. 1 200 m ²)	rd	€	170.000
Caracalla-Straße (ca. 1 400 m ²)	rd	€	200.000

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

zu 7.4

Güterweg Erlengraben; Wegverlegung

Vorlage: GG II/2022/0092/1

Im Zuge der geplanten Sanierung des Güterweges Erlengraben durch den Wegeerhaltungsverband Eisenwurzen ist Frau Mag. Eva Wartlik mit dem Ersuchen um Wegverlegung im Bereich ihres Anwesens Erlengraben 13 an die Stadtgemeinde Enns herangetreten.

In der Bauausschusssitzung vom 17.09.2022 wurde im Rahmen eines Beratungspunktes intensiv über das Ansuchen von Frau Mag. Eva Wartlik diskutiert. Zum Abschluss wurde vereinbart, dass in den Fraktionen weiterberaten wird. In weiterer Folge fanden zwischenzeitlich noch Gespräche mit der ÖBB als Grundnachbar statt.

Nun hat Frau Mag. Eva Wartlik den Antrag bezüglich Wegverlegung Güterweg Erlengraben offiziell eingebracht, mit dem Ersuchen diesen im Gemeinderat zu behandeln.

Aus technischer Sicht wird in Abstimmung mit dem Wegeerhaltungsverband bemerkt, dass grundsätzlich eine Wegverlegung möglich ist. Die Anschlusspunkte

sind im Detail noch zu planen. Für die Wegverlegung sind lt. Grobkostenschätzung Mittel in der Höhe von rd. € 130.000 erforderlich. Dabei können Fördermittel von rd. € 78.000 in Anspruch genommen werden. Die restlichen € 52.000 müssen finanziert werden.

Die bereits in die Jahre gekommene Stützmauer ist aus technischer Sicht instand zu setzen. Eine Sanierung der Mauer kostet rd. € 58.000. Auch für diese Sanierung sind Fördermittel von rd. € 29.000 zu lukrieren.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die Verlegung des Güterweges Erlengraben im Bereich des Objektes Erlengraben 13 beschließen.

Beratung

Abstimmung

Wortmeldungen:

Mag. Michael Grims (ÖVP)

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich bitte, trotz der Empfehlung des Ausschusses, der Verlegung des Güterweges Erlengraben doch zuzustimmen. Wir haben bereits gehört, dass die Verlegung finanziell neutral möglich ist. Zudem hat die Besitzerin des Eglseerguts auch eine finanzielle Beteiligung angeboten.

Wir sorgen damit nicht nur für mehr Sicherheit eines landwirtschaftlichen Betriebs, sondern wir sorgen auch für mehr Gleichgewicht zwischen Innenstadt und dem ländlichen Raum. Sicherheit für Kinder, ältere Menschen und Betriebe darf nicht eine Frage des Wohnorts innerhalb von Enns sein.

Der Erlengraben ist jetzt schon eine durchaus befahrene Straße und wird sich in Zukunft auch durch die Erschließung der Zitzler-Gründe zu einem beliebten „Schleichweg“ zwischen Asten und Enns entwickeln. Das wird zu gefährlichen Situationen führen.

Setzen wir daher gemeinsam ein Zeichen, dass uns die Sicherheit des ländlichen Raums etwas wert ist und stimmen wir bitte der Verlegung des Güterwegs zu.

Bgm:

Bei der Sanierung der Stützmauer sollte angedacht werden; die Straße etwas abzurücken, um die Sicherheit der Kinder zu gewähren.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Befangenheit: Mag. Eva Wartlik (ÖVP)

Gegenstimmen: gesamte SPÖ-Fraktion, gesamte GRÜNE-Fraktion, gesamte FPÖ-Fraktion

Ich stelle mehrheitliche Ablehnung fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Antrag Wegverlegung GW Erlengraben

zu 8

Klima-, Natur- und Umweltschutz, Energie, Wasser- und Kanal- sowie Abfallangelegenheiten; Referent: STR Michael Reichhardt

zu 8.1

Neuerlassung der Abfallgebührenordnung

Vorlage: GG II/2022/0083/1

Die Abfallgebührenordnung vom 04.07.2018 der Stadtgemeinde Enns soll anhand der Musterverordnung des Landes OÖ geringfügig geändert werden und im Gesamten neu beschlossen werden:

Folgende Änderungen sollen vorgenommen werden:

§ 2 Höhe der Gebühren

Absatz 1) Adaptierung der Gebührentabelle

Absatz 2) Ersatzloser Entfall der Indexklausel mit jährlicher Anpassung
Somit obliegt es dem GR der Stadtgemeinde Enns, ob
Gebührenerhöhungen stattfinden/beschlossen werden.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge die **Neuerlassung der Abfallgebührenordnung (siehe Beilage)** beschließen.

Beratung

Abstimmung

Beilagen:

Abfallgebührenordnung vom 04.07.2018

Abfallgebührenordnung (Neuerlassung)

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilagen über SessionNet abrufbar

- Abfallgebührenordnung vom 04.07.2018.pdf
- Neuerlassung der Abfallgebührenordnung

zu 8.2

Kanalgebührenordnung - Neuerlassung Dezember 2022

Vorlage: GG II/2022/0089/1

In der Gemeinderatssitzung am 30.06.2022 wurde die „Kanalgebührenordnung – Neuerlassung Juli 2022“ beschlossen. Nach 14 tägiger Kundmachung wurde die Verordnung zur Verordnungsprüfung zum Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Inneres und Kommunales (IKD) gesendet.

Mit dem Schreiben vom 12.09.2022 (Geschäftszeichen IKD-2017-251647/5-P) teilte die Direktion Inneres und Kommunales Folgendes mit:

Die Verordnungsprüfung der Kanalgebührenordnung des Gemeinderates vom 30.06.2022, kundgemacht in der Zeit vom 04.07.2022 bis 20.07.2022 an der Amtstafel der Gemeinde, hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 1 Abs. 8 Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 hat die Rückzahlung der Vorauszahlung verzinst mit 4% zu erfolgen. Eine 2%-ige Verzinsung sowie in § 3 Abs. 5 der Verordnung vorgesehen steht daher im Widerspruch zum Oö. IB-G 1958. Eine Anpassung ist daher zwingend vorzunehmen.

Des Weiteren wurde noch § 2 Abs. 5 lit. a entsprechend der Mustergebührenordnung angepasst und § 4 Abs. 4 aufgrund fehlender Relevanz zur Gänze entfernt. Die weiteren empfohlen Änderungen des Schreibens „Geschäftszeichen IKD-2017-251647/5-P“ (siehe Anlage) wurde nicht übernommen, da sie mit den Zielsetzungen der Kanalgebührenordnung nicht vereinbar sind. Ein Beispiel sei die Möglichkeit der Vorschreibung von 50% der Anschlussgebühren mit Baubeginn. Die Mustergebührenordnung sieht eine Vorschreibung der Gebühren erst mit Fertigstellung der baulichen Maßnahmen vor.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge folgende Verordnung beschließen:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss bebauter oder unbebauter Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz ist zur teilweisen Deckung der Baukosten der Abwasserbeseitigungsanlage eine Anschlussgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der angeschlossenen Gebäude.

§ 2

Ausmaß der Kanalanschlussgebühr

1) Die Anschlussgebühr beträgt ohne Umsatzsteuer

- a) für jeden Quadratmeter Grundstücksfläche des Grundstücks bzw. Bauplatzes..... **€ 0,90**
- b) unter Berücksichtigung der nachstehenden festgelegten Abschläge für jeden Quadratmeter bebauter Fläche des Gebäudes (Bauwerkes).....**€ 27,37**
- c) für befestigte Flächen bei Tankstellen und für befestigte Flächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, beträgt die Kanalanschlussgebühr ohne Umsatzsteuer pro m² befestigter Fläche..... **€ 7,18**
- 2) Die Mindestanschlussgebühr bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt..... **€ 3.901,00**
- 3) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse aller Bauwerke, unabhängig davon, ob das Gebäude tatsächlich angeschlossen ist. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Gartenhütten ohne Anschluss und Garagen werden bei der Bemessung generell nicht berücksichtigt.
- 4) Die einzelnen Abschläge werden wie folgt festgesetzt:
- a) Ein 100 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
 1st Für alle rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen). Der Hausstock ist davon ausgenommen.
- b) Ein 70 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
 1st Für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude bzw. Gebäudeteile, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen(Dach)-abwässer anfallen. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Die Abschläge finden auch auf Zu- und Anbauten, auch wenn diese nicht mit Brandmauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.
- 2nd Für Turn- und Sporthallen, Kirchen, Kulturheimen und dgl.;
- 3rd Für Räume, in denen Maschinen und Geräte zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten eingestellt sind.
- c) Ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
 1st Für alle zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (zB Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs-, oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, KFZ-Fachwerkstätten) einschließlich baulich angeschlossenen Gebäudeteilen, ausgenommen gewerblichen Lagerzwecken dienenden Räumen.

- d) Ein 85 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
 1st Für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude bzw. Gebäudeteile, soweit von diesen keine anderen als Oberflächen(Dach)-wässer anfallen, für Betriebe, die eine eigene Abwasservorbehandlung mit Ableitung zur Regionalkläranlage Asten unabhängig vom öffentlichen Kanalnetz haben.
- Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Die Abschläge finden auch auf Zu- und Anbauten, auch wenn diese nicht mit Brandmauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.
- e) Ein 65 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
 1st Für alle zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs-, oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, KFZ-Fachwerkstätten) einschließlich baulich angeschlossenen Gebäudeteilen, ausgenommen gewerblichen Lagerzwecken dienenden Räumen, die eine eigene Abwasservorbehandlung mit Ableitung zur Regionalkläranlage Asten unabhängig vom öffentlichen Kanalnetz haben.
- 5) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 und 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau durch Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die Stadtgemeinde Enns ist berechtigt, von dem zum Anschluss Verpflichteten eine Vorauszahlung auf die zu entrichtende Kanalanschlussgebühr einzuheben. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 3) Die Vorauszahlungen können nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes Bescheid mäßig vorgeschrieben werden. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 4) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Stadtgemeinde Enns den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 5) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Stadtgemeinde Enns die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- 1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt ohne Umsatzsteuer **€ 4,41 je m³** des aus dem öffentlichen Leitungsnetz der Stadtgemeinde Enns und aus Eigenversorgungsanlagen entnommenen Wassers. Für befestigte Flächen bei Tankstellen und für sonstige Flächen, die an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, somit Regenwasser in den Kanal eingeleitet wird, beträgt die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ohne Umsatzsteuer pro m² befestigter Fläche **€ 2,12**.
- 2) Grundstückseigentümer, die ihren Wasserbedarf ganz oder teilweise aus Eigenversorgungsanlagen decken, haben die den Eigenversorgungsanlagen und als Abwässer dem öffentlichen Kanal zugeführten Mengen (m³) der Stadtgemeinde Enns bis 15.11. (Stichtag 31.12.) jeden Jahres bekannt zu geben. Wenn Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht (vollständig) nachkommen oder Zweifel an der Richtigkeit der abgegebenen Erklärung bestehen oder die hierzu vorgelegten Unterlagen unvollständig sind, ist die

Stadtgemeinde Enns berechtigt von Amtswegen die dem öffentlichen Kanal zugeführten Abwassermengen zu bemessen. Als durchschnittliche Bemessungsgrundlage wird ein in der ÖNORM definierter Wasserbedarf von 50 m³ pro Objektbewohner und Jahr angenommen.

- 3) Sämtliche Wasserversorgungsanlagen, die über eine Einleitung in den öffentlichen Kanal verfügen, sind mit einem geeichten Wasserzähler des Wasserwerkes Enns auszustatten.

§ 5

Entstehen des Abgabeanpruchs

- 1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
- 2) Die Kanalanschlussgebührenpflicht bei einer Änderung gemäß § 2 Abs 5 lit. a und b entsteht bei Baubeginn der zugrundeliegenden Maßnahme.
- 3) Die Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr gemäß Abs. 2) erfolgt in 2 Teilbeträgen zu je 50 % bei Baubeginnsmeldung und bei Baufertigstellungsanzeige.
- 4) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe von 25 % des Vorjahresbetrages zu entrichten, wobei mit Stichtag 1. Jänner des Folgejahres für das Vorjahr eine Jahresabrechnung erfolgt. Eine eventuelle sich auf Grund der Gesamtabrechnung ergebende Nachtragsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Vorschreibung fällig.
- 5) Die Vierteljahresteilzahlungen an Kanalbenützungsg Gebühr nach Abs. 3 für Neuanschlüsse sind auf Grund gleichartiger Anschlüsse zu schätzen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalanschlusses wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

§ 7

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke **€ 0,28** pro angefangenen m² jährlich.

§ 8

Entstehung der Bereitstellungsgebühr

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 und 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

§ 9

Senkgrubenabfuhr

1) Die Stadtgemeinde Enns organisiert für interessierte Objekteigentümer die ordnungsgemäße Entsorgung der Senkgrubeninhalte. Dazu wird mit jedem Senkgrubenbesitzer eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

§ 10

Umsatzsteuer

Zu den angeführten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 11

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Verordnung wird der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen nicht ausgeschlossen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 30.06.2022 außer Kraft.

Beratung

Abstimmung

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Schreiben IKD: Geschäftszeichen IKD-2017-251647/5-P

zu 8.3

Wassergebührenordnung - Neuerlassung Dezember 2022

Vorlage: GG II/2022/0090/1

In der Gemeinderatssitzung am 30.06.2022 wurde die „Wassergebührenordnung – Neuerlassung Juli 2022“ beschlossen. Nach 14 tägiger Kundmachung wurde die Verordnung zur Verordnungsprüfung zum Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion für Inneres und Kommunales (IKD) gesendet.

Mit dem Schreiben vom 12.09.2022 (Geschäftszeichen IKD-2017-251188/5-P) teilte die Direktion Inneres und Kommunales Folgendes mit:

Die Verordnungsprüfung der Wassergebührenordnung des Gemeinderates vom 30.06.2022, kundgemacht in der Zeit vom 04.07.2022 bis 20.07.2022 an der Amtstafel der Gemeinde, hat Folgendes ergeben:

Gemäß § 1 Abs. 8 Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 hat die Rückzahlung der Vorauszahlung verzinst mit 4% zu erfolgen. Eine 2%-ige Verzinsung sowie in § 3 Abs. 5 der Gebührenordnung festgelegt somit im Widerspruch zum Oö. IB-G 1958. Es ist daher zwingende eine Anpassung vorzunehmen.

Des Weiteren wurde noch § 2 Abs. 5 lit. a entsprechend der Mustergebührenordnung angepasst. Die weiteren empfohlen Änderungen des Schreibens „Geschäftszeichen IKD-2017-251188/5-P“ (siehe Anlage) wurde nicht übernommen, da sie mit den Zielsetzungen der Wassergebührenordnung nicht vereinbar sind. Ein Beispiel sei die Möglichkeit der Vorschreibung von 50% der Anschlussgebühren mit Baubeginn. Die Mustergebührenordnung sieht eine Vorschreibung der Gebühren erst mit Fertigstellung der baulichen Maßnahmen vor.

Ich stelle den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns möge folgende Verordnung beschließen:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Enns (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der angeschlossenen Gebäude.

§ 2

Ausmaß der Wasseranschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr beträgt ohne Umsatzsteuer
 - a) für jeden Quadratmeter Grundstücksfläche des bebauten Grundstücks bzw. Bauplatzes..... **€ 0,54**
 - b) unter Berücksichtigung nachstehend festgelegter Abschläge für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach (3)**€ 16,39**
- 2) Die Mindestanschlussgebühr bei bebauten und unbebauten Grundstücken beträgt..... **€ 2.338,00**
- 3) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse aller Bauwerke, unabhängig davon, ob das Gebäude tatsächlich angeschlossen ist. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach und Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Gartenhütten ohne Anschluss und Garagen werden bei der Bemessung generell nicht berücksichtigt.
- 4) Die einzelnen Abschläge werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Ein 100 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
 1. Für alle rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen). Der Hausstock ist davon ausgenommen.
 - b) Ein 70 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
 1. Für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude, soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Verbrauch nicht gegeben ist. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Die Abschläge finden auch auf Zu- und Anbauten, auch wenn diese nicht mit Brandmauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.
 2. Für Turn- und Sporthallen, Kirchen, Kulturheime und dergleichen.
 3. Für Räume, in denen Maschinen und Geräte zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten eingestellt sind.
 - c) Ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage wird gewährt:
 1. Für alle zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (zB. Elektro-, Metall-, Holz und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, KFZ-Werkstätten) einschließlich baulich angeschlossenen Gebäudeteilen, sowie gewerblichen Lagerzwecken dienende Einzelräume in den Obergeschossen, aus welchen außer den Dachabwässern und den Abwässern aus den sanitären Anlagen keine sonstigen Abwässer anfallen.
 - d) Ein Abschlag von 85 % der Bemessungsgrundlage für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude bzw. Gebäudeteile gebührt für die Wasseranschlussgebühren nur dann, wenn auch bei den

Kanalanschlussgebühren ein Anspruch auf Abschlag im selben Ausmaß besteht.

- e) Ein Abschlag von 65 % von der Bemessungsgrundlage für alle zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude einschließlich baulich angeschlossenen Gebäudeteilen gebührt für die Wasseranschlussgebühren nur dann, wenn auch bei den Kanalanschlussgebühren ein Anspruch auf Abschlag im selben Ausmaß besteht.
- 5) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßnahme errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 und 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, Bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- 1) Die Stadtgemeinde Enns ist berechtigt, von den zum Anschluss Verpflichteten eine Vorauszahlung auf die zu entrichtende Wasserleitungs-Anschlussgebühr einzuheben. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 3) Die Vorauszahlungen können nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage Bescheid mäßig vorgeschrieben werden. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 4) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Stadtgemeinde Enns den Unterschiedsbetrag innerhalb

von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- 5) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Stadtgemeinde Enns die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- 1) Der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke hat für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **€ 1,85** ohne Umsatzsteuer.
- 2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 3) Für Grundstücke, deren Wasserverbrauch durch Zähler nicht erfasst werden kann, wird eine Pauschale ohne Umsatzsteuer in der nachstehenden Höhe festgesetzt:

je Person und Vierteljahr..... **€ 27,38**

§ 5

Zählergebühr

Für die von der Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Enns beigestellten Wasserzähler ist eine vierteljährliche Gebühr ohne Umsatzsteuer in der nachstehenden Höhe zu entrichten:

Wasserzähler der Nenngröße bis

3 m ³	€	3,93
7 m ³	€	4,56
20 m ³	€	16,50
DN 50.....	€	33,96
DN 65.....	€	37,56
DN 80.....	€	44,22
DN 100.....	€	48,24
DN 50....Verbund.....	€	112,92
DN 80....Verbund.....	€	133,23

DN 100....Verbund.....	€	145,14
3 m³....Impuls.....	€	5,43
7 m³....Impuls.....	€	7,08
20 m³....Impuls.....	€	12,99
DN 50....Impuls.....	€	38,97
DN 65....Impuls.....	€	42,57
DN 80....Impuls.....	€	49,23
DN 100....Impuls.....	€	53,22

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches

- 1) Die Wasseranschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz.
- 2) Die Wasseranschlussgebührenpflicht bei einer Änderung gemäß § 2 Abs 5 lit. a und b entsteht bei Baubeginn der zugrundeliegenden Maßnahme.
- 3) Die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr gemäß Abs. 1) erfolgt in 2 Teilbeträgen zu je 50 % bei Baubeginnsmeldung und bei Baufertigstellungsanzeige.
- 4) Die Wassergebühr und die Zählergebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in der Höhe von 25 % des Vorjahresverbrauches zu entrichten, wobei über die Wassergebühr mit 1. Jänner des Folgejahres für das Vorjahr eine Jahresgesamtabrechnung erfolgt. Eine eventuelle sich auf Grund der Gesamtabrechnung ergebende Nachtragsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Vorschreibung fällig.
- 5) Die Vierteljahresteilzahlungen an Wassergebühr nach 3) für Neuanschlüsse sind aufgrund gleicharteter Anschlüsse zu schätzen.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

§ 8

Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke € 0,12 pro angefangenen Quadratmeter jährlich.

§ 9

Entstehung der Bereitstellungsgebühr

Die Verpflichtung zur Errichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 und 8 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.“

§ 10

Umsatzsteuer

Zu den angeführten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 30.06.2022 außer Kraft.

VORSITZENDER: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Wer mit diesem Antrag einverstanden ist, möge zum Zeichen der Zustimmung eine Hand erheben.

Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Beilage über SessionNet abrufbar:

- Schreiben IKD: Geschäftszeichen IKD-2017-251188/5-P

zu 9

**Wohnungsangelegenheiten sowie kommunale Einrichtungen und gemeindeeigene Liegenschaften und Objekte;
Referent: STR Markus Perlinger**

Es liegen keine Tagesordnungspunkte vor.

zu 10

Allfälliges

Im Anschluss an die Tagesordnungspunkte bedanken sich die einzelnen Fraktionen für die engagierte Arbeit, ebenso für die konstruktive, kollegiale Zusammenarbeit innerhalb der Parteien, sowie in der Verwaltung am Stadtamt.

Bgm und Amtsleiter weisen ebenso auf das fordernde Jahr hin, einerseits durch die weltweiten Krisen, andererseits immer noch durch die Pandemie.

Nur gemeinsam ist es zu schaffen, mit den Kolleginnen und Kollegen, ebenso mit jedem Einzelnen aus der Politik, um eine konstruktive Arbeit für uns alle, sowie auch für die Ennsner Bevölkerung zu gewährleisten.

Es folgen für die kommenden Festtage und das neue Jahr die besten Wünsche mit Gesundheit für das neue Jahr!

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende, Bgm Christian Deleja-Hotko, die Sitzung.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Bgm Christian Deleja-Hotko

Sabine Haslauer

Gegen diese Verhandlungsschrift, die in der Sitzung am _____
aufgelesen ist, wurden keine Einwendungen erhoben.

Enns, am _____

Vorsitzender:

**Mitglied der
SPÖ-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
ÖVP-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
FPÖ-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion:**

**Mitglied der
NEOS-Gemeinderatsfraktion:**
